



Zusammenfassung

Haftungsausschluss: Der Autor und die Fachschaft Jus Luzern (Fajulu) übernehmen keinerlei Gewähr hinsichtlich der inhaltlichen Richtigkeit, Genauigkeit, Aktualität, Zuverlässigkeit und Vollständigkeit der Informationen. Haftungsansprüche gegen den Autor oder die Fajulu wegen Schäden materieller oder immaterieller Art, welche aus dem Zugriff oder der Nutzung bzw. Nichtnutzung der Zusammenfassung entstehen werden ausgeschlossen.

JUGENDSTRAFRECHT

1) Grundsätze

1. Thema des Jugendstrafrechts

1) Jugendstrafrecht

Wir befassen uns mit dem rechtlichen Zugang zum Thema der Jugenddelinquenz. Neben den Juristen befassen sich aber auch Soziologen oder Psychologen mit der Jugendkriminalität.

2) Strafrecht

Es besteht stets eine Anknüpfung an eine Straftat. Das Jugendstrafrecht kommt nur nach einer begangenen Straftat zur Anwendung.

Getrennt werden muss von den im ZGB geregelten Schutzmassnahmen sowie von den öffentlich-rechtlichen Jugendschutz- und Förderungsmassnahmen.

Bezugspunkte zum Kinderschutzrecht bestehen bei Schutzmassnahmen bezüglich deren Inhalt, deren Ausgestaltung und deren Vollzug.

3) Sonderstrafrecht

Vom Jugendstrafrecht ist nur eine bestimmte Altersgruppe (10-18 Jahre) erfasst.

Es bestehen im Jugendstrafrecht besondere Sanktionen und besondere Verfahren.

Es bestehen jedoch keine eigenen Tatbestände! Es gibt keine Straftatbestände, die nur von Jugendlichen begangen werden können.

4) "Präventives Täterstrafrecht"

Die Sanktionen orientieren sich an der Person des jugendlichen Straftäters und nur begrenzt an der begangenen Straftat. Die begangene Straftat hat vielmehr Symptomcharakter. Da die Person des Jugendlichen im Vordergrund steht, handelt es sich um ein Jugendwohlfahrtsmodell.

⇒ Täterorientiertes Jugendstrafrecht ≠ tatbezogenes Erwachsenenstrafrecht

Grundsätze des Jugendstrafrechts sind der Schutz und die Erziehung des Jugendlichen (JStG 2). Das unerwünschte Verhalten soll beendet und dessen Wiederholung verhindert werden.

⇒ Spezialprävention

Der Schuldausgleich spielt keine, bzw. nur eine untergeordnete, Rolle bei der Strafzumessung.

2. Rechtsquellen des Jugendstrafrechts

– Internationales Recht

- Kinderrechtskonvention der UNO (UN-KRK)

- Art. 3 UN-KRK

- ⇒ Programmmatische Bestimmung: das Wohl des Kindes ist bei allen Massnahmen, die Kinder betreffen, vorrangig zu berücksichtigen

- Art. 12 UN-KRK

- ⇒ Kinder sind in Verwaltungs- und Gerichtsverfahren ihrem Alter entsprechend anzuhören. Sie sind Subjekte, nicht Objekte! Sie dürfen im Verfahren deshalb mitwirken.

- Art. 37 UN-KRK

- ⇒ Kinder sind in der Untersuchungshaft und im Strafvollzug von Erwachsenen zu trennen.

- ⇒ In der Schweiz besteht bei der Untersuchungshaft eine Durchlässigkeit. Da nur sehr wenige Jugendliche in die Untersuchungshaft kommen, werden diese lieber mit Erwachsenen zusammen untergebracht als isoliert alleine.
- Art. 40 UN-KRK
 - ⇒ Besondere Regelungen für Jugendliche: Täterstrafrecht statt Tatstrafrecht
 - ⇒ Anwendung der allgemeinen Verfahrensgarantien auch auf Jugendliche.
 - ⇒ Recht auf anwaltliche Vertretung im Strafverfahren (und im Strafvollzug(?)).
 - ⇒ Festlegung eines Mindestalters für die Strafmündigkeit
 - ⇒ Mediation; Diversion; Vermeidung einer strafrechtlichen Verurteilung
 - ⇒ differenzierte Massnahmen: z.B. Bildungs- und Berufsprogramme, Alternativen zur Heimerziehung, etc.

Vorbehalte der Schweiz:

- *zu Artikel 37 Buchstabe c*
Die Trennung zwischen Jugendlichen und Erwachsenen im Freiheitsentzug wird nicht ausnahmslos gewährleistet.
- *zu Artikel 40*
Das schweizerische Jugendstrafverfahren, das weder einen bedingungslosen Anspruch auf einen Beistand noch die organisatorische und personelle Trennung zwischen untersuchenden und urteilenden Behörden sicherstellt, bleibt vorbehalten.
 - ⇒ Gewisse Kantone unterscheiden nicht zwischen Strafverfolgung und gerichtlicher Beurteilung. Dieselbe Person veranlasst das Verfahren und nimmt dann die gerichtliche Beurteilung vor (Jugendrichtermodell).

- Beijing Rules (United Nations Standard Minimum Rules for the Administration of Juvenile Justice)
- Europäische Grundsätze für die von Sanktionen und Massnahmen betroffenen jugendlichen Straftäter und Straftäterinnen (Empfehlung REC(2008)11 des Europarates)

– **Schweizerisches Recht**

- Jugendstrafgesetz (JStG)
- Jugendstrafprozessordnung (JSTPO)

– **Kantonales Recht**

- Vollzugsgesetze (Bsp.: Gesetz über den Justizvollzug (JVG) des Kantons Luzern vom 14.09.2015; Verordnung über den Justizvollzug (JVV) vom 24.03.2016)
- Hausordnungen von Institutionen (Bspw. Hausordnung Jugendheim Lory)

3. Gegenstand des Jugendstrafgesetzes

JStG 1 klärt die Abgrenzungsfragen zum StGB.

Anwendbar sind die allgemeinen Regeln zum Geltungsbereich und zur Strafbarkeit, die Grundsätze zur Strafzumessung, die Massnahmengrundsätze, die Einziehungsregeln, einzelne Vollzugsbestimmungen, Grundsätze zur Berechnung der Verjährung und zur Übertretung.

Die Liste von JStG 1 II ist abschliessend.

Bestimmungen des Erwachsenenstrafrechts sollen jedoch dabei nur immer sinngemäss angewendet werden (JStG 1 III).

4. Übergeordnete Zweckbestimmung: Schutz und Erziehung

Art. 2 JStG: Grundsätze

1 Wegleitend für die Anwendung dieses Gesetzes sind der **Schutz** und die **Erziehung** des Jugendlichen.

2 Den Lebens- und Familienverhältnissen des Jugendlichen sowie der Entwicklung seiner Persönlichkeit ist besondere Beachtung zu schenken.

1) Schutz (vor allem durch Schutzmassnahmen)

- Umfassende Fürsorge
- Abwehr von Gefahren (Entwicklungsdefizite; (psychische) Krankheiten; "asoziale" Umgebung in Familie und Umfeld).
- Korrektur von Fehlentwicklungen
- Verbesserung von Entwicklungsbedingungen

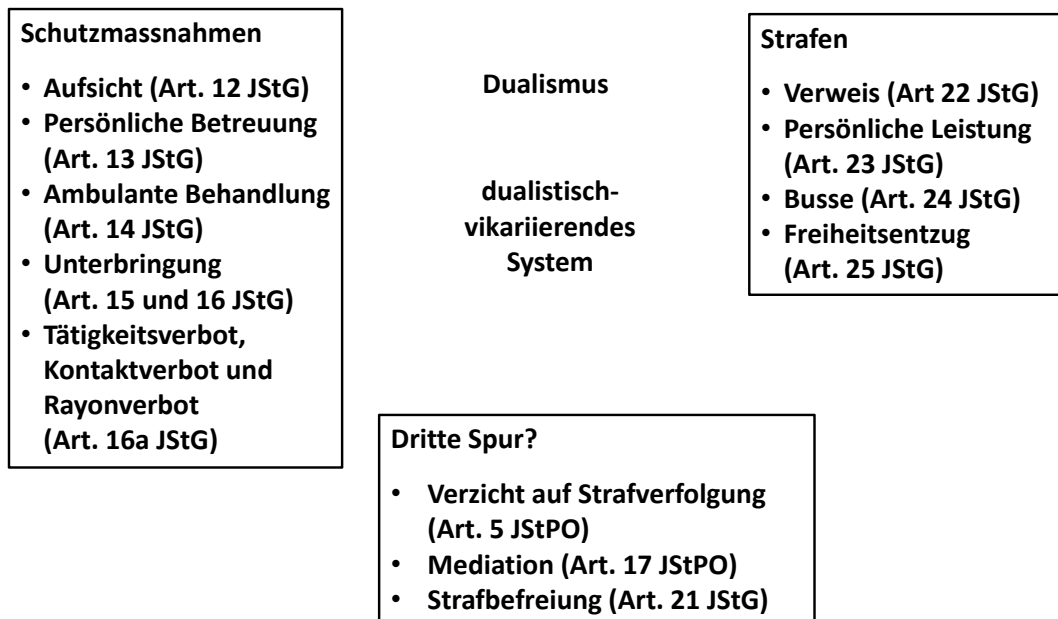
2) Erziehung (vor allem durch Strafen)

- Dem Jugendlichen sollen Grenzen aufgezeigt werden durch eine Warnstrafe, einen Denkkzettel. Ihm soll verdeutlicht werden, dass sein Verhalten nicht akzeptiert wird.
- Appell, das Verhalten zu ändern.
- Keine Strafe ohne Verschulden! Das Verschulden begrenzt dabei das Ausmass der Strafen gegen oben.

3) Beachtung der Lebens- und Familienverhältnisse sowie der Persönlichkeitsentwicklung (JStG 2 II)

Da die Entwicklung in steter Wechselwirkung mit dem persönlichen Umfeld steht, sollte dieses stets mitbeachtet werden.

5. Sanktionspalette gemäss Jugendstrafgesetz



Das dualistische System unterscheidet zwischen Schutzmassnahmen und Strafen. Dabei setzen beide Sanktionsarten eine Straftat voraus. Bei vorsorglichen Schutzmassnahmen ist dies problematisch, da dann noch keine Straftat bewiesen ist.

Schutzmassnahmen und Strafen können zusammen angeordnet werden. Im dualistisch-vikariierendem System wird die Schutzmassnahme zuerst vollzogen, da diese dem Bedürfnis des Jugendlichen besser entspricht. Nach vollzogener Schutzmassnahme wird dann entschieden, ob die Strafe noch vollzogen werden soll. Bei Vollzug der Strafe wird die in der Massnahme verbrachte Freiheitsbeschränkung angerechnet (JStG 32 III). Auf die Strafe kann jedoch auch verzichtet werden, wenn die Strafe den Erfolg der Schutzmassnahme gefährden könnte.

- Schutzmassnahmen

Voraussetzung ist ein Betreuungsbedarf / Handlungsbedarf.

Die Schutzmassnahmen werden nach dem erzieherischen Bedürfnis bemessen.

- Strafen

Voraussetzung für eine Strafe ist ein Verschulden. Dabei ist die Schuldfähigkeit des Jugendlichen sowie ein konkretes Verschulden bei der Straftat erforderlich. Zudem kommt es nur zur Strafe, wenn keine Strafbefreiung greift. Bei der Strafbefreiungs-Norm handelt es sich nicht mehr wie früher um eine Kann-Bestimmung. Die Strafbefreiung ist vielmehr zwingend, wenn die Voraussetzungen für eine Strafbefreiung gegeben sind.

Die notwendige Erziehung ist massgebend für das Strafmass in den Grenzen des Verschuldens. Strafen dürfen aber nie höher ausfallen als das Verschulden!

6. Anwendbare Straftatbestände

Prinzip:

Alle Straftatbestände des StGB und der Nebenstrafgesetze (insb. BetmG, SVG und AuG) sind auch auf Jugendliche anwendbar.

Ausdrückliche Ausnahmen:

- Art. 187 StGB: Sexuelle Handlungen mit Kindern
(...)
2. Die Handlung ist nicht strafbar, wenn der Altersunterschied zwischen den Beteiligten nicht mehr als drei Jahre beträgt.
(...)
- Art. 197 StGB: Pornografie
(...)
Abs. 8 Minderjährige von mehr als 16 Jahren bleiben straflos, wenn sie voneinander einvernehmlich Gegenstände oder Vorführungen im Sinne von Absatz 1 herstellen, diese besitzen oder konsumieren.
⇒ Bei Veröffentlichung macht man sich jedoch strafbar!

Faktische Ausnahmen:

- Amtsdelikte: Art. 312 bis 317 StGB
⇒ Amt kann meist erst mit 18 Jahren angetreten werden!
- Militärdelikte
- Familiendelikte

Keine besonderen Jugendstrafatbestände:

Keine "status offences" (unerwünschte Verhaltensweisen von Kindern, die bei Erwachsenen geduldet werden bzw. nicht strafbar sind)

- *Bsp.: Schule schwänzen; Kauf von alkoholischen Getränken; ...*
- Solche Tatbestände sind in einigen US-amerikanischen Bundesstaaten weit verbreitet

7. Ausgestaltung der Strafe

Die Strafe muss:

- emotional als Grenzziehung spürbar sein
- Verhaltensalternativen aufzeigen
- nachvollziehbar sein
⇒ Ansonsten fördert sie Angst oder Wut
⇒ Vielmehr sollte die Strafe eine Auseinandersetzung ermöglichen
- rasch folgen
⇒ Eine lange Zeit zwischen Tatbegehung und Straferteilung kann gemäss JStG 21 I f als Strafbefreiungsgrund gelten
- konsequent sein

2) Persönlicher Geltungsbereich

1. Untere Altersgrenze: Strafmündigkeitsgrenze

Art. 3 Abs. 1 JStG: **10 Jahre**

- ⇒ 1942 bis 1970 galt noch eine Strafmündigkeitsgrenze von 6 Jahren und 1971 bis 2006 galt eine Grenze von 7 Jahren.
- ⇒ Altersgrenze wurde somit enorm angehoben. Man hob das Alter an, da sich die zivilrechtlichen Schutzmassnahmen verbesserten.

Ausnahme: Verwaltungsstrafrecht

Bspw. beim Abgabebetrug gemäss Art. 14 VStrRG: Leistungs- und Abgabebetrug

Art. 45 VStrRG: Jugendliche

*Begeht ein Jugendlicher vor Vollendung des **15. Altersjahres** eine mit Strafe bedrohte Tat, so wird er nicht strafrechtlich verfolgt.*

Internationaler Vergleich

- Deutschland, Österreich, Spanien: 14 Jahre
- Schweden, Norwegen, Tschechien: 15 Jahre
- ⇒ Die Schweiz hat eine sehr tiefe Strafmündigkeitsgrenze.

Relativierung der Strafmündigkeitsgrenze: Differenzierte Sanktionspalette

- Keine Unterscheidung mehr zwischen Kindern und Jugendlichen (wie bis Ende 2006 im StGB). Kinder sind weggefallen, es wird nur noch von Jugendlichen gesprochen.
- Strafen für Kinder bis 15 Jahren sind eingeschränkt auf leichte Warnstrafen / Erziehungsstrafen (Verweis & persönliche Leistung bis zu 10 Tagen)
 - ⇒ Kinder bis 14 Jahre verfügen noch nicht über die für eine Schuldfähigkeit erforderlichen Voraussetzungen. Es kann deshalb noch nicht von einem strafrechtlich relevanten Verschulden ausgegangen werden.
 - ⇒ JStG 24 und 25
- Aber: keine Altersdifferenzierungen bei Untersuchungshaft und Schutzmassnahmen. Untersuchungshaft sowie Schutzmassnahmen können ab 10 Jahren angeordnet werden, selbst wenn diese sehr einschneidend sind!
 - ⇒ zur Altersgrenze bei Untersuchungshaft: BGer-Urteil 6B_1026/2015 vom 11. Oktober 2016. JStPO 27 nennt keine Mindestaltersgrenze für die Anordnung einer Untersuchungshaft. Dabei handelt es sich nicht um eine Gesetzeslücke! Die Untersuchungshaft ist daher bereits bei Jugendlichen ab 10 Jahren als ultima ratio anwendbar (JStG 3).

Straftaten vor dem 10. Altersjahr:

*Art. 4 JStG: Taten vor dem 10. Altersjahr
Stellt die zuständige Behörde im Laufe eines Verfahrens fest, dass eine Tat von einem Kind unter zehn Jahren begangen worden ist, so benachrichtigt sie die gesetzlichen Vertreter des Kindes. Liegen Anzeichen dafür vor, dass das Kind besondere Hilfe benötigt, so ist auch die Vormundschaftsbehörde oder die durch das kantonale Recht bezeichnete Fachstelle für Jugendhilfe zu benachrichtigen.*

- ⇒ genereller Strafausschlussgrund
- ⇒ gesetzliche Vertreter: Inhaber der elterlichen Sorge (Art. 296 ff. ZGB); ausnahmsweise Vormund (Art. 327a ff. ZGB)
- ⇒ bei Anzeichen, dass Kind besondere Hilfe benötigt: Information Kinderschutzbehörde bez. Fachstelle für Jugendhilfe. Eine "besondere Hilfe" ist gefordert, wenn der Inhaber der elterlichen Sorge voraussichtlich nicht in der Lage ist, die für das Kind notwendigen Massnahmen selbst zu treffen.

2. Obere Altersgrenze

Art. 3 Abs. 1 JStG: 18 Jahre

- Es handelt sich um eine strikte Altersgrenze!
Das die Altersgrenze so strikt gehandhabt wird, ist etwas speziell. In Deutschland gibt es bspw. keine strikte obere Altersgrenze. Es gilt die Heranwachsendenregel. Zwischen 18-21 Jahren kann im Einzelfall entschieden werden, ob ein Straftäter aufgrund seiner Reife noch unter das Jugendstrafrecht fällt. Dabei ist die Reife des Täters im Tatzeitpunkt massgebend. Es kann damit auch noch ein 20jähriger Straftäter unter das Jugendstrafgesetz fallen, während ein anderer 18jähriger bereits unter das Erwachsenenstrafgesetz fällt.
Die Heranwachsendenregel unterliegt einer Anwendungsquote von ca. 50%.

§ 1 JGG: Persönlicher und sachlicher Anwendungsbereich
(2) Jugendlicher ist, wer zur Zeit der Tat vierzehn, aber noch nicht achtzehn, Heranwachsender, wer zur Zeit der Tat *achtzehn, aber noch nicht einundzwanzig Jahre alt* ist.

§ 105 JGG: Anwendung des Jugendstrafrechts auf Heranwachsende
(1) Begeht ein Heranwachsender eine Verfehlung, die (...) mit Strafe bedroht ist, so wendet der Richter die für einen Jugendlichen geltenden Vorschriften (...) entsprechend an, wenn
1. die Gesamtwürdigung der Persönlichkeit des Täters bei Berücksichtigung auch der Umweltbedingungen ergibt, daß er zur Zeit der Tat nach seiner *sittlichen und geistigen Entwicklung* noch einem Jugendlichen gleichstand, oder
2. es sich nach der Art, den *Umständen oder den Beweggründen der Tat* um eine Jugendverfehlung handelt.

Diese Übergangsphase besteht in der Schweiz nicht. Dies bietet den Vorteil, dass hier in der Schweiz klar ist, ob das Jugendstrafrecht oder das normale Strafrecht angewendet wird.

- entspricht Art. 1 UN-Kinderrechtskonvention

Art. 1 UN-KRK

Im Sinne dieses Übereinkommens ist ein Kind jeder Mensch, der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, soweit die Volljährigkeit nach dem auf das Kind anzuwendenden Recht nicht früher eintritt.

- entspricht Art. 14 ZGB: Volljährigkeit

Volljährig ist, wer das 18. Lebensjahr zurückgelegt hat.

- "Adult time for adult crime" als Relativierung nach unten

Wenn ein Jugendlicher eine Straftat begeht, die über die für Jugendliche typische Delinquenz hinaus geht, kann das Erwachsenenstrafrecht (insb. Strafart, Strafmass, Verfahren, Anstalt) zur Anwendung gelangen. So können lange Freiheitsstrafen ausgesprochen werden und die Erwachsenenschutzbehörden sowie die Erwachsenenanstalten können zuständig sein.



*Bsp.: Tötung (einer unbekannt Person); Raubüberfall mit Schusswaffe;
Verkauf einer grossen Menge Drogen; ...*

Das Erwachsenenstrafrecht kann nur auf eine bestimmte Altersgrenze ausgeweitet werden, bspw. auf 14-18-Jährige. Diese Regel ist verbreitet in einigen US-Bundesstaaten oder in England.

- Relativierung in der Schweiz

- Berücksichtigung des jungen Erwachsenenalters bei der Strafzumessung. Der Unreife des Straftäters kann Rücksicht getragen werden.

Art. 47 StGB

1 Das Gericht misst die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu. Es

berücksichtigt das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters.

2 Das Verschulden wird nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters sowie danach bestimmt, wie weit der Täter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden.

- Besondere Massnahme für jungen Erwachsenen

Art. 61 StGB: Massnahmen für junge Erwachsene

1 War der Täter zur Zeit der Tat noch nicht 25 Jahre alt und ist er in seiner Persönlichkeitsentwicklung erheblich gestört, so kann ihn das Gericht in eine Einrichtung für junge Erwachsene einweisen, wenn:

- a. der Täter ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat, das mit der Störung seiner Persönlichkeitsentwicklung in Zusammenhang steht; und*
- b. zu erwarten ist, dadurch lasse sich der Gefahr weiterer mit der Störung seiner Persönlichkeitsentwicklung in Zusammenhang stehender Taten begegnen.*

2 Die Einrichtungen für junge Erwachsene sind von den übrigen Anstalten und Einrichtungen dieses Gesetzes getrennt zu führen

– Gemischte Fälle (Übergangstäter)

Art. 3 Abs. 2 JStG

Sind gleichzeitig eine vor und eine nach Vollendung des 18. Altersjahres begangene Tat zu beurteilen,

(Ausgangslage)

so ist hinsichtlich der Strafen nur das StGB anwendbar. Dies gilt auch für die Zusatzstrafe (Art. 49 Abs. 2 StGB), die für eine Tat auszusprechen ist, welche vor Vollendung des 18. Altersjahres begangen wurde.

(Vorgehen bei Strafen)

Bedarf der Täter einer Massnahme, so ist diejenige Massnahme nach dem StGB oder nach diesem Gesetz anzuordnen, die nach den Umständen erforderlich ist.

(Vorgehen bei Massnahmen)

Wurde ein Verfahren gegen Jugendliche eingeleitet, bevor die nach Vollendung des 18. Altersjahres begangene Tat bekannt wurde, so bleibt dieses Verfahren anwendbar. Andernfalls ist das Verfahren gegen Erwachsene anwendbar.

(Anwendbares Prozessrecht; inkl. Behördenzuständigkeit)

– Strafzumessung bei gemischten Fällen

Art. 49 StGB: Konkurrenzen

(...)

3 Hat der Täter eine oder mehrere Taten vor Vollendung des 18. Altersjahres begangen, so dürfen diese bei der Bildung der Gesamtstrafe nach den Absätzen 1 und 2 nicht stärker ins Gewicht fallen, als wenn sie für sich allein beurteilt worden wären.

- ⇒ gilt auch für Zusatzstrafen i.S.v. Art. 49 Abs. 2 StGB (retrospektive Konkurrenz)
- ⇒ Jugenddelikt wird erst bekannt bzw. bestraft, nach dem der Betroffene bereits wegen eines Erwachsenendelikts bestraft worden ist.

– Vollzugsbestimmung für gemischte Massnahmenfälle

Art. 61 StGB: Massnahmen für junge Erwachsene

(...)

5 Wurde der Täter auch wegen einer vor dem 18. Altersjahr begangenen Tat verurteilt, so kann die Massnahme in einer Einrichtung für Jugendliche vollzogen werden.

3. Problem: Altersfeststellung

Jugendliche ausländischer Herkunft können ihr Alter oftmals nicht mit Ausweispapieren etc. nachweisen. Häufig wird vermutet, dass sie beim Erstkontakt mit der Polizei ein Alter angeben, das nicht der Realität entspricht.

- 1. Variante (am häufigsten): Jugendliche, die Straftaten begangen haben, geben ein zu tiefes Alter an, da ihnen bekannt ist, dass Kinder und Jugendliche weniger streng bestraft werden als Erwachsene.
- 2. Variante: Jugendliche geben ein höheres Alter an, da sie z.B. im Vollzug arbeiten und Geld verdienen wollen.

Die Altersfeststellung erfolgt nach dem Drei-Säulen-Modell:

- Körperliche Untersuchung mit Erfassung anthropometrischer Masse (Körperhöhe und -gewicht, Körperbau), geschlechtliche Entwicklung, ...
- Röntgenuntersuchung der linken Hand
- Erhebung des Zahnstatus; Röntgenuntersuchung des Gebisses

Ärztliche Untersuchungen gemäss dem Drei-Säulen-Modell ergeben kein präzises Alter, sondern eine Spannbreite (z.B.: "zwischen 13.6 und 15.8 Jahre alt").

Für die strafrechtliche Altersfeststellung gilt der *In Dubio Pro Reo*-Grundsatz. Man muss also bei der Spannbreite von der untersten Altersgrenze ausgehen. Geht man also von 13.6 Jahren aus, darf eine Freiheitsstrafe nicht verhängt werden, da dieser erst ab 15 Jahren verhängt werden darf.

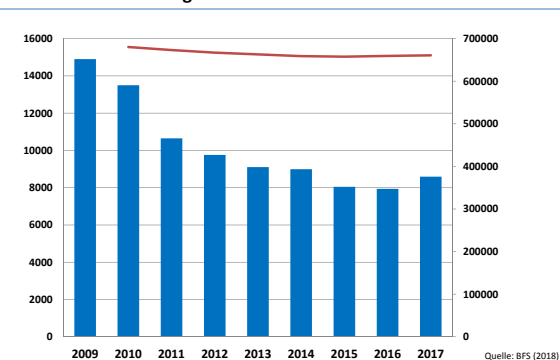
3) Jugendkriminalität

Trotz relativ konstanten effektiven Kriminalitätszahlen steigt die Kriminalitätsfurcht an. Man denkt, es käme zu mehr Mord, Autodiebstählen und Sexualmorden. Diese drei Delikte haben sich aber tatsächlich eher rückläufig entwickelt!

Diese übersteigerte Wahrnehmung der Kriminalität ist auf generelle Bedrohungen sowie auf persönliche Ängste um Arbeitsplatz, Karriere und Alterssicherung zurückzuführen.

Das Strafrecht soll diese Verbrechensfurcht beruhigen, indem es mit Machtdemonstrationen imponiert.

Jugendkriminalität in der Schweiz: Polizeiliche Kriminalstatistik – Straftaten nach Strafgesetzbuch



Jonas Weber: Jugendstrafrecht (Vorlesung Uni Luzern FS 19)

Jugendkriminalität; Jugendstrafurteilsstatistik – Folie 1

Die Polizeikriminalstatistik ist eine Hellfeldstatistik. Es werden nur jene Deliktsfälle erfasst, die der Polizei berichtet werden bzw. welche die Polizei selber feststellt. Daher wird nicht das tatsächliche Kriminalvolumen abgebildet! Manche Kriminalfälle bleiben im Dunkeln, bspw. ist die Anzeigerate bei sexueller Belästigung sehr tief. Bei Diebstählen besteht hingegen eine hohe Anzeigerate, da man eine Anzeige machen muss, um eine Versicherungsdeckung zu fordern. Neben dem Anzeigeverhalten beeinflusst auch die Aktivität der Polizei die Kriminalstatistik. Verwendet die Polizei mehr Ressourcen (bspw. mehr Polizeikontrollen), stellt sie dadurch mehr Straftaten fest.

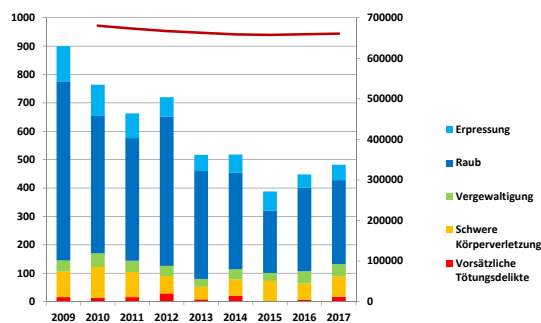
Die registrierte Jugendkriminalität hat von 2009-2016 um ca. 40% abgenommen. Dabei hat sich die

Bevölkerungszahl kaum verändert.
Gründe könnten sein:

- Präventionswirkung
- Veränderung Migrationspopulation
- Verstärkte Ablehnung von Gewalt
- Technische Schutzmassnahmen

2017 ist wieder eine Zunahme der Jugendkriminalität erkennbar (um ca. 8%). Gründe für diese Zunahme sind noch nicht erforscht.

Jugendkriminalität in der Schweiz: Polizeiliche Kriminalstatistik – StGB: Gewaltstraftaten



Quelle: BFS (2018)

Jonas Weber: Jugendstrafrecht (Vorlesung Uni Luzern FS 19)

Jugendkriminalität; Jugendstrafurteilsstatistik - Folie 2

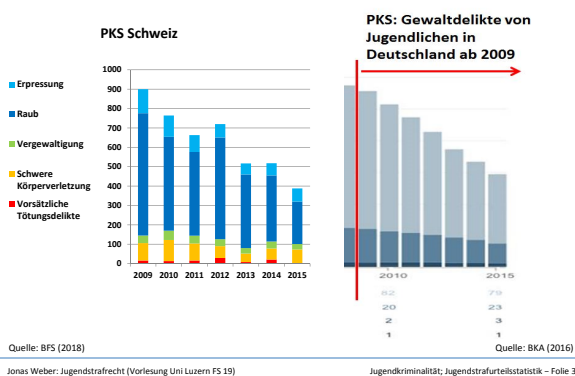
Erpressung, Raub, Vergewaltigung, schwere Körperverletzung und vorsätzliche Tötungsdelikte gehören zu den schweren Gewaltstraftaten. Die schweren Delikte werden mehrheitlich von einer kleinen Gruppe von Mehrfach- und Intensivtätern begangen (ca. 6-10% der Jugendlichen). 2009-2015 ist ein Rückgang um 60% zu verzeichnen.

Ab 2015 kam es zu einer leichten Zunahme (um ca. 15%). Mögliche Gründe für diese Zunahme könnten sein:

- **Migrationsbewegung:** Durch mehr Ausländer in der Schweiz habe die Kriminalität zugenommen. Migrations-Jugendliche sind selber öfters von Gewalt betroffen, ihnen fehlt die notwendige familiäre Unterstützung und sie leben in Lebenssituationen, die von Armut, sozialer Randlage, fehlenden Perspektiven und Brüchigkeit gekennzeichnet sind. Diese Behauptung lässt sich jedoch statistisch nicht beweisen.
- **Gewaltmedien:** Mediendarstellungen können in eine aggressive Stimmung versetzen (Stimulierungsthese), Modell sein für aggressive Verhaltensmuster (sozialkognitive Imitationsthese) und zur Abstumpfung gegen Gewalt beitragen (Habitualisierungs- oder Desensibilisierungsthese). Diese Wirkungen bleiben bei stabilen Zuschauern gering, erhöhen jedoch die Risiken bei Problemgruppen, bei welchen belastende Merkmale vorliegen. Gewalt wird als Erfolg versprechendes Mittel dargestellt.

– Veränderte Lebensbedingungen: Es bestehen erhöhte schulische, berufliche und soziale Anforderungen an Jugendliche. Gleichzeitig bestehen weniger soziale Kontrollen. Den Jugendlichen bieten sich mehr Tatgelegenheiten. Alle drei Erklärungsversuche können im Zusammenspiel mit bestehenden Risikofaktoren (soziale Randständigkeit, niedriges Bildungsniveau, Gewalterfahrung, Wertdefizite, fehlende Überwachung und Förderung) die Kriminalität verstärken.

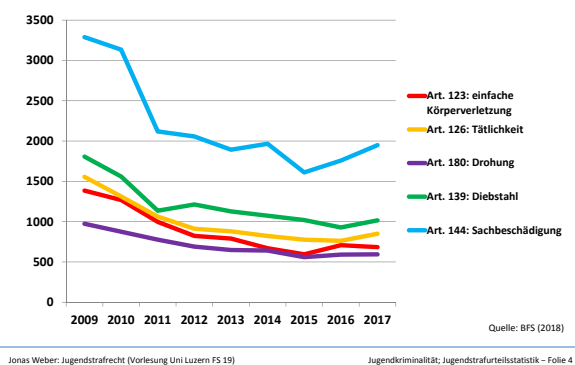
Jugendkriminalität: Polizeiliche Kriminalstatistik – Gewaltstraftaten: Vergleich Schweiz / Deutschland



Die Entwicklung in Deutschland ist quasi identisch zur Entwicklung in der Schweiz. Die Abnahme der Gewaltstraftaten ist also nicht rein national zu erklären. Vielmehr müssen wohl internationale Trends bestehen.

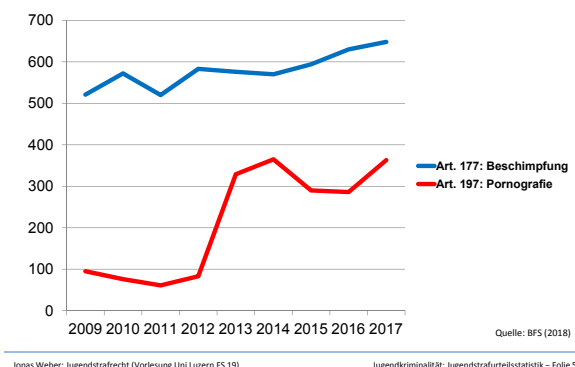
Ein Grund für die Abnahme der Gewaltstraftaten könnte der Trend "Social Media" sein. Die Gewalt wird eher in der virtuellen Welt ausgeübt.

Jugendkriminalität in der Schweiz: Polizeiliche Kriminalstatistik – typische Jugendstraftaten gemäss StGB



Auch bei den häufigsten begangenen Jugenddelikten ist die Tendenz rückläufig. Die Anzahl der begangenen Sachbeschädigungen hat sich halbiert!

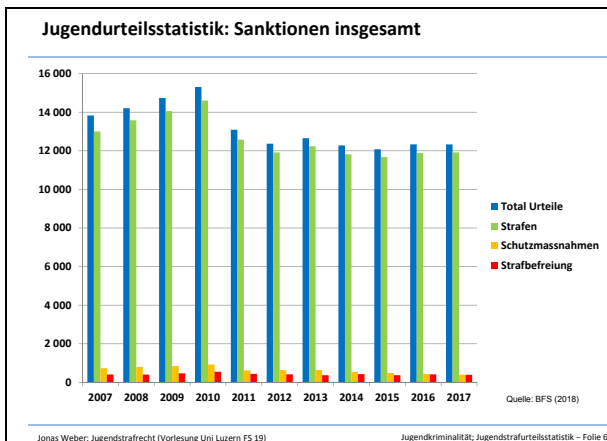
Jugendkriminalität in der Schweiz: Polizeiliche Kriminalstatistik – Beschimpfung und strafbare Pornografie



Eine atypische Entwicklung ist bei der Beschimpfung und der Pornografie festzustellen.

Dies kann man durch eine Verlagerung vom öffentlichen Raum in den virtuellen Raum erklären. In den sozialen Medien besteht eine geringere Hemmschwelle für Beschimpfungen, da man dem Opfer nicht gegenübersteht. Es fällt einfacher, eine Beschimpfung zu schreiben, als sie direkt auszusprechen.

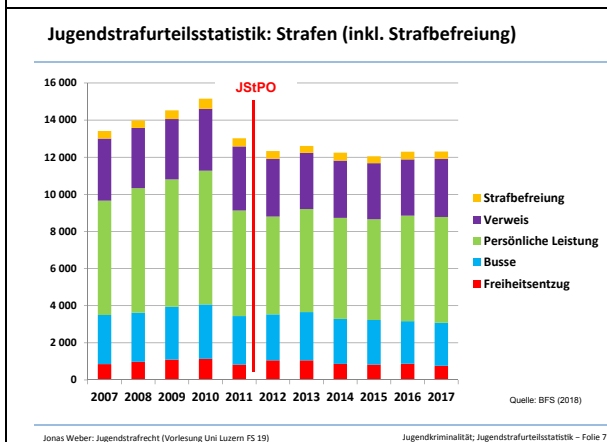
4) Jugendstrafurteilsstatistik



In den überwiegenden Fällen aller Jugendstraftaten wird eine Strafe ausgesprochen. Eine Strafe wird ca. 15-20mal häufiger ausgesprochen als eine Massnahme.

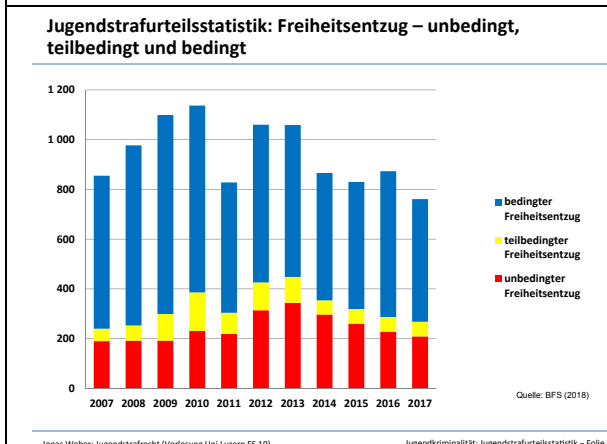
Dies lässt sich dadurch erklären, dass viele Jugendstraftaten blasse Bagatelldelikte darstellen. Es handelt sich um Verhaltensweisen, die nicht auf ein besonderes Behandlungsbedürfnis schliessen lassen, sondern unter Jugendlichen vielmehr verbreitete Taten darstellen. Bsp. dafür ist das Schwarzfahren in der ÖV. Es braucht eine Strafe als Grenzziehung, jedoch besteht kein Anlass für eine weitere Massnahme.

Bei den schweren Gewaltstraftaten wird hingegen in 50% der Fälle eine Schutzmassnahme ausgesprochen. Denn diese jugendlichen Straftäter besitzen oft psychische Fehlentwicklungen oder psychiatrische Auffälligkeiten.



Die typische Jugendstrafe ist die persönliche Leistung (ca. 44%). Verweis und Busse werden je ca. in 20% der Fälle ausgesprochen. Die Freiheitsstrafe wird nur in 3-7% aller Fälle verhängt.

Nach dem Inkrafttreten der JStPO wurden nicht weniger Strafen ausgesprochen als vorher. Es kam jedoch zu einem Rückgang bei den Massnahmen (siehe unten).



20-30% wird eine Freiheitsstrafe unbedingt ausgesprochen, 5-10% wird sie teilbedingt ausgesprochen und 60-75% wird eine bedingte Freiheitsstrafe ausgesprochen. Die bedingte Freiheitsstrafe wird zur Bewährung ausgesetzt.

<p>Jugendstrafurteilsstatistik: Dauer unbedingte Freiheitsstrafen</p> <p>Quelle: BFS (2018)</p> <p>Jonas Weber: Jugendstrafrecht (Vorlesung Uni Luzern FS 19) Jugendkriminalität; Jugendstrafurteilsstatistik – Folie 9</p>	
<p>Jugendstrafurteilsstatistik: Schutzmassnahmen</p> <p>Quelle: BFS (2018)</p> <p>Jonas Weber: Jugendstrafrecht (Vorlesung Uni Luzern FS 19) Jugendkriminalität; Jugendstrafurteilsstatistik – Folie 10</p>	<p>Schutzmassnahmen wurden 2007 eingeführt und wurden in den ersten Jahren gehäuft ausgesprochen.</p> <p>Mit der Einführung der JStPO kam es zu einem Einbruch der Schutzmassnahmen. Erklärung dafür könnte eine Kompetenzverlagerung zu Gunsten der Jugendanwaltschaft bei den Strafen sein. Die Jugendanwaltschaft kann selbständig eine Strafe verhängen, für eine Schutzmassnahme muss der Fall jedoch dem Jugendgericht überwiesen werden. Die Jugendanwaltschaft verhängt deshalb wohl mehr Strafen und weniger Massnahmen als früher.</p> <p>2013 ist der zivilrechtliche Kinderschutz in Kraft getreten. Dadurch haben die ausgesprochenen Schutzmassnahmen nochmals abgenommen, da Fälle nun vermehrt zivilrechtlich behandelt werden. Das Jugendstrafrecht hat an Bedeutung verloren.</p>

5) Jugendstrafprozessrecht

1. Regelungsgehalt der JStPO

In der Jugendstrafprozessordnung ist geregelt:

- Gegenstand und Grundsätze (Art. 1-5)
- Grundlagen der Behördenstruktur (Art. 6-8)
- Verfahrensregeln (Art. 9-17)
- Parteien und Verteidigung (Rechte und Pflichten des Beschuldigten und anderer Prozessbeteiligter) (Art. 18-25)
- Zwangsmassnahmen, Schutzmassnahmen, Beobachtungen (Art. 26-29)
- Ablauf des Jugendstrafverfahrens (Art. 30-37)
- Rechtsmittel: Berufung und Beschwerde (Art. 38-41)
- Vollzug der ausgefallten Strafen und Massnahmen (Art. 42-43)
 - ⇒ Es befinden sich auch Vollzugsbestimmungen in der JStPO, da es keine Trennung zwischen Jugendstrafverfolgungsbehörde und Jugendstrafvollzugsbehörde gibt.
- Kosten (Art. 44-45)

2. Grundsätze der JStPO

Art. 4 JStPO: Grundsätze

¹ Für die Anwendung dieses Gesetzes sind der Schutz und die Erziehung der Jugendlichen wegleitend. Alter und Entwicklungsstand sind angemessen zu berücksichtigen.

² [Achtung der Persönlichkeitsrechte; Möglichkeit der aktiven Verfahrensbeteiligung; Grundsatz der persönlichen Anhörung]

³ [Schutz des Privatlebens und des Einflussbereichs der gesetzlichen Vertretung (insb. Eltern)]

⁴ [Einbezug der gesetzlichen Vertretung und der Kindesschutzbehörden.]

Aus den Grundsätzen von Art. 4 JStPO leiten sich verschiedene Regelungen ab:

– Örtliche Zuständigkeit

Sie richtet sich primär nach dem Wohnort/Aufenthaltort des Jugendlichen (JStPO 10). Im Erwachsenenstrafrecht richtet sich die örtliche Zuständigkeit hingegen nach dem Tatort (StPO 10 I).

Die Behörden am Aufenthaltsort können die persönlichen Verhältnisse des Jugendlichen am besten einschätzen. Massgebend ist der Aufenthalt im Moment der Verfahrenseröffnung.

Am Begehungsort werden im Jugendstrafrecht nur Übertretungen bestraft (JStPO 10 III) sowie Taten von Jugendlichen ohne gewöhnlichen schweizerischen Aufenthaltsort.

– Institutionelle Trennung

Trennungsgebot gilt auch betreffend Behördenorganisation. Die Jugendstrafbehörden sollen komplett getrennt sein von den Erwachsenenstrafbehörden. Es handelt sich jedoch nur um eine institutionelle Trennung, nicht auch um eine personelle Trennung. Denn das Jugendstrafgericht ist meist durch Mitglieder des Strafgerichts besetzt. Es bestehen keine spezialisierten Jugendgerichtspersonen.

– Konstante Bezugspersonen im Verfahren

Sowohl bei der Strafverfolgung, bei der Verurteilung und im Vollzug soll der Jugendliche dieselben Anspruchspersonen haben. Im Jugendanwaltschaftsmodell ist der Jugendanwalt die Bezugsperson.

– Kurze Verfahrensdauer

Es gilt ein gesteigertes Beschleunigungsgebot. Aufgrund der schnellen Entwicklung im Jugendalter ist es besonders wichtig, dass ein Urteil schnell auf die Straftat folgt.

– Verstärktes Opportunitätsprinzip

Es bestehen zahlreiche Gründe für einen Verzicht auf die Strafverfolgung (JStPO 5). Es kann dort auf eine Strafverfolgung verzichtet werden, wo kein öffentliches Interesse besteht.

– Ermittlungsprinzip und Unschuldsvermutung

Zur Ermittlung der persönlichen Verhältnisse kann gemäss JStG 9 eine stationäre Beobachtung angeordnet werden. Diese vorsorgliche Massnahme kann die grundsätzliche Unschuldsvermutung in Frage stellen, da sie vor einer gerichtlichen Entscheidung angeordnet wird!

– Aufklärungs- und Fürsorgepflicht

Aufgrund von BV 29 I und StPO 3 II c muss ein faires Verfahren stattfinden. Da Jugendliche meist unerfahren und unreif sind, trifft die Behörden eine besondere Aufklärungs- und Fürsorgepflicht.

3. Verhältnis zur Erwachsenenstrafrecht

JStG 1 regelt das Verhältnis vom Jugendstrafgesetz zum Strafgesetzbuch.

Art. 1 JStG: Gegenstand und Verhältnis zum Strafgesetzbuch

² Ergänzend zu diesem Gesetz sind die folgenden Bestimmungen des StGB sinngemäss anwendbar:

[abschliessende Auflistung der anwendbaren Bestimmungen aus dem StGB]

³ Bei der Anwendung dieser Bestimmungen des StGB müssen die Grundsätze nach Artikel 2 beachtet sowie Alter und Entwicklungsstand des Jugendlichen zu seinen Gunsten berücksichtigt werden.

JStPO 3 regelt die Anwendbarkeit der Strafprozessordnung.

Art. 3 JStPO: Anwendbarkeit der Strafprozessordnung

¹ Enthält dieses Gesetz keine besondere Regelung, so sind die Bestimmungen der Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO) anwendbar.

² Nicht anwendbar sind die Bestimmungen der StPO über: [Negativliste]

³ Kommt die Strafprozessordnung zur Anwendung, so sind deren Bestimmungen im Lichte der Grundsätze von Artikel 4 dieses Gesetzes auszulegen.

Es handelt sich in der JStPO um einen generellen Verweis unter Ausschluss bestimmter Bestimmungen. Das für Erwachsene geltende Strafprozessrecht ist überall dort anwendbar, wo die Jugendstrafprozessordnung keine besonderen Bestimmungen enthält. Die JStPO ist *lex specialis*, die StPO *lex generalis*.

Dies ist gerade anders als im JStG, wo nur auf ausgewählte Bestimmungen des StGBs verwiesen wird.

4. Verzicht auf Strafverfolgung (Opportunitätsprinzip, JStPO 5)

Zuständig für den Strafverzicht ist gemäss JStPO 5 I:

- Untersuchungsbehörde (Jugendanwaltschaft oder Jugendrichter)
- Jugendgericht

Für einen Strafverfolgungsverzicht müssen folgende Voraussetzungen kumulativ vorliegen:

- 1) Entweder
 - Voraussetzungen der Strafbefreiung gemäss JStG 21 sind gegeben
 - oder*
 - erfolgreicher Abschluss eines Vergleiches oder einer Mediation (lit. b i.V.m. JStPO 16 und 17)
- 2) Jugendstrafrechtliche Schutzmassnahmen sind nicht notwendig (lit. a und Art. 17 Abs. 1 lit. a)

Je nachdem, ob die Untersuchung bereits eröffnet wurde oder nicht kommt es zu unterschiedlichen Rechtsfolgen:

- Untersuchung noch nicht eröffnet: Nichtanhandnahme (JStPO 5 II i.V.m. 8 IV i.V.m. StPO 310)
- Untersuchung bereits eröffnet: Einstellung (JStPO 5 II i.V.m. 8 IV i.V.m. StPO 319)

Abzugrenzen ist der Strafverzicht von der Strafbefreiung gemäss JStG 21. Denn bei der Strafbefreiung kommt es zu einer Verurteilung. Es kommt zu einem Schuldspruch ohne weitere Sanktionen. Für die Strafbefreiung nach JStG 21 müssen folgende alternative Voraussetzungen vorliegen:

- Gefährdung einer Schutzmassnahme
- Geringe Schuld
- Geringe Tatfolgen
- Geleistete Wiedergutmachung

- Schwere Betroffenheit durch die Folgen der Tat
- Genügende Bestrafung durch Erziehungspersonen
- Verhältnismässig langer Zeitablauf seit der Tat

5. Vergleich, Wiedergutmachung; Mediation

1) Vergleich (JStPO 16 a)

Ein Vergleich ist ausschliesslich bei Antragsdelikten möglich. Bei Antragsdelikten besteht ein kleines öffentliches Interesse an der Weiterführung des Verfahrens.

2) Wiedergutmachung (JStPO 16 b)

Eine Strafbefreiung gemäss JStG 21 I c muss in Frage kommen:

- Schaden ist so weit als möglichst durch eigene Leistung wiedergutmacht *oder* besondere Anstrengungen sind unternommen, um das Unrecht auszugleichen;
- als Strafe kommt nur der Verweis gemäss JStG 22 in Betracht; und
- es besteht ein geringes Strafverfolgungsinteresse für die geschädigte Person und die Öffentlichkeit.

3) Mediation (JStPO 17)

Es gelten folgende Voraussetzungen für eine Mediation:

- Schutzmassnahmen sind nicht notwendig oder die Kindesschutzbehörde hat bereits geeignete zivilrechtliche Massnahmen angeordnet (Abs. 1 lit. a); und
 - Voraussetzungen der Strafbefreiung gemäss JStG 21 I sind nicht erfüllt
 ⇒ Mediation ist stets subsidiär! Deshalb findet die Mediation keine Anwendung bei blossen Bagatellfällen.
 - durch geeignete Drittperson oder Organisation (ausserhalb des Verfahrens)
- Zudem müssen alle Beteiligte in die Mediation einwilligen. Der Beschuldigte muss den Sachverhalt grundsätzlich anerkennen.

Ausgeschlossen ist die Mediation, wenn ein öffentliches Interesse an der Bestrafung im Einzelfall überwiegt oder wenn es sich um eine Straftat handelt, die sich nicht gegen individuelle Opfer richtet.

Sind die entsprechenden Voraussetzungen gegeben, kommt es zu einem Verzicht auf die Strafverfolgung gemäss JStPO 5. Es kommt zu einer Nichtanhandnahme bzw. zu einer Einstellung.

Bei bereits laufendem Verfahren kann das Verfahren für drei Monate sistiert werden, um eine Mediation durchzuführen (StPO 314 II).

6. Behördenorganisation: zwei Modelle

1) Jugendanwaltmodell (deutschsprachige Schweiz)

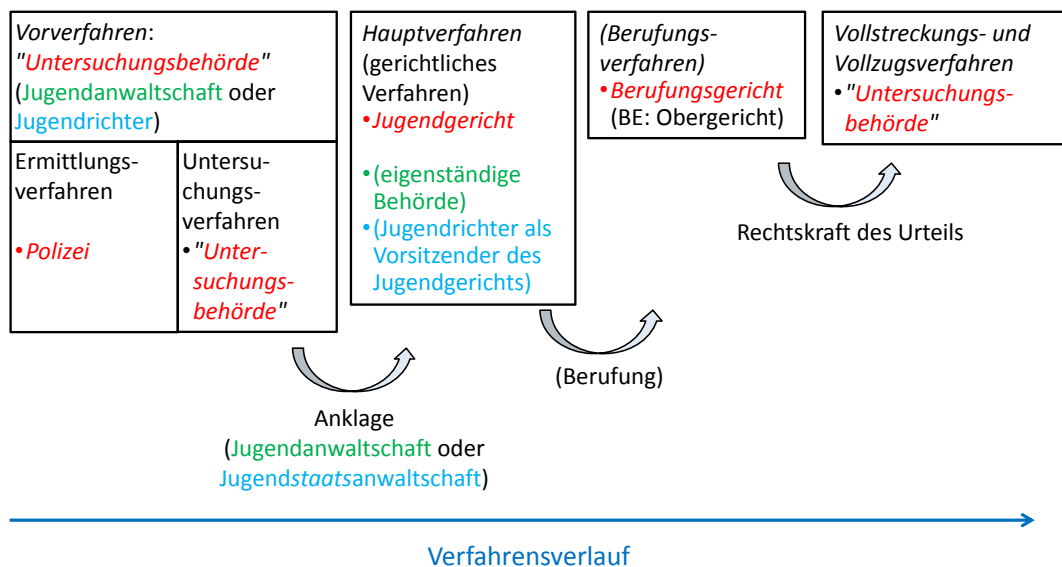
- Vorverfahren wird von einem Jugendanwalt geleitet
- nach Abschluss des Vorverfahrens erlässt der Jugendanwalt entweder einen Strafbefehl oder er erhebt Anklage ans Jugendgericht
- in der Hauptverhandlung tritt der Jugendanwalt als Partei auf und vertritt die Anklage

2) Jugendrichtermodell (lateinische Schweiz)

- Jugendrichter ist bereits für die Ermittlung des Sachverhalts zuständig; er leitet das Vorverfahren
- nach Abschluss des Vorverfahrens erlässt der Jugendrichter entweder einen Strafbefehl oder übergibt den Fall der Jugendanwaltschaft, die formell Anklage erhebt und die Anklage dann vor dem Jugendgericht in der Hauptverhandlung vertritt
- Jugendrichter ist im Rahmen des Hauptverfahrens dann Mitglied des Jugendgerichts; in der Regel als Vorsitzender des Jugendgerichts

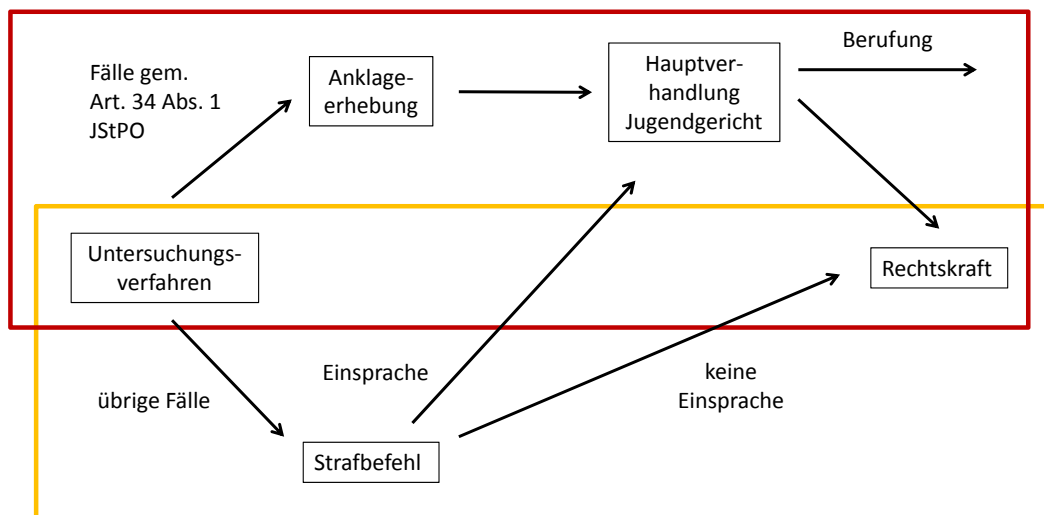
⇒ Der Jugendrichter ist nicht mehr unbefangen! Befangenheit wird vor allem dann angenommen, wenn der Jugendrichter zuvor Haft oder vorsorgliche Unterbringung angeordnet hat oder wenn der Jugendliche im Untersuchungsverfahren nicht verteidigt ist oder wenn er ein Rechtsmittel ergriffen hat.

- Damit kehrt man vom Akkusationsprinzip (Trennung der Strafverfolgung und richterlichen Beurteilung) zurück zum umstrittenen Inquisitionsverfahren. Dieses lässt sich wohl nur rechtfertigen bei geringfügigen Sanktionen. Grundsätzlich ist es jedoch auch nach KRK 40 II verboten!
- Der Jugendrichter kann gemäss JStPO 9 I von Jugendlichen oder gesetzlicher Vertretung ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.



7. Verfahrensarten: ordentliches Verfahren und Strafbefehlsverfahren

Ordentliches Verfahren



Strafbefehlsverfahren

Der Strafbefehl ist kein Urteil, sondern ein Vorschlag für eine bestimmte Erledigung. Er wird erst zum Urteil, wenn die beschuldigte Person auf eine Einsprache verzichtet. Bei erhobener Einsprache kommt es hingegen zu einem erstinstanzlichen gerichtlichen Verfahren.

Der Strafbefehl ergeht in allen Verfahren, in welchem gemäss JStPO 32 I die Untersuchungsbehörde über die richterliche Kompetenz verfügt. Damit werden per Strafbefehl auch Freiheitsstrafen und Schutzmassnahmen verhängt, was sehr problematisch ist.

Bedenklich ist zudem, dass eine Einvernahme des Jugendlichen in JStPO 32 II nur als Kann-Vorschrift formuliert ist.

Das Jugendgericht sachlich zuständig, wenn:

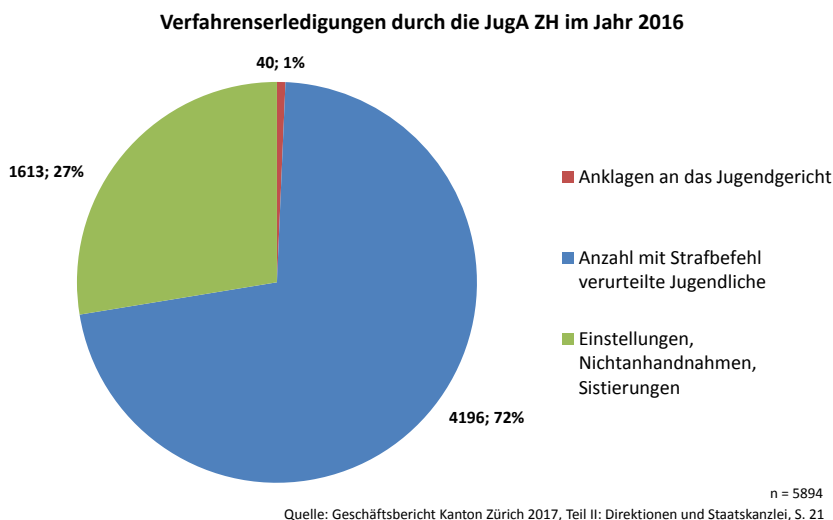
- primäre Zuständigkeit: wenn in einem konkreten Verfahren folgende Sanktionen "in Frage kommen" (JStPO 34 I)
 - Unterbringung
 - Busse von mehr als CHF 1'000
 - Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten
- Einsprachen gegen Strafbefehle (JStPO 34 II)
- Rückgabe der sachlichen Zuständigkeit an die Jugendanwaltschaft zur Entscheidung mittels Strafbefehls (JStPO 34 IV)
- Zwangsmassnahmen nach Anklageerhebung (bzw. Überweisung des Strafbefehls) (JStPO 34 V)
- "liquide" Zivilforderungen von Geschädigten (Privatklägern) (JStPO 34 VI)

Ordentlich ist das Jugendgericht als Dreiergericht besetzt (JStPO 7 II). Das Jugendgericht ist aus einem Gerichtspräsidenten und zwei Beisitzern zusammengesetzt.

Es besteht auch die Option eines Einzelgerichts bei Einsprache gegen Strafbefehle, mit denen ausschliesslich Übertretungen beurteilt werden (JStPO 34 III). Im Kanton Bern wird dann der Geschäftsleiter des Jugendgerichts zum Einzelrichter.

Die JStPO verlangt keine spezifischen Fachkenntnisse für Mitglieder des Jugendgerichts. Es ist jedoch zulässig, dass die Kantone die Anforderungen präzisieren. So verlangt bspw. der Kanton Basel-Stadt "Jurisprudenz, Pädagogik, Sozialarbeit, Medizin, Psychologie" (§ 15 GOG-BS).

Die JStPO lässt die Doppelfunktion im Erwachsenenstrafgericht und Jugendgericht zu. Es besteht damit keine personelle Trennung. Es kommt so häufig zu einem Doppelmandat, da ein ausschliesslicher Jugendrichter nicht genügend Fälle hätte. Es wäre auch möglich, dass mehrere Kantone ihre Jugendgerichte zusammenlegen. Die Kantone weigern sich jedoch gegen einen Zusammenschluss, weshalb keine interkantonalen Jugendgerichte bestehen.



Nur 1% aller Fälle wird gerichtlich entschieden! Dies liegt daran, dass die Jugendanwaltschaft über eine grosse Kompetenz verfügt und deshalb 99% aller Fälle selbständig abschliessen kann.

8. Besondere Verfahrensbeteiligte

1) Gesetzliche Vertretung als verfahrensbeteiligte Person (JStPO 12)

Als gesetzliche Vertretung in Frage kommen:

- sorgeberechtigte Eltern (ZGB 304 I)
- Vormund (ZGB 327c I)

Ihre Mitwirkung ist obligatorisch, wenn dies von der Jugendstrafbehörde angeordnet wird (JStPO 12 I). Dies ist Ausdruck des Erziehungsgedankens im Jugendstrafrecht. Befolgt die gesetzliche Vertretung die Mitwirkungspflicht nicht, stehen der Jugendstrafbehörde folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- Verwarnung
- "Anzeige" bei der Kinderschutzbehörde
- Ordnungsbusse bis CHF 1'000

Es darf nicht vergessen werden, dass sich das Strafverfahren jedoch dennoch gegen Jugendliche selbst richtet! Das Strafverfahren kann sich nur mittelbar gegen die gesetzliche Vertretung richten, indem diese bei der Aufsicht (JStG 12) und bei der persönlichen Betreuung (JStG 13) miteinbezogen werden können.

Gemäss JStPO 44 können die Eltern für die Verfahrenskosten haftbar erklärt werden.

2) Vertrauensperson (JStPO 13)

Das Ziel der Vertrauensperson ist die emotionale Unterstützung der Jugendlichen und das bessere Verständnis des Verfahrens. Die Vertrauensperson dient jedoch nicht als Verteidigung!

Der Personenkreis der Vertrauenspersonen ist folgendermassen eingeschränkt:

- NICHT Eltern (da bereits Parteistellung nach JStPO 12)
- KEINE unmündigen Personen
- Es bedarf keine spezielle Ausbildung

Die Vertrauensperson darf in allen Verfahrensstadien anwesend sein, darf jedoch nicht intervenieren. Sie besitzt keine Parteirechte und keine Pflichten.

Es gelten jedoch einige Einschränkungen. Der Beizug einer Vertrauensperson darf den Interessen der Untersuchung (bspw. Kollusionsgefahr) oder überwiegenden privaten Interessen (bspw. Einschüchterung des Opfers) nicht entgegenstehen.

9. Beispiele für weitere abweichende Verfahrensbestimmungen

– Eingeschränkte Akteneinsicht (JStPO 15 I)

"Im Interesse des Jugendlichen" kann seine Akteneinsicht eingeschränkt werden. Dabei betrifft die Einschränkung jedoch nur Informationen zur Person (bspw. Ergebnis einer Begutachtung). Die Jugendanwaltschaft und Verteidigung besitzen jedoch volle Akteneinsicht.

– Stärkere Unmittelbarkeit in der Hauptverhandlung

Es besteht keine andere gesetzliche Regelung als im Erwachsenenstrafverfahren. Aus erzieherischen Gründen (JStPO 4 I) besteht in der Regel jedoch eine weitergehende Beweisabnahme in der Hauptverhandlung ("detaillierte Hauptverhandlung").

– Ausschluss der Öffentlichkeit von der Hauptverhandlung

Gemäss StPO 69 besteht der Grundsatz der Öffentlichkeit (EMRK 6 Ziff. 1, BV 30 III). Dies soll die demokratische Kontrolle der Judikative ermöglichen.

In JStPO 14 I ist die Öffentlichkeit von Hauptverhandlungen jedoch grundsätzlich ausgeschlossen. Ausnahmen sind jedoch gemäss JStPO 14 II möglich. Dafür benötigt es den Antrag des Jugendlichen oder ein öffentliches Interesse und es darf keine Verletzung der Interessen des Jugendlichen drohen. Das öffentliche Interesse kann vor allem bei Tätern über 16 Jahren eine öffentliche Gerichtsverhandlung fordern.

10. Amtliche und notwendige Verteidigung

Auch im Jugendrecht besteht ein Recht auf Verteidigung. Die Verteidigung wahrt einseitig und konsequent die Rechte und Parteiinteressen der jugendlichen Klienten, nicht der gesetzlichen Vertretung. Die Verteidigung hat sich primär am Willen der Jugendlichen zu orientieren und ist nicht Interessen von Dritten verpflichtet! Gemäss JStPO 23 können sowohl der Jugendliche als auch sein gesetzlicher Vertreter (Eltern) eine Verteidigung mandatieren. Dieses Recht des gesetzlichen Vertreters ist problematisch. Die Verteidigung soll nicht sowohl dem Jugendlichen als auch seinem Vertreter dienen müssen. Die Vertreter sollten deshalb keine Verteidigung bestellen sollen, wofür auch ZGB 306 II sprechen würde. Natürlich kann die gesetzliche Vertretung aufgrund ihrer eigenen Parteistellung einen Rechtsbeistand mandatieren, dieser vertritt dann jedoch nicht die Interessen des Jugendlichen.

1) Notwendige Verteidigung (JStPO 24)

Alternativ bestehen folgende Voraussetzungen:

- bei drohender Freiheitsstrafe gemäss JStG 25 von mehr als 1 Monat (lit. a)
 - ⇒ Die Schwelle von einem Monat ist relativ hoch. Es reicht für eine notwendige Verteidigung jedoch bereits, wenn eine entfernte Möglichkeit einer solchen Freiheitsstrafe droht.
- bei drohender Unterbringung gemäss JStG 15 (lit. a)
- bei nicht ausreichender Wahrung der Verfahrensinteressen, falls auch gesetzliche Vertretung nicht dazu in der Lage (lit. b)
 - ⇒ Für diese Voraussetzung bestehen tiefe Hürden! Bereits bei Zweifeln soll dem Jugendlichen eine notwendige Verteidigung zur Seite gestellt werden. Es besteht ein zweifacher Prüfungsschritt:
 1. Abklärung, ob der Jugendliche seine Verfahrensinteressen ausreichend wahren kann. Relativ schnell zu verneinen.
 2. Prüfung, ob gesetzliche Vertretung die Verfahrensinteressen wahren kann. Nur zurückhaltend anzunehmen! Insb. ein Interessenkonflikt spricht gegen die Fähigkeit zur Verteidigung durch den gesetzlichen Vertreter.
 - ⇒ Gründe für die nicht ausreichende Interessenwahrung können persönliche Gründe sowie fallbezogene sachliche Gründe sein.
 - ⇒ In BGE 138 IV 35 reichten folgende Gründe für JStPO 24 b:
 - Alter des Beschuldigten: 14;
 - Tatvorwürfe: Vergewaltigung bzw. sexuelle Nötigung;
 - geringe Schulausbildung / geringe Sprachkenntnisse der gesetzlichen Vertretung
- falls Untersuchungs- oder Sicherheitshaft > als 24 Stunden gedauert hat (lit. c)
 - ⇒ analog zu StPO 130 a, solange die Haft andauert.
- bei vorsorglicher Unterbringung gemäss JStG 5 i.V.m. 12-15 (lit. d)
- bei persönlichem Auftreten des Jugendanwalts an der Hauptverhandlung (lit. e)

Liegt keine dieser Voraussetzungen vor, ist immer noch eine Wahlverteidigung gemäss JStPO 23 möglich.

Fraglich ist, ob die Regelung der notwendigen Verteidigung auch für das Vollzugsverfahren gilt. Kann bspw. ein Jugendlicher bei der Überprüfung einer Vollzugsart eine notwendige Verteidigung verlangen? Bernard/Blum bejahen dies. Im Vollzugsrecht werden häufig Fragen von grosser Tragweite für die Betroffenen entschieden, wobei der Jugendliche mit diesen Fragen nicht alleine gelassen werden soll.

2) Amtliche Verteidigung (JStPO 25)

Der amtliche Verteidiger ist vor der Eröffnung der Untersuchung zu bestellen (StPO 131 II). Beweiserhebungen müssen wiederholt werden, wenn der Verteidiger

noch nicht bestellt war und der Beschuldigte nicht auf die Wiederholung verzichtet (StPO 131 III).

Allgemeine Voraussetzung ist

- das Vorliegen einer Variante der notwendigen Verteidigung gemäss JStPO 24 (Abs. 1). Die Einschränkung auf Fälle der notwendigen Verteidigung wird kritisiert, da StPO 132 I b auch hier gelten sollte.

Alternativ muss zudem eine der folgenden Voraussetzungen vorliegen:

- fehlende Bestimmung einer Wahlverteidigung
 - trotz Aufforderung (Abs. 1 lit. a); *oder*
 - nach Fristablauf im Anschluss an den Entzug oder die Niederlegung des Mandats der Wahlverteidigung (Abs. 1 lit. b); *oder*
- Fehlen der erforderlichen finanziellen Mittel beim Jugendlichen und der gesetzlichen Vertretung (Abs. 1 lit. c)

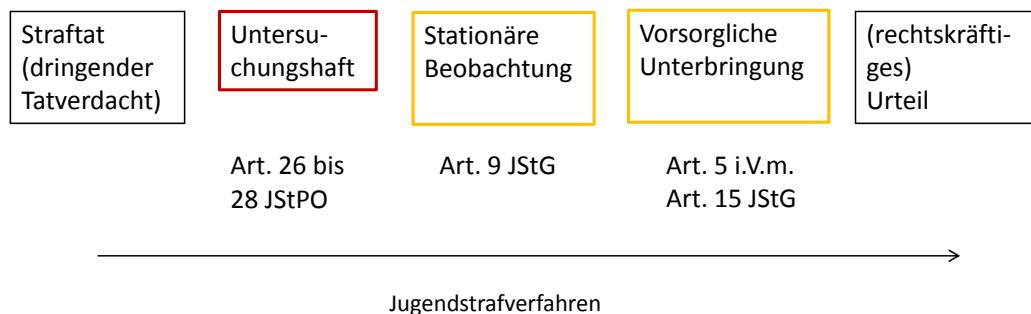
Besteht eine eingeschränkte amtliche Verteidigung im Jugendstrafrecht?

Der Gesetzeswortlaut in der StPO besagt, dass es eine amtliche Verteidigung für Erwachsene gibt, wenn zwar Voraussetzungen der notwendigen Verteidigung NICHT erfüllt sind, aber die Verteidigung "zur Wahrung der Interessen geboten" ist (StPO 132 I b). Diese Variante fehlt jedoch in JStPO 25. Durch die abschliessende Regelung in JStPO 25 kann wohl die Regelung von StPO 132 I b nicht herbeigezogen worden, weshalb dies für Jugendliche nicht gilt!

Die Konstellation ist vermutlich jedoch abgedeckt durch die erweiterte Fassung der notwendigen Verteidigung in der JStPO (insb. durch JStPO 24 I b).

Aus EMRK 6 III c, BV 32 II und StPO 134 II ergibt sich, dass eine amtliche Verteidigung bestellt werden muss, wenn die Wahlverteidigung die Rechte und Interessen des Angeschuldigten nicht ausreichend wahrnimmt.

11. Freiheitsentziehende Zwangsmassnahmen: U-Haft, Beobachtung, vorsorgliche Unterbringung



Die stationäre Beobachtung und die vorsorgliche Unterbringung sind nicht im Jugendstrafprozessrecht geregelt, sondern im Jugendstrafgesetz. Denn das Jugendstrafgesetz ist älter und bei Einführung der JStPO wurden die Regelungen an ihrer Stelle im JStG belassen.

1) Untersuchungs- und Sicherheitshaft (JStPO 27-28)

Die Untersuchungs- und Sicherheitshaft dient der Sicherung des Strafverfahrens. Als materielle Anordnungsvoraussetzung muss ein Haftgrund gemäss StPO 221 vorliegen:

- dringender Tatverdacht
- besonderer Haftgrund
 - Verdunkelungsgefahr
 - Fluchtgefahr
 - Fortsetzungsgefahr

JStPO 27 I hat Ultima-Ratio-Charakter. Eine Haft soll angeordnet werden in Ausnahmefällen, wenn keine Ersatzmassnahmen gemäss StPO 237 in Betracht

kommen. Vor allem der elektronisch überwachte Hausarrest von Jugendlichen muss vorab geprüft werden. Da die Untersuchungshaft nur in Ausnahmefällen angeordnet werden soll, haben die stationäre Beobachtung (JStG 9) und die vorsorgliche Unterbringung (JStG 5) Vorrang. Die Untersuchungshaft nach JStPO 27 kann also direkt übersprungen werden.

Umstritten ist die Altersgrenze. Ein Teil der Lehre lässt die Untersuchungshaft erst ab 15 Jahren zu, da der Freiheitsentzug von JStPO 25 auch den Freiheitsentzug in Form der Untersuchungshaft umfasst. Deshalb sei auch die U-Haft erst ab 15 Jahren zulässig. Das Bundesgericht hat nun jedoch entschieden, dass eine U-Haft bereits ab 10 Jahren zulässig sei. Denn weder JStPO 27 als auch 28 nennen eine Mindestaltersgrenze. In BGE 142 IV 389 war die Untersuchungshaft gegen einen unter-15-jährigen zulässig und verhältnismässig, da der Jugendliche keinen Identitätsausweis besass, seine Eltern im Ausland waren und deshalb eine erhebliche Fluchtgefahr bestand. Im konkreten Fall wurde der Jugendliche für schuldig erklärt, es wurde jedoch keine Strafe ausgesprochen. Die Untersuchungshaft konnte deshalb nicht gemäss StPO 431 an die Strafe angerechnet werden. Es ist deshalb eine Entschädigung zu gewährleisten.

Die Altersgrenze wird jedoch relativiert durch den Vollzugsort nach JStPO 28. Teilweise kommt es zum Vollzug in Jugendheimen. So trifft die Untersuchungshaft vor allem die jungen Straftäter weniger hart, da der Vollzug einer vorsorglichen Unterbringung im Jugendheim gleichkommt.

Die Haft kann durch eine Anordnung durch die Jugendanwaltschaft angeordnet werden (JStPO 26 I b). Nach 7 Tagen muss jedoch das Zwangsmassnahmengericht über eine Verlängerung der Haft entscheiden (JStPO 27 II). Zudem besteht eine notwendige Verteidigung bei Dauer der U-Haft von über 24 Stunden. In diesen 24 Stunden sind jedoch die vorläufige Festnahme von 24 Stunden (StPO 217) und die Dauer des Haftverfahrens von 48 Stunden (StPO 334) nicht eingerechnet. Insgesamt ist eine Verteidigung also erst nach 96 Stunden notwendig.

Während bei den Erwachsenen spätestens 4 Tage nach Festnahme ein Gericht über die Untersuchungshaft entscheiden muss, findet eine richterliche Haftprüfung bei Jugendlichen erst nach neun Tagen statt! Die Jugendlichen können zwar bereits vorher eine Beschwerde gemäss JStPO 39 II d erheben, es besteht jedoch keine Erledigungsfrist (StPO 397).

Problem ist die Höchstdauer der Untersuchungshaft.

Gemäss StPO 212 III darf die Untersuchungshaft nicht länger als die zu erwartende Freiheitsstrafe dauern. Es ist jedoch unklar, welche Bedeutung diese Bestimmung für das Jugendstrafrecht hat.

2) Stationäre Beobachtung (JStG 9)

Die Stationäre Beobachtung dient der näheren Abklärung der persönlichen Verhältnisse der Jugendlichen (JStG 9 I), evtl. verbunden mit medizinischer oder psychologischer Begutachtung (JStG 9 III), soweit diese für den Sanktionsentscheid nötig sind. Gründe für eine Begutachtung können sein: Familienanamnese, problematisches soziales Umfeld, länger anhaltende Entwicklungsproblematik, Verdacht auf eine aktuelle psychische Erkrankung, dissoziale Symptome, Anhaltspunkte für eine Minderbegabung, Suchtprobleme, schwere Gewalt- oder Sexualdelikte, Delikte unter massivem Alkohol- oder Drogeneinfluss, voraussichtliche Notwendigkeit einer stationären Behandlung.

Voraussetzungen für die stationäre Beobachtung sind:

- ein dringender Tatverdacht, sowie
- die Notwendigkeit der Abklärung der persönlichen Verhältnisse.

Das Mindestalter für die stationäre Beobachtung beträgt 10 Jahre.

Die stationäre Beobachtung wird durch die Jugendanwaltschaft angeordnet. Es kommt zu keiner Überprüfung durch das Zwangsmassnahmengericht. Zeitlich ist die stationäre Beobachtung unbefristet, weshalb keine Verlängerung notwendig ist.

Die stationäre Beobachtung kann durch Beschwerde angefochten werden (JStPO 39), die Beschwerde hat jedoch keine aufschiebende Wirkung.

Gemäss JStPO 24 liegt kein Fall der notwendigen Verteidigung vor.

Gegebenenfalls kann die Zeit auf die Freiheitsstrafe angerechnet werden (JStPO 29 II).

Es kommt zu einem Vollzug in einem Jugendheim oder einer jugendpsychiatrischen Einrichtung (sinngemäss nach JStG 16).

3) Vorsorgliche Unterbringung (JStG 5 i.V.m. 15)

Der Schutz der Jugendlichen erfordert ein rasches Eingreifen in Form einer Unterbringung. Die vorsorgliche Schutzmassnahme soll möglichst frühzeitig die Untersuchungshaft ersetzen.

Voraussetzungen für die vorsorgliche Unterbringung sind:

- ein Tatverdacht und
- ein Schutzbedürfnis des Jugendlichen.

Vorab müssen die Voraussetzungen der Unterbringung gemäss JStG 15 geprüft werden.

Die vorsorgliche Unterbringung wird durch die Jugendanwaltschaft angeordnet und es ist keine Überprüfung durch das Zwangsmassnahmengericht erforderlich.

Aufgrund dieser fehlenden Haftprüfung ist die vorsorgliche Unterbringung höchst problematisch, insb. bei geschlossenen Unterbringungen!

Zeitlich ist die vorsorgliche Unterbringung unbefristet.

Der Unterschied zum vorzeitigen Massnahmenvollzug bei Erwachsenen (JStPO 236) besteht darin, dass ein Einverständnis des Jugendlichen nicht erforderlich ist. Im Erwachsenenstrafprozessrecht muss der Erwachsenen einen Antrag stellen, um in den vorsorglichen Massnahmenvollzug zu gelangen. Im Jugendstrafrecht wurde auf diesen Antrag verzichtet. Der vorzeitige Massnahmenvollzug kann also auch gegen seinen Willen angeordnet werden.

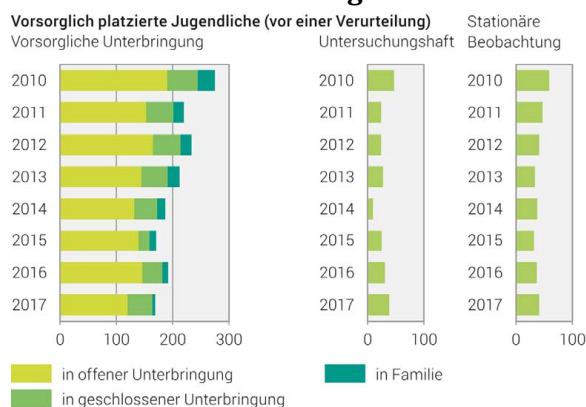
Anfechtbar ist die vorsorgliche Unterbringung durch Beschwerde (JStPO 39), wobei die Beschwerde keine aufschiebende Wirkung hat. Das Rechtsmittel ist damit schwächer ausgestaltet als bei der normalen Haft.

Es besteht eine notwendige Verteidigung nach JStPO 24 d.

Gegebenenfalls kann die Dauer auf die Freiheitsstrafe angerechnet werden (JStG 32).

Es kommt zum Vollzug in Jugendheim oder in einer psychiatrischen Einrichtung (sinngemäss nach JStG 16).

4) Freiheitsentziehende Zwangsmassnahmen im Jugendstrafverfahren: Statistik

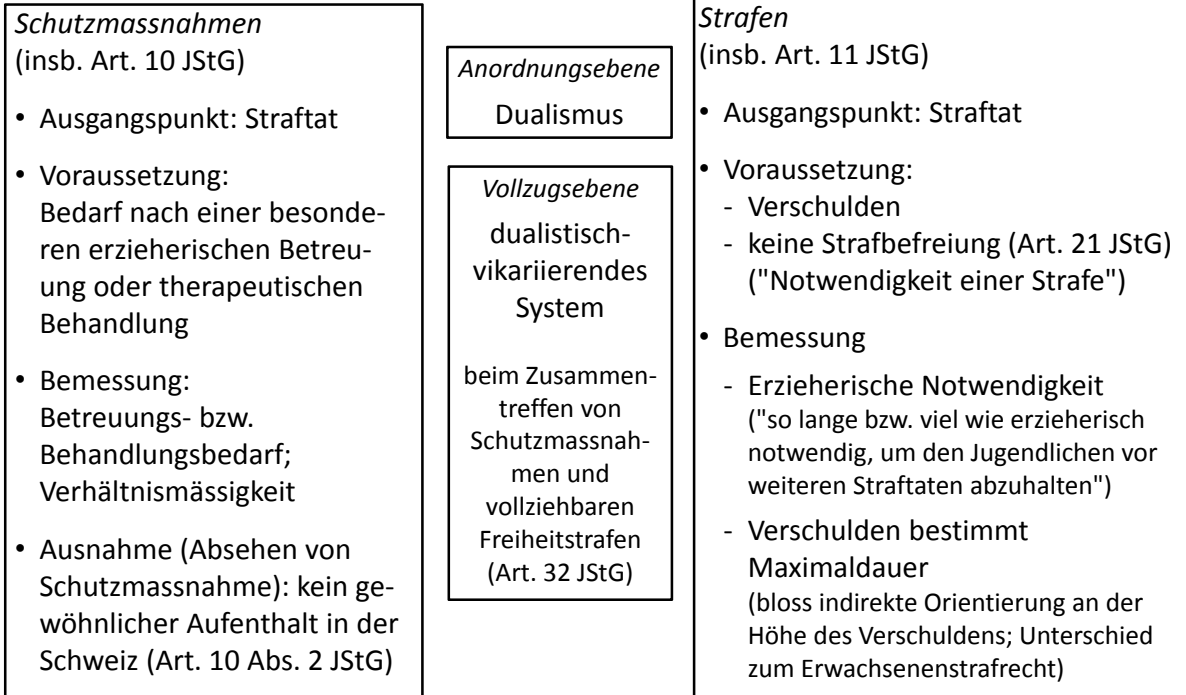


Quelle: BFS – Stichtauserhebung Jugendstrafverfahren (SJS)

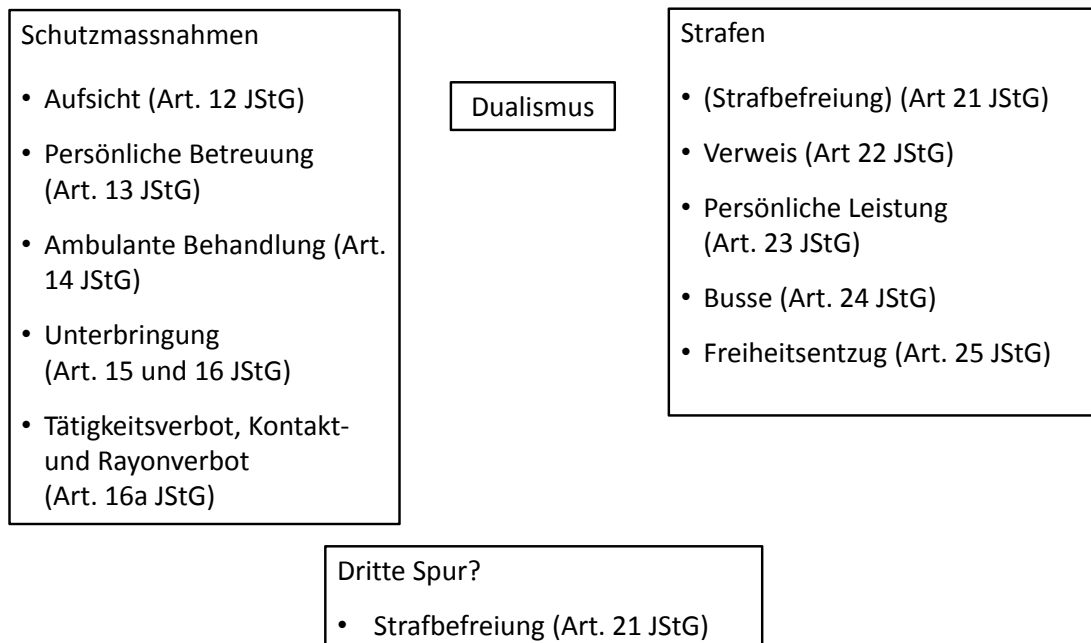
© BFS 2018

Es ist erfreulich, dass es wenige Fälle gibt, in welchen es zu einer Untersuchungshaft kommt. Der Grund dafür könnte darin liegen, dass die Voraussetzungen für die Untersuchungshaft eher streng sind.

6) Strafen (inkl. Vollzug)



1. Sanktionspalette des Jugendstrafgesetz



2. Unterscheidung nach Anordnungszuständigkeit (JStPO 32 I und 34 I)

<i>Schutzmassnahmen</i>	<i>Strafen</i>
<p>Jugend-anwaltschaft (Strafbefehlsverfahren)</p> <ul style="list-style-type: none">• Aufsicht• Persönliche Betreuung• Ambulante Behandlung• Tätigkeitsverbot, Kontakt- und Rayonverbot	<p>Jugend-anwaltschaft (Strafbefehlsverfahren)</p> <ul style="list-style-type: none">• (Strafbefreiung)• Verweis• Persönliche Leistung• Busse bis Fr. 1'000• Freiheitsentzug bis drei Monate
<p>Jugendgericht (ordentliches Verfahren)</p> <ul style="list-style-type: none">• Unterbringung	<p>Jugendgericht (ordentliches Verfahren)</p> <ul style="list-style-type: none">• Busse über Fr. 1'000• Freiheitsentzug über drei Monate

3. Schuldfähigkeit der Jugendlichen

Die Schuldfähigkeit wird in JStG 11 II definiert. Es ist die Fähigkeit, das Unrecht einer Straftat einzusehen (bzw. einen Willen zu bilden, Einsichtsfähigkeit) und diesem Willen gemäss zu handeln (Steuerungs- bzw. Deliktsfähigkeit). Diese Definition erinnert an die Formulierung in StGB 19 I.

Es besteht die gesetzliche abstrakte Annahme in JStG 3, dass eine Person ab 10 Jahren grundsätzlich schuldfähig ist. Jugendliche unter 10 Jahren sind grundsätzlich nicht schuldfähig. Im Einzelfall muss jedoch geprüft werden, ob die Schuldfähigkeit des Jugendlichen ausnahmsweise von der Norm abweicht. Vor allem bei 12- und 13-Jährigen dürften Zweifel an ihrer Schuldfähigkeit noch angebracht sein. Es wäre sinnvoll, die Schuldfähigkeit durch eine Begutachtung abklären zu lassen. JStG 1 II a schliesst jedoch die Anwendung von StGB 20, welcher die Begutachtung wegen zweifelhafter Schuldfähigkeit vorsieht, aus.

Eine im Vergleich zu Erwachsenen generell eingeschränkte (bzw. gering ausgeprägte) Schuldfähigkeit von Jugendlichen wird im JStG durch angepasste, tiefere Strafrahen berücksichtigt.

Der innerhalb der Altersgruppe von 10-bis 18-jährigen unterschiedlich ausgeprägten Schuldfähigkeit wird im JStG durch eine nach dem Alter der Jugendlichen differenzierenden Strafpalette entsprochen. So kann für Jugendliche unter 15 Jahren nur ein Verweis oder eine persönliche Leistung angeordnet werden. Dabei handelt es sich um blosse Erziehungsmassnahmen mit Warncharakter. Ob diesen symbolischen Strafen spezial- und generalpräventiv ausreichen, muss bezweifelt werden.

<p><i>Schutzmassnahmen</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • 10 bis 18 Jahre <ul style="list-style-type: none"> - Aufsicht - Persönliche Betreuung - Ambulante Behandlung - Unterbringung - Tätigkeitsverbot, Kontakt- und Rayonverbot 	<p><i>Strafen</i> (rot: was für die Altersgruppe neu hinzukommt)</p> <ul style="list-style-type: none"> • unter 15 Jahren <ul style="list-style-type: none"> - (Strafbefreiung) - Verweis - Persönliche Leistung bis 10 Tage (bzw. Einheiten) • 15 Jahre <ul style="list-style-type: none"> - (Strafbefreiung) - Verweis - Persönliche Leistung bis 90 Tage (bzw. Einheiten) - Busse bis 2000 Franken - Freiheitsstrafe bis 1 Jahr • ab 16 Jahren <ul style="list-style-type: none"> - (Strafbefreiung) - Verweis - Persönliche Leistung bis 90 Tage (bzw. Einheiten) - Busse bis 2000 Franken - Freiheitsstrafe bis 4 Jahre (für bestimmte Straftaten)
--	---

4. Verschulden

Die Rechtsgrundlage findet sich in StGB 47 i.V.m. JStG 2. Es erfolgt eine Orientierung am Erziehungsziel des Jugendlichen. Der Jugendliche soll von der Begehung weiterer Straftaten abgehalten werden. Hauptziel des Jugendstrafrechts ist die Legalbewährung. Es erfolgt also eine Anknüpfung an die Täterpersönlichkeit. Klassischer Leitsatz zur Strafzumessung im Jugendstrafrecht ist: "im Rahmen des Verschuldens so viel wie erzieherisch geboten."

Es kommt jedoch zu einer Korrektur der reinen Orientierung am Erziehungsziel. Das Verschulden wirkt bei der Wahl der Strafart in zwei Richtungen:

- nach oben: auf Bagatelldelikt soll kein Freiheitsentzug folgen, auch wenn er erzieherisch vertretbar wäre. Das Verschulden soll klassisch als obere Grenze dienen.
- nach unten: auf schwere Straftat soll nicht bloss ein Verweis gemäss JStG 22 folgen, auch wenn er erzieherisch vertretbar wäre. Diese Begrenzung nach unten ist eine neuere Tendenz.

Das Jugendstrafrecht orientiert sich also hauptsächlich an der Person des Jugendlichen, ist aber heute kein reines Täterstrafrecht mehr. Bemessungsansatz für die Strafhöhe muss nämlich das Verschulden bleiben, da der Erziehungsbedarf alleine keine gerechte Strafe festlegen kann.

Es besteht kein besonderer Strafrahmen für die einzelnen Straftaten. Die Strafrahmen des StGB gelten nicht für Jugendliche. Das heisst, es gibt insb. keine Mindeststrafen für bestimmte Straftaten. Verschulden und Erziehungsgedanken müssen gebündelt und in einen entsprechenden Strafrahmen übertragen werden. In erster Linie bemisst sich die Strafe nach dem Verschulden, in einem zweiten Schritt wird diese Strafhöhe dann mit dem Erziehungsgedanken überprüft.

Auch gibt es keine deliktsspezifischen Vorgaben für die Wahl der Strafart. Nur in JStG 25 II wird eine Freiheitsstrafe für über 16-jährige bei besonders schweren Straftaten vorgeschrieben. Ansonsten besteht die freie Wahl zwischen allen Strafarten, womit 32 mögliche Strafarten oder Strafkombinationen vorliegen. Denn jede Strafe kann bedingt, teilbedingt oder unbedingt ausgesprochen werden.

Auch ist es möglich, gemäss JStG 34 eine Gesamt- oder Zusatzstrafe auszusprechen. Es gilt das Aspirationsprinzip, wonach die Strafe für die schwerste Tat angemessen erhöht

werden kann. Für eine Gesamtstrafenbildung muss für jedes Delikt eine gleichartige Strafe in Betracht kommen. Dabei sind vor allem die verschiedenen Altersgrenzen zu beachten!

Eine Untersuchungs- und Sicherheitshaft ist gemäss StGB 51 an die Strafe anzurechnen. Bei einer stationären Beobachtung hat eine Anrechnung angemessen zu erfolgen (JStG 29 II). Eine Anrechnung von vorsorglichen Massnahmen muss nach JStG 32 erfolgen. Danach wird eine Strafe nicht mehr vollzogen, wenn der Zweck der Massnahme erreicht wurde. Der erreichte Erfolg der Massnahme soll nicht gefährdet werden. Scheitert die Massnahme jedoch, kann die Strafe gemäss JStG 32 III voll, teilweise oder nicht mehr vollzogen werden.

Daraus folgt, dass eine auf den Einzelfall bezogene Strafzumessung erfolgen muss. Es erfolgt eine Individualisierung der Begründung. Das individuelle Eingehen steht eine Chance dar. Es droht jedoch auch die Gefahr einer rechtsungleichen Anwendung. Das Problem ist die Gleichbehandlung. Es kann zu einem Unverständnis bei den betroffenen Jugendlichen kommen.

Gründe für abweichende Strafen können sein:

- Da stets die präventiv wirksamste Strafe ausgesprochen wird, hängt eine Strafe mit der unterschiedlichen Persönlichkeit und Strafempfindlichkeit des Jugendlichen zusammen.
- Urteilende Personen haben unterschiedliche kriminalpolitische Überzeugungen oder Vorlieben.
- Urteilende Personen haben sich von unsachlichen Gesichtspunkten leiten lassen: Kürzung des Verfahrens, Verhinderung einer Einsprache, Verlass auf einen unsorgfältigen Bericht über persönliche Verhältnisse.

Es sollten deshalb Kriterien definiert werden, bspw. in Richtlinien oder Empfehlungen.

5. Strafbefreiung (JStG 21)

Die Strafbefreiung ist eine Verurteilung, wobei von einer Bestrafung abgesehen wird. Es kommt also zu einem Schuldspruch ohne Sanktion.

Falls die Voraussetzungen für eine Strafbefreiung bereits während des Strafverfahrens vorliegen, kann auch die Strafverfolgung verzichtet werden gemäss JStPO 5 I a, solange keine Schutzmassnahmen notwendig sind.

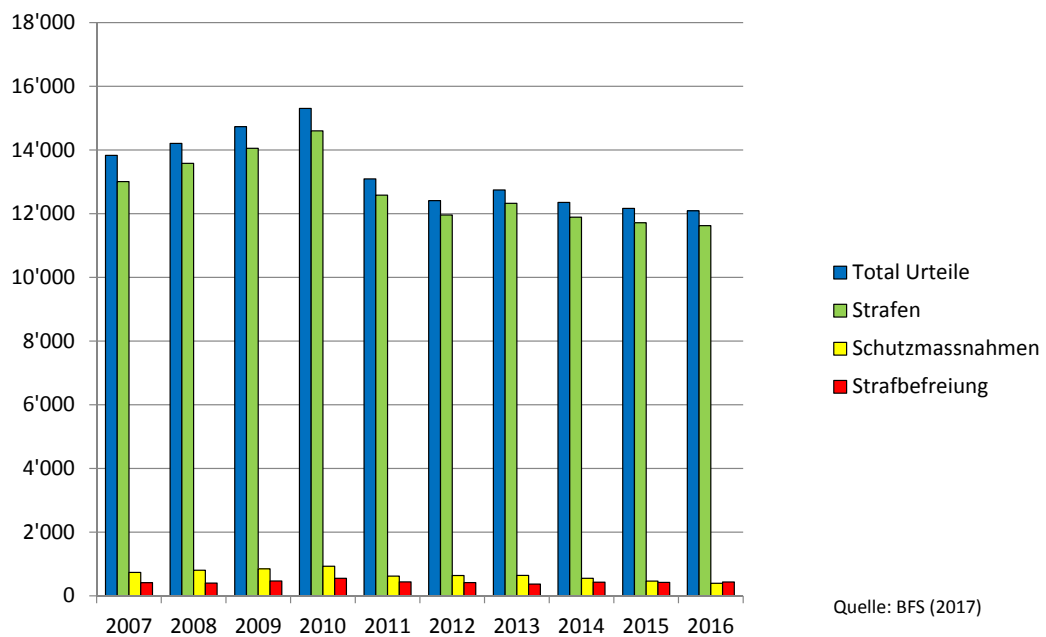
Die Strafbefreiung ist eine zwingende Rechtsfolge. JStG 21 ist nicht mehr wie nach altem Recht eine Kann-Bestimmung, sondern eine zwingende Bestimmung. Es besteht jedoch aufgrund der Formulierung immer noch ein grosser Ermessensspielraum.

Der Anwendungsbereich ist nicht geregelt, der Sache nach erfolgt eine Strafbefreiung jedoch nur bei leichteren Straftaten.

In sechs Konstellationen kann es zu einer Strafbefreiung kommen:

- Strafe würde Erfolg bzw. Ziel einer Schutzmassnahme gefährden (lit. a)
Eine Schutzmassnahme läuft bereits oder wurde gleichzeitig angeordnet. Es wird also auf einen bereits eingetretenen Erfolg einer laufenden Massnahme oder auf eine drohende Gefährdung des zukünftigen Erfolgs abgestellt.
Unklar ist, ob lit. a auch greifen soll, wenn davon auszugehen ist, dass ein Jugendlicher den Vollzug der Massnahme sabotieren werde, um danach früher aus der weniger langen Strafe entlassen zu werden. Das Problem der drohenden Verweigerung sollte wohl eher dadurch gelöst werden, dass die in der Massnahme verbrachte Zeit nicht zwingend auf die Strafe angerechnet wird.
- Bagatellfälle (lit. b)
Es fehlt an einem Strafbedürfnis wegen eines fehlenden öffentlichen Interesses. Aufgrund des Opportunitätsprinzips kann auf die Strafe verzichtet werden.
- Wiedergutmachung (it. c)
Auf eine Strafe kann auch verzichtet werden, wenn es zu einer privaten Lösung des Konflikts zwischen Täter und Opfer gekommen ist.
Es bestehen konkret 2 Voraussetzungen:

- Der Schaden wurde soweit als möglich durch eine Leistung wiedergutmacht oder es wurden besondere Anstrengungen unternommen, um das gegangene Unrecht auszugleichen
 - ⇒ Als Ausgleichsleistung kommt die Rückgabe der gestohlenen Sache, ein Schadenersatz, ein Geschenk oder eine Arbeitsleistung in Betracht. Dabei wird nicht auf den Wert der Rückleistung abgestellt, sondern auf die Motive des Jugendlichen!
 - Als Strafe kommt nur der Verweis gemäss JStG 22 in Betracht
 - ⇒ Kriterium sollte weit ausgelegt werden, da der Anwendungsbereich der Wiedergutmachung nicht stärker eingeschränkt werden soll als bei der Mediation (JStPO 17)!
 - Die Strafverfolgung ist für die Öffentlichkeit und den Geschädigten nur von geringem Interesse. Dabei werden nur rechtlich geschützte Interessen des Geschädigten vorbehalten.
- Schwere Betroffenheit des Jugendlichen durch unmittelbare Straftatfolgen (lit. d)
Bsp.: Durch Verkehrsunfall selbst schwer verletzt.
- Ausreichende Bestrafung durch Eltern oder Drittpersonen (lit. e)
Bsp.: Vater des Jugendlichen hat den Jugendlichen nach einem Delikt bestraft, indem er ihm Fernsehverbot erteilte und ihn für eine Sportwoche im Sommer angemeldet, welche der Jugendliche nicht besuchen wollte. Das Zürcher Obergericht sah diese Sanktion bereits als genügend an.
 Diese Bestimmung birgt die Gefahr der Privatjustiz! Richtigerweise muss das Verhalten seit der Bestrafung auf eine innere Umkehr schliessen lassen.
- Lange Zeitdauer seit Straftat (lit. f)
 Zudem muss ein Wohlverhalten des Jugendlichen vorliegen und das Interesse der Öffentlichkeit und des Geschädigten an einer Strafverfolgung darf nur gering sein. Das Verhalten des Jugendlichen seit der Tat müsse auf eine innere Umkehr schliessen lassen.
 In der Praxis besteht die Richtschnur, dass eine lange Dauer angenommen wird, wenn bereits zwei Drittel der Verjährungsfrist verstrichen sind (JStG 36). Berücksichtigt wird auch das Alter des Jugendlichen.



Es kommt nur in etwa 5% der Fälle zu einer Strafbefreiung. Dies jedoch nicht, weil die Strafbefreiung keine Relevanz hätte. Vielmehr ist die Strafbefreiung so gering, da die Strafbefreiung oft bereits vorwirkt, indem auf die Strafverfolgung bereits ganz verzichtet wird (JStPO 5). Dies berücksichtigt die Statistik hier nicht.

Gemäss StPO 21 II kann das Verfahren zudem eingestellt werden, wenn der ausländische Wohnortsstaat ein Verfahren durchführt (analog zu StGB 8 III).

6. Verweis (JStG 22)

– Einfacher Verweis (JStG 22 I)

Der Verweis ist ein förmlicher Tadel/Missbilligung, eine Verwarnung als eigenständige Strafe. Der Anwendungsbereich des Verweises ist nicht geregelt. Vom Gesetzeswortlaut kann er auf alle Straftaten angewendet werden. Der Sache nach kann der Verweis jedoch richtigerweise nur bei leichteren Straftaten und nur bei Erstverurteilungen ausgesprochen werden.

Voraussetzung für den Verweis ist eine günstige Legalprognose. Der Verweis muss voraussichtlich genügen, um den Jugendlichen von weiteren Straftaten abzuhalten. Der Verweis sollte persönlich mitgeteilt werden, erfolgt jedoch häufig schriftlich. Der Verweis ist stets unbeding. Ein bedingter Verweis würde keinen Sinn machen, da sich der Verweis in seiner Aussprache erschöpft.

– Verweis mit Probezeit (JStG 22 II)

Es kann eine Probezeit von sechs Monaten bis zwei Jahren angeordnet werden. Zudem können Weisungen erteilt werden (JStG 29 II). Insbesondere Aufenthaltsweisungen spielen eine grosse Rolle. Es sollen jedoch keine Arbeitsleistungen oder auch Kurse angeordnet werden können, da diese ausschliesslich über JStG 23 II angeordnet werden sollen. Zudem sollen auch keine Behandlungen oder Therapien angeordnet werden, da diese nur über JStG 14 (ambulante Behandlung) angeordnet werden sollen.

Mit der Probezeit wird die Warnfunktion des Verweises unterstrichen.

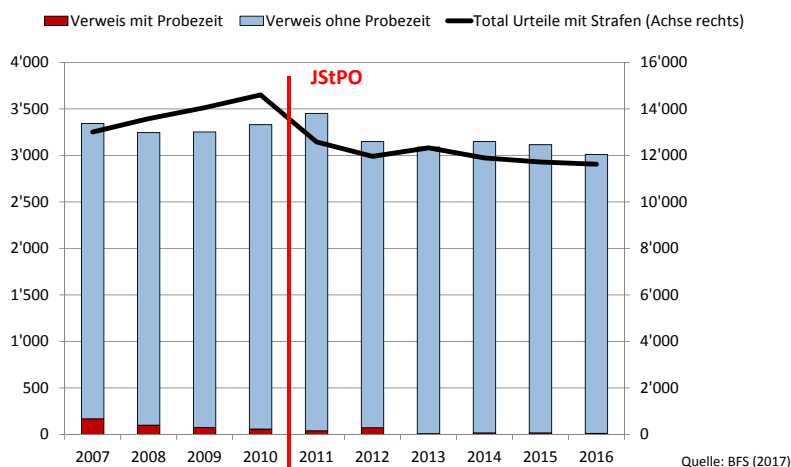
Trotz der Probezeit handelt es sich um eine unbedingte Strafe. Eigentlich ist diese unbedingte Strafe verbunden mit einer Probezeit widersprüchlich.

Kommt es zu einem Rückfall während der Probezeit oder einer Missachtung von Weisungen, besteht die Option, eine andere Strafe zu verhängen.

Dies ist mit dem Grundsatz "ne bis in idem" nicht ganz unproblematisch (StPO 11).

Der Verweis ist als Strafe konzipiert und das Aussprechen des Verweises entspricht dem Vollzug der Strafe. Eine nachträgliche Verhängung einer anderen Strafe könnte eine Doppelbestrafung darstellen. Vom Erziehungsgedanken ist der Verweis mit Probezeit jedoch gut.

Allenfalls besteht auch ein Verhältnismässigkeitsproblem. Das Verhältnis zwischen den Voraussetzungen der Geringfügigkeit der Straftat und der günstigen Legalprognose zur möglichen Intensität von Weisungen könnte problematisch sein. Abs. 2 wird in der Praxis sehr selten angewendet.



Mit der Einführung der JStPO kam es zu einem leichten Anstieg des Verweises.

Der Verweis wird in der Praxis gerne gesehen bei Ersttätern. Bei Wiederholungstätern reagiert man aber in der Praxis kaum mit einem erneuten Verweis mit Probezeit, sondern man greift zu anderen Strafarten.

7. Persönliche Leistung (JStG 23)

Die persönliche Leistung ist die häufigste Strafe im Jugendstrafrecht. Sie wird in 46% aller Urteile angeordnet. Sie ist pädagogisch besonders sinnvoll, da sie sich nicht im passiven Erdulden eines Übels erschöpft, sondern einen aktiven Einsatz erfordert.

Es gibt 2 Arten der persönlichen Leistung:

– Arbeitsleistung (JStG 23 I)

Es kommt zu einem

- Einsatz in öffentlichen oder gemeinnützigen Betrieben; oder
Bsp.: Stadtgärtnerei, Werkhof, Feuerwehr, Museum, Sportplätze, Schulhäuser, Verkehrsbetriebe, Spitäler oder Altersheimen.
- selten zugunsten der geschädigten Person oder "hilfsbedürftigen" Einzelpersonen.
⇒ Das betroffene Opfer möchte diese Hilfestellung meist nicht!

Natürlich hat die Arbeitsleistung unentgeltlich zu erfolgen.

Im Unterschied zum Erwachsenenstrafrecht, wo wir die Arbeitsleistung als Vollzugsform kennen (StGB 79a I), ist im Jugendstrafrecht keine Zustimmung des Jugendlichen erforderlich. Dies wird teilweise kritisiert, da es ein Verstoß gegen das Verbot der Zwangsarbeit gemäss EMRK 4 II darstellen könnte. Für die Anordnung der Arbeitsleistung hat jedoch stets eine faktische Akzeptanz des Jugendlichen vorzuliegen.

In der Praxis besteht die Schwierigkeit darin, dass es für die persönliche Leistung zu wenige geeignete Arbeitsplätze gibt. Oft sind die Jugendlichen so aufsichtsbedürftig und dadurch so teuer, dass es sich nicht lohnt, ihnen Arbeit zuzuweisen. Eigentlich sollte die persönliche Leistung eine kostengünstige Strafe darstellen, ist in der Praxis jedoch nicht so.

– Teilnahme an Kursen (JStG 23 II)

Es können allgemeine Veranstaltungen (*bspw. Verkehrsunterricht, Gesundheitskurse, Sozialkompetenz-Kurse*) besucht werden oder spezifische Täterprogramme. Haben die spezifischen Täterprogramme Therapiecharakter, besteht ein Abgrenzungsproblem zur Schutzmassnahme. Es sollte nicht über die persönliche Leistung eine ambulante Behandlung angeordnet werden können.

Die Maximaldauer der persönlichen Leistung unterscheidet sich nach dem Alter des Jugendlichen (JStG 23 III):

- Jugendliche unter 15 Jahren: 10 Tage
- Jugendliche ab 15 Jahren bei Übertretung: 10 Tage
- Jugendliche ab 15 Jahren bei Verbrechen/Vergehen: 3 Monate

Als Option kann eine Aufenthaltsverpflichtung ausgesprochen werden. Dies ist vor allem sinnvoll bei Arbeitseinsätzen bei Bergbauern etc. Hier verwischt die Grenze zur Freiheitsstrafe (JStG 25) bzw. zur Schutzmassnahme der Unterbringung (JStG 15)! Deshalb ist eine Aufenthaltsverpflichtung nur sehr vorsichtig auszusprechen!

Ein weiteres Problem besteht in der Bemessung der persönlichen Leistung. Das Gesetz spricht von Tagen. Doch wie lange dauert ein solcher Tag? Dazu findet sich keine Regelung im JStG. In den Kantonen bestehen unterschiedliche Praxen und Meinungen:

– 4 Stunden

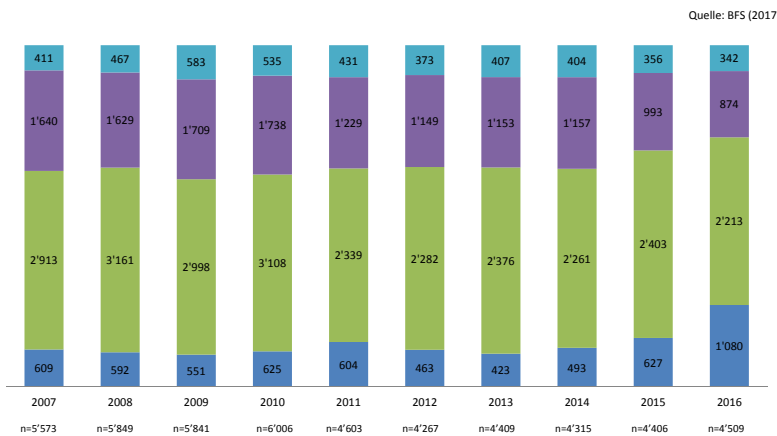
- Bspw. im Kanton Basel-Stadt und im Basler Kommentar
- Dies wird durch Analogie zum Erwachsenenstrafrecht begründet (StGB 79a IV). Der Jugendliche soll keinesfalls schlechter gestellt werden als der Erwachsene!

– 8 Stunden

- Bspw. im Kanton Zürich und im Orell-Füssli-Kommentar
- Hier wird begründet, dass die persönliche Leistung als strengste Strafe im JStG für unter 15-Jährige eine gewisse Strafschärfe haben soll. Der Unterschied zum Erwachsenenstrafrecht sei plausibel, da der Jugendliche mehr Freizeit habe als

ein Erwachsener und deshalb ein längerer Arbeitstag leisten kann. Auch ein Jugendlicher kann aber berufstätig oder in einen Schulbetrieb eingespannt sein.

■ 1 Einheit ■ 2 bis 4 Einheiten ■ 5 bis 10 Einheiten ■ > 10 Einheiten



Es besteht die Option, die persönliche Leistung in Form der Teilnahme an Kursen mit einer Verbindungsbusse zu kombinieren (JStG 33). Damit kann der Strafcharakter verstärkt werden.

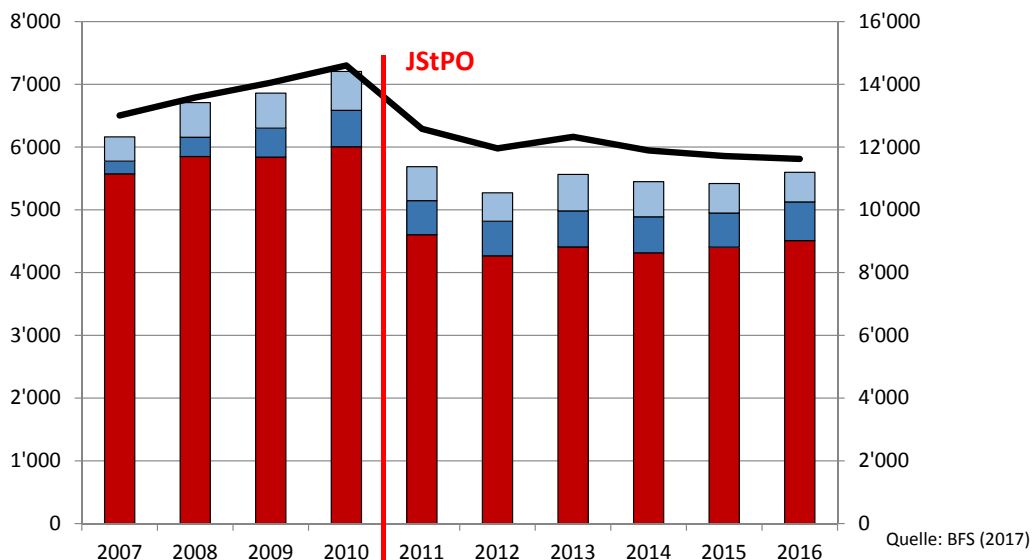
Leistet der Jugendliche die persönliche Leistung nicht bzw. mangelhaft, wird er ermahnt und es wird ihm eine Frist angesetzt (JStG 23 IV).

Wenn auch trotz Mahnung keine Arbeit geleistet wird, kommt es zu folgenden Rechtsfolgen:

- Jugendliche unter 15 Jahren: Erbringung der Leistung unter unmittelbarer Aufsicht der Jugendanwaltschaft bzw. einer von ihr bestimmten Person (JStG 23 V)
 - Jugendliche ab 15 Jahren (JStG 23 VI): Umwandlung
 - bei persönlicher Leistung bis zu 10 Tagen: Umwandlung in Busse
 - bei persönlicher Leistung von über 10 Tagen: Umwandlung in Busse oder Freiheitsstrafe
- ⇒ Auch hier ist der Umrechnungssatz umstritten. Es findet sich keine Regelung im JStG. Meist wird StGB 79a IV analog angewendet.

Es kann zum bedingten oder teilbedingten Vollzug kommen (JStG 35). Zudem können eine Probezeit, Weisungen oder eine Begleitung angeordnet werden (JStG 29). Der pädagogische Nutzen des bedingten Vollzugs wird in der Lehre jedoch bezweifelt.

■ unbedingte persönliche Leistung ■ teilbedingte persönliche Leistung
 ■ bedingte persönliche Leistung — Total Urteile mit Strafen (Achse rechts)



8. Busse (JStG 24)

Die Busse kann bei Jugendlichen ab 15 Jahren angeordnet werden (JStG 24 I). Denn erst von diesem Alter an dürfen Jugendliche nach dem Arbeitsgesetz von Arbeitnehmern beschäftigt werden.

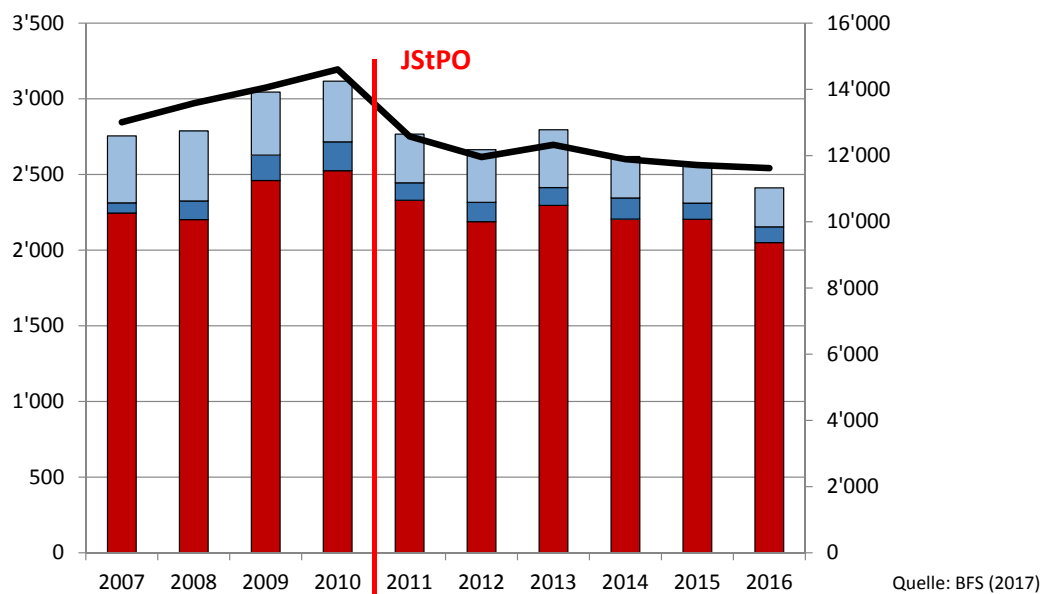
Der Anwendungsbereich der Busse ist nicht geregelt.

Es gilt die Geldsummenstrafe, d.h. keine Geldstrafe gemäss Tagessatzsystem.

Der Maximalbetrag der Busse beträgt CHF 2'000.-- (JStG 24 I). Dabei sind die persönlichen Verhältnisse des Jugendlichen zu berücksichtigen. Damit die Busse pädagogische Wirkung hat, muss der Jugendliche mit eigenen Mitteln dafür aufkommen. Gemäss JStG 24 II wird eine Zahlungsfrist bestimmt und es besteht die Möglichkeit, Erstreckungen und Teilzahlungen zu gewähren. Es besteht die Option, auf Antrag des Jugendlichen die Busse in eine persönliche Leistung umzuwandeln (JStG 24 III). Bei Verschlechterung der finanziellen Verhältnisse seit der Bemessung der Busse ohne Verschulden besteht die Möglichkeit der Herabsetzung durch die urteilende Behörde (JStG 24 IV). Es kann auch eine Ersatzfreiheitsstrafe bis 30 Tagen angeordnet werden (JStG 24 V). Dabei sollte bereits im Urteil geregelt sein, wie hoch die ersatzweise Freiheitsstrafe sein wird. Es wird vermutet, dass CHF 70.-- einem Tag Freiheitsentzug entsprechen könnten.

Es kann zum bedingten oder teilbedingten Vollzug kommen (JStG 35). Probezeit, Weisungen und Begleitung sind möglich (JStG 29).

■ unbedingte Busse ■ teilbedingte Busse ■ bedingte Busse — Total Urteile mit Strafen (Achse rechts)



Medianer Bussenbetrag 2016: Fr. 100.-

Die Busse wird in ca. 20% aller Fälle angeordnet.

9. Freiheitsstrafe (JStG 25 ff.)

Der Gesetzgeber spricht dabei vom Freiheitsentzug, nicht von der Freiheitsstrafe. Diese Differenzierung zum Erwachsenenstrafrecht rechtfertigt sich jedoch nicht.

– Reguläre Freiheitsstrafe (JStG 25 I)

Die Freiheitsstrafe von einem Tag bis zu einem Jahr ist nur möglich, wenn,

- der Jugendliche mind. 15 Jahre alt ist und
- als Anlasstat ein Verbrechen oder Vergehen vorliegt.

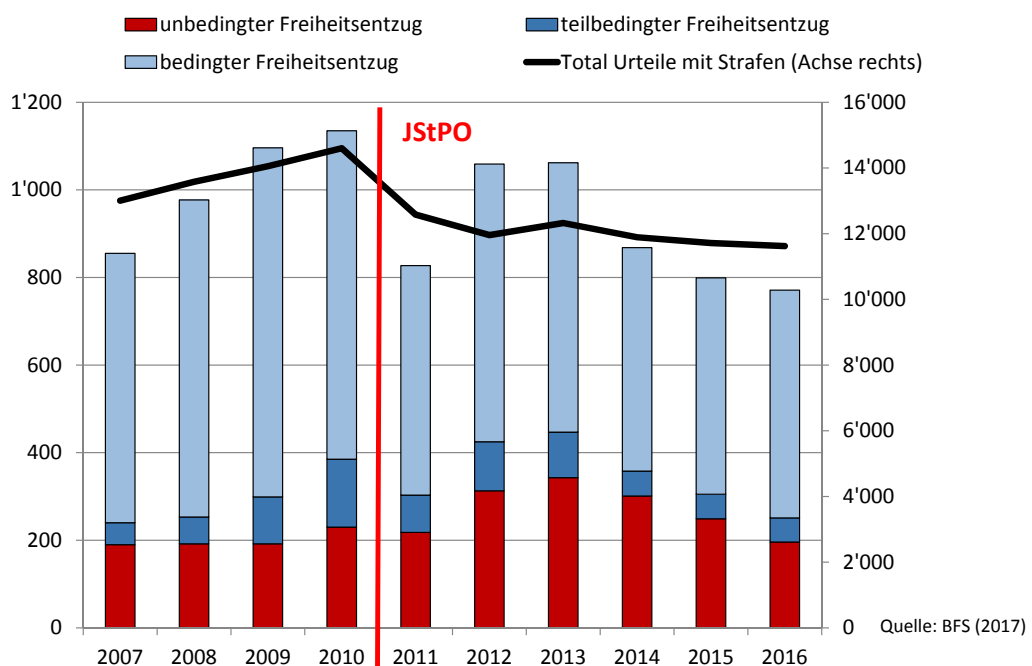
– Qualifizierte Freiheitsstrafe (JStG 25 II)

Eine Freiheitsstrafe bis zu vier Jahren muss ausgesprochen werden, wenn

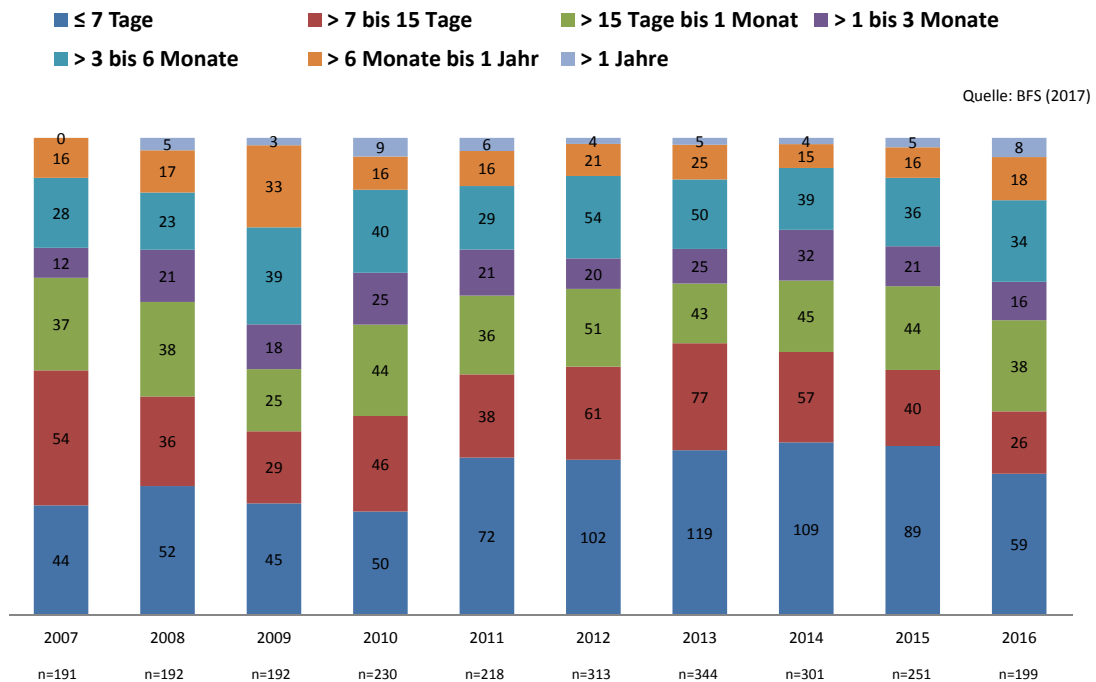
- der Jugendliche mind. 16 Jahre alt war bei Begehung des Delikts und
- eine besonders schwere Straftat vorliegt.
 - Straftat mit Mindeststrafe von 3 Jahren gemäss StGB (lit. a) oder

- ⇒ Mord, vorsätzliche Tötung, besonders schwerer Raub, qualifizierte Geiselnahme, qualifizierte Vergewaltigung bzw. sexuelle Nötigung, qualifizierte Brandstiftung
- ⇒ Diese Straftaterfassung sei viel zu eng! Es soll bspw. auch bei einer gewöhnlichen Vergewaltigung eine Freiheitsstrafe bis zu 4 Jahren möglich sein!
- Straftat gemäss StGB 122, 140 Ziff. 3 oder 184, wenn der Jugendliche eine besondere Skrupellosigkeit an den Tag gelegt hat (lit. b). Skrupellosigkeit liegt vor, wenn der Beweggrund, der Zweck der Tat oder die Art ihrer Ausführung eine besonders verwerfliche Gesinnung offenbart. Die Skrupellosigkeit beurteilt sich also wie im Mord-Tatbestand.

Die Höchstfreiheitsstrafe von 4 Jahren wird kritisiert, da sie zu kurz sei!
 Die Freiheitsstrafe bis zu 30 Monaten kann bedingt oder teilbedingt vollzogen werden (JStG 35). Längere Freiheitsstrafen müssen unbedingt vollzogen werden. Probezeit, Weisungen und Begleitung sind nach JStG 29 möglich.



Die meisten Freiheitsstrafen werden teilbedingt oder vollbedingt ausgesprochen. Im Jahr 2016 wurden 200 unbedingte Freiheitsstrafen ausgesprochen. Dies entspricht etwa 25% aller angeordneten Freiheitsstrafen. Insgesamt werden zwar weniger Freiheitsstrafen ausgesprochen, die unbedingte Freiheitsstrafe hat innerhalb aller angeordneten Freiheitsstrafen jedoch an Bedeutung gewonnen.



Die ganz kurzen Freiheitsstrafen (<7 Tage) machen 25% aller Freiheitsstrafen aus.

– Vollzug der unbedingten Freiheitsstrafen

Der Gesetzgeber hat einige Varianten zur Verfügung gestellt, die verhindern können, dass die Freiheitsstrafe tatsächlich im Gefängnis vollzogen wird:

- JStG 26: Umwandlung in persönliche Leistung bei einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Monaten.
- JStG 27: Halbgefangenschaft bei Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr. Damit soll verhindert werden, dass der Jugendliche seine Arbeitsstelle oder seinen Ausbildungsplatz verliert. Er soll nur während den Nächten und seiner Freizeit im Gefängnis sein. Tagsüber kann er mit einer elektronischen Fussfessel überwacht werden.

Es ist kein Gesuch des Jugendlichen erforderlich, sondern die Vollzugsbehörde muss von sich aus prüfen, ob diese Vollzugsform in Frage kommt. Die Halbgefangenschaft sollte deshalb die Regel sein.

- JStG 27: Tageweiser Vollzug bei Freiheitsstrafe von bis zu einem Monat. Der Jugendliche kann seine Strafe portionenweise an einzelnen Tagen absitzen. In der Praxis sollen zwei Tage dabei die Mindesteinheit bilden.

Ansonsten werden die Freiheitsstrafen gemäss JStG 27 II in einer Einrichtung für Jugendliche vollzogen. Es muss also nicht unbedingt eine Einweisung in ein Gefängnis erfolgen. Insb. ist möglich:

- Schule, Berufslehre oder Arbeit intern oder extern (JStG 27 III)
- Therapeutische Behandlung (JStG 27 IV)
- Begleitung durch unabhängige Person: Ombudsperson (JStG 27 V)
Die Person kann dabei aus dem Umfeld des Jugendlichen, von einer Jugendberatungsstelle, von der Bewährungshilfe oder von einer Bewährungshilfeorganisation stammen.
- Zulässigkeit von privaten Einrichtungen (JStG 27 VI)

– Bedingte Entlassung - Gewährung (JStG 28)

Auch im Jugendstrafvollzug ist eine bedingte Entlassung möglich. Im Unterschied zum Erwachsenenstrafrecht ist die bedingte Entlassung bereits nach der Hälfte der Freiheitsstrafe möglich. Die bereits abgesessene Strafe muss zudem mind. 2 Wochen betragen. Materiell muss eine fehlende negative Legalprognose vorliegen. Es besteht eine Einschränkung auf Verbrechen und Vergehen.

Dem Wortlaut nach handelt es sich um eine Kann-Bestimmung. Dies im Unterschied zum Erwachsenenstrafrecht, wo es eine zwingende Bestimmung ist (StGB 86 I). Die Schlechterstellung des Jugendlichen ist nicht plausibel und war vom Gesetzgeber wohl nicht gewollt. Es handelte sich um ein Versehen. Der Jugendliche hat also auch ein Recht auf Entlassung, wenn die Voraussetzungen gegeben sind.

Die Entlassung wird von Amtes wegen geprüft, im Hinblick auf den Hälfte-Termin (JStG 28 II). Es braucht einen Bericht der Institution sowie der Begleitperson (JStG 27 V). Es kommt zu einer Anhörung des Jugendlichen, wenn die bedingte Entlassung nicht gewährt werden soll.

Bei einem qualifizierten Freiheitsentzug kommt zu einer Vorlage an die Fachkommission gemäss StGB 62d II (JStG 28 III). Die Fachkommission besteht aus Vertretern der Strafverfolgungsbehörden, der Vollzugsbehörden und der Psychiatrie. Sie geben eine Empfehlung ab, welcher die Vollzugsbehörde jedoch meistens folgt. Bei Verweigerung der bedingten Entlassung erfolgt eine erneute Prüfung spätestens nach einem halben Jahr (JStG 28 IV).

– Bedingte Entlassung - Probezeit (JStG 29)

Die Probezeit kann die Dauer des Strafrest betragen, muss jedoch mind. 6 Monate und höchstens 2 Jahre betragen (JStG 29 I).

Gemäss JStG 29 II sind verschiedene Weisungen möglich, um das Verhalten des Jugendlichen zu steuern. Das Gesetz nennt eine beispielhafte Aufzählung:

- Teilnahme an bestimmten Freizeitaktivitäten
- Wiedergutmachung des Schadens
- Verbot, bestimmte Lokale oder Orte zu besuchen
- Verbot, ein Motorrad oder Auto zu fahren,
- Abstinenz

Auch andere Weisungen sind grundsätzlich zulässig. Allgemeine Voraussetzungen sind jedoch:

- Notwendigkeit
- konkrete Formulierung in der Anordnung
- Kontrollierbarkeit

Unklar sind die Grenzen. Bspw. ist unklar ob ein elektronisch überwachter Hausarrest zulässig sein soll.

Gemäss JStG 29 III kann dem Jugendlichen auch eine Begleitperson beigelegt werden. Diese begleitet den Jugendlichen und ist seine Ansprechperson. Die Bewährungshilfe leistet eine Berichterstattung zuhanden der Vollzugsbehörde.

– Bedingte Entlassung - Bewährung (JStG 30)

Bei Ablauf der Probezeit wird der Strafrest endgültig erlassen. Es kommt zur "definitiven Entlassung". Die Voraussetzungen der Bewährung leiten sich aus der Nichtbewährung gemäss JStG 31 ab.

Unklar ist, ob es eine formelle Verfügung benötigt.

– Bedingte Entlassung - Nichtbewährung (JStG 31)

Voraussetzungen für eine Nichtbewährung sind:

- Verbrechen oder Vergehen während der Probezeit oder ein Verstoss gegen Weisungen trotz vorgängiger förmlicher Mahnung
- Erwartung weiterer Straftaten

Als Rechtsfolge kommt es zum Widerruf der bedingten Entlassung und zur Rückversetzung in den stationären Vollzug. Dabei kommt es entweder zum Vollzug eines Teils der Reststrafe oder aber zum Vollzug der gesamten Reststrafe.

Zuständig ist bei neuen Verbrechen und Vergehen die Behörde, die über die neue Straftat urteilt. Beim Verstoss gegen Weisungen entscheidet die Vollzugsbehörde der bisherigen Strafe über die Nichtbewährung.

Bei neuen Verbrechen und Vergehen bemisst sich die Gesamtstrafe mit den neu zu beurteilenden Straftaten (JStG 31 II).

Bei einer fehlenden Erwartung weiterer Straftaten kann auf eine Rückversetzung verzichtet werden (JStG 31 III). Dabei besteht eine Option der Verwarnung oder eine Verlängerung der Probezeit um max. ein Jahr.

Es kommt zu keiner Rückversetzung, wenn seit Ablauf der Probezeit zwei Jahre oder mehr vergangen sind (JStG 31 IV).

10. Jugendstrafen: Bedingter oder teilbedingter Vollzug (JStG 35)

Es kann zum bedingten oder teilbedingten Vollzug kommen bei:

- Busse
- persönliche Leistung
- Freiheitsstrafe bis 30 Monate

Als materielle Voraussetzung muss der Vollzug der Strafe nicht notwendig erscheinen, um den Jugendlichen von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten. Der bedingte Vollzug ist bei der Freiheitsstrafe die Regel, der unbedingte die Ausnahme. Bei Bussen und persönlichen Leistungen ist aus pädagogischen Gründen ein unbedingter Vollzug jedoch meist sinnvoller.

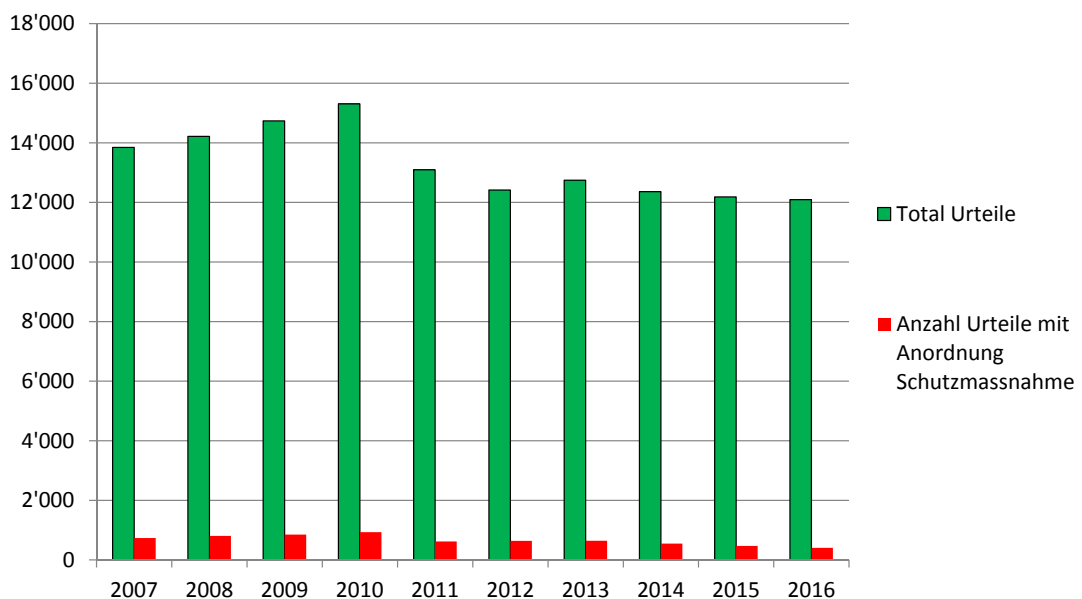
Die Probezeit kann zwischen 6 Monaten und 2 Jahren betragen.

Möglich ist es, Weisungen zu erlassen oder eine Begleitperson zu bestimmen.

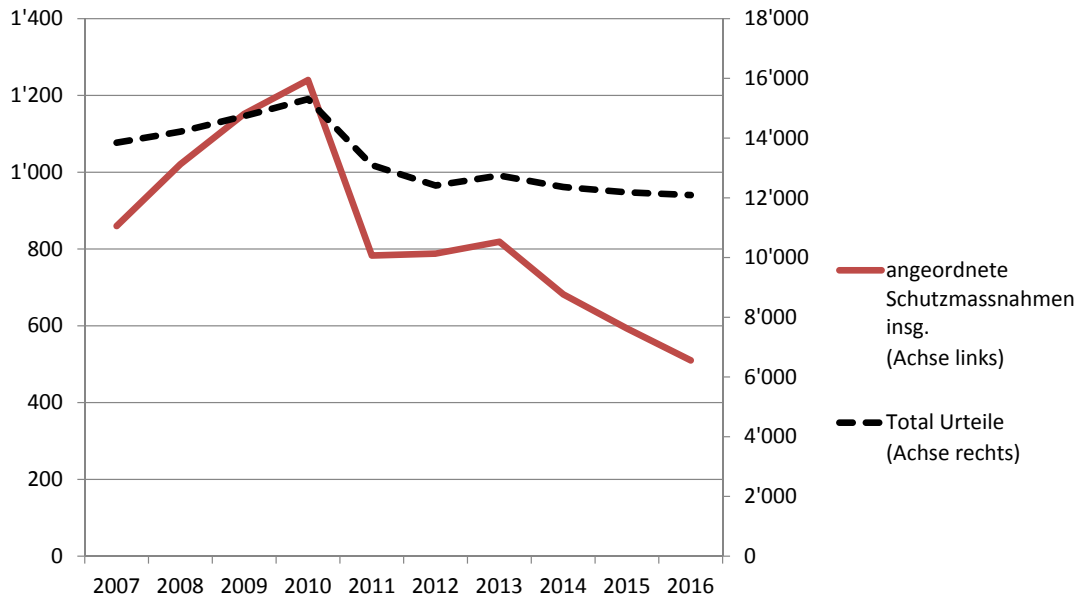
Die Folgen der Bewährung bzw. der Nichtbewährung regeln sich analog zu den Regelungen für den Freiheitsentzug (JStG 35 II).

7) Schutzmassnahmen

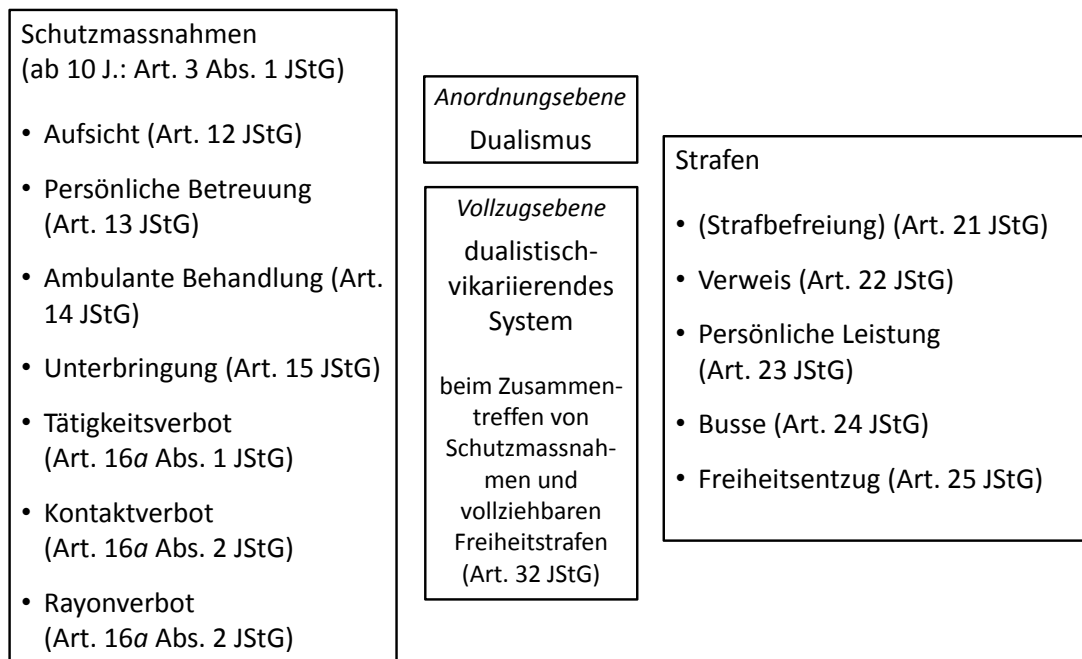
1. Zweispurigkeit, Dualismus und Vikariieren



Primär werden Strafen angeordnet. Schutzmassnahmen greifen vor allem bei schwerwiegenden Jugenddelinquenzen (Tötung, Mord, Raub, ...). Die ganze Abklärung, bis eine Schutzmassnahme angeordnet werden kann, ist sehr zeitaufwändig. Bei den Strafen kann ein Verweis auch ohne grosse Abklärung angeordnet werden. Die Anordnung dieses Verweises ist dann auch gleichzeitig deren Vollzug. Eine Unterbringung als Schutzmassnahme bringt hingegen viel mehr Arbeit und dauert enorm länger. Schutzmassnahmen sind in der Praxis deshalb trotzdem die Hauptarbeit der Jugendanwaltschaft und der Jugendgerichte.



Es besteht die Tendenz, dass Jugendschutzmassnahmen weniger häufig angeordnet werden. Es gibt einen klaren Rückgang. Dies kann auf die Einführung der JStPO zurückgeführt werden. Die Jugendanwaltschaft bekam durch die JStPO eine grössere Zuständigkeit. Dies könnte dazu geführt haben, dass die Jugendanwaltschaft ihre Kompetenzen mehr ausschöpft und weniger Schutzmassnahmen anordnet. Zudem erweiterte sich der Kinderschutz des ZGBs, was auch dazu geführt haben könnte, dass der Fall über das ZGB anstelle des JStG abgehandelt wird. Zudem sind generell schwere Delikte eher seltener, weshalb eine Schutzmassnahme auch seltener notwendig erscheint. Letztlich sind Schutzmassnahmen auch enorm teuer. Ein gewisser Spardruck bewirkt wohl auch, dass weniger Schutzmassnahmen angeordnet werden.



Zuerst wird geprüft, ob die Voraussetzungen einer Strafe gegeben sind. In einem zweiten Schritt werden dann die Voraussetzungen einer Schutzmassnahme geprüft. Im Erwachsenenrecht bestehen ein Vorrang der Strafe und eine Subsidiarität der Schutzmassnahme. Diese Bestimmung fehlt jedoch im Jugendstrafrecht. Bei Jugendlichen kann die Schutzmassnahme oft die geeignetere Lösung darstellen. Das Verhältnis

zwischen Strafen und Schutzmassnahmen wurde jedoch nicht klar vom Gesetzgeber erklärt.

Im Jugendstrafrecht bestehen mit JStG 12, 13 und 14 ausführlichere ambulante Schutzmassnahmen als im Erwachsenenstrafrecht. Hingegen ist die stationäre Unterbringung nur in einem Artikel geregelt, hingegen im Erwachsenenstrafrecht in StGB 59, 60 sowie 61.

Bei den Schutzmassnahmen besteht keine Altersdifferenzierung wie bei den Strafen. Schutzmassnahmen sind für alle Jugendlichen gleichermassen anwendbar.

2. Allgemeine Anordnungsvoraussetzungen

– Formelle Voraussetzung

Für die Anordnung einer Schutzmassnahme braucht eine Abklärung der persönlichen Verhältnisse gemäss JStG 9 (ambulant oder stationär).

Grundsätzlich (Abs. 1) kommt es zu einer Abklärung namentlich in Bezug auf Familie, Erziehung, Schule und Beruf. In der Regel wird die Abklärung durch Fachpersonen der Sozialpädagogik bzw. sozialen Arbeit durchgeführt.

Ausnahmsweise (Abs. 3) kommt es zu einer medizinischen oder psychologischen Begutachtung, wofür eine der folgenden alternativen Voraussetzungen vorliegen muss:

- 1) ernsthafter Anlass, an der physischen oder psychischen Gesundheit des Jugendlichen zu zweifeln oder
- 2) Unterbringung zur Behandlung einer psychischen Störung in einer offenen Einrichtung angezeigt oder
- 3) geschlossene Unterbringung angezeigt.

– Materielle Voraussetzungen

Es muss eine tatbestandsmässige und rechtswidrige Straftat vorliegen.

Zudem muss eine Massnahmenbedürftigkeit vorliegen. Diese liegt vor, wenn eine (sozial-)pädagogische Betreuung oder einer psychologischen bzw. psychiatrischen Behandlung notwendig erscheint.

In JStG 10 ist, anders als bei StGB 56 und 59, jedoch nicht geregelt:

- Zusammenhang zwischen Straftat und Massnahmenbedürftigkeit: Kann trotzdem eine Schutzmassnahme angeordnet werden, wenn die psychische Störung nicht den Grund der Straftat darstellt? Im Erwachsenenstrafrecht geht dies nicht, die Störung muss zur Straftat führen. Im Jugendstrafrecht sind die Meinungen verschieden. Einige Autoren plädieren für die generelle Zulässigkeit von Schutzmassnahmen. Andere Autoren fordern jedoch, dass die Massnahmenbedürftigkeit zur Strafe geführt haben musste. Ansonsten könnte man dem Straftäter auch durch ZGB-Mittel weiterhelfen.
- Gefahr weiterer Straftaten: Im Erwachsenenstrafrecht ist eine Schutzmassnahme nur zulässig, wenn sie weitere Straftaten verhindert. Im Jugendstrafrecht fehlt eine solche Regelung.
- Verhältnismässigkeit (inkl. Zumutbarkeit): Leitet sich jedoch aus JStG 1 II c ab. Im Sinne des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes muss die Schutzmassnahme stets geeignet, erforderlich und zumutbar sein:
 - Eignung: Die Schutzmassnahme muss sich dazu eignen, einen voraussichtlichen erzieherischen bzw. behandlungsspezifischen Erfolg zu verwirklichen (Massnahmefähigkeit). Dazu muss insb. eine Motivierbarkeit zur Massnahme gegeben sein. Dabei reicht es, wenn die Motivation erst im Verlauf der Massnahme erreicht werden kann.
 - Erforderlichkeit: Es darf keine mildere geeignete Massnahme vorliegen.
 - Zumutbarkeit: Das private Interesse des Jugendlichen nach Freiheit muss geringer gewichtet werden als das öffentliche Interesse an Abwendung der drohenden oder bereits bestehenden Fehlentwicklung, die neue Straftaten wahrscheinlich macht. (JStG 1 I c i.V.m. StGB 56 II).

Umstritten ist, ob die Anlasstat bei der Beurteilung der Zumutbarkeit zu berücksichtigen ist. Es gibt verschiedene Argumente dafür und dagegen.

- ☞ Schützt Jugendliche bei leichten Straftaten insb. vor Unterbringung
- ☞ Verunmöglicht (strafrechtliches) Eingreifen trotz dem Vorliegen einer möglichen schweren Fehlentwicklung. Für Jugendliche kann es zu einem schwierigen Behördenwechsel von der Jugendanwaltschaft zur Kinderschutzhilfe kommen.

Die Anordnung der Schutzmassnahme ist grundsätzlich zwingend, wenn allgemeine und besondere Voraussetzungen gegeben sind.

Ausnahmen:

- es wurden durch Kinderschutzhilfen bereits geeignete zivilrechtliche Massnahmen ergriffen bzw. angeordnet (JStG 20)
- es besteht kein gewöhnlicher Aufenthalt in der Schweiz (JStG 10 II). Wird begründet durch das Wohnsitzprinzip.

3. Aufsicht (JStG 12)

Mit der Aufsichtsbestimmung in JStG 12 werden die Eltern adressiert.

Als besondere Anordnungsvoraussetzungen müssen vorliegen:

- Aussicht, dass Eltern geeignete Erziehung sicherstellen (intaktes soziales Umfeld, keine stark überforderten Eltern)
- falls Behandlung erforderlich: Aussicht auf Sicherstellung der Behandlung

Inhaltlich kann die Aufsicht unterschiedlich ausgestaltet sein:

- Eingriffsstufe 1

Die Eltern müssen Einblick und Auskunft geben über die Erziehung. Diese Auskunft erteilen sie einer Fachperson, einer geeigneten Person oder Stelle. Die herrschende Lehre sieht darin ein Coaching der Eltern, eine Kontrollmassnahme. Aebersold hingegen geht von einer kontrollierenden, steuernden und unterstützenden Beratung und Begleitung aus. Denn nur wenn man JStG 12 als interaktive Intervention verstehe, unterscheidet sie sich vom bedingten Strafvollzug und vom Verweis mit Probezeit.

- Eingriffsstufe 2 (JStG 12 I Satz 2)

Bei Bedarf werden Weisungen an die Eltern erteilt. Diese Weisungen können bspw. die Freizeitgestaltung, die Ausbildung, eine Therapie oder die Zusammenarbeit mit der die Aufsicht führenden Person oder Stelle betreffen. Die Weisungen schränken die elterliche Sorge nicht ein. Deshalb können bei Nichteinhaltung der Weisungen auch keine Sanktionen ausgesprochen werden. Anstelle der Aufsicht kann dann jedoch eine stärkere Massnahme angeordnet werden.

Die Aufsicht ist nicht möglich gegenüber bevormundeten Jugendlichen (JStG 12 II). Dann ist bereits der Vormund die Fachperson. Bei der zivilrechtlichen Kinderschutzhilfe kann jedoch ein Antrag gestellt werden, dass der Vormund nicht für die Betreuung geeignet sei. Ein überforderter Vormund sollte demnach ersetzt und nicht durch eine zusätzliche Fachperson ergänzt werden.

Bei Jugendlichen ab 18 Jahren kann die Aufsicht nur mit deren Einverständnis angeordnet werden (JStG 12 III). Eine Weiterführung einer zuvor angeordneten Aufsicht ist grundsätzlich auch nach der Volljährigkeit möglich. Umstritten ist jedoch die Sinnhaftigkeit einer Weiterführung trotz der nunmehr erloschenen elterlichen Sorge. Wird eine stationäre Massnahme durch eine ambulante ersetzt, ist der Straftäter meist bereits 18 Jahre alt. Wenn er nicht einwilligt, kann eine Nachbetreuung dann nicht sichergestellt werden.

In der Praxis wird die Aufsicht oft vom Schreibtisch aus wahrgenommen.

Wünschenswert wäre eine intensivere Betreuung, bspw. durch eine sozialpädagogische Familienbegleitung.

4. Persönliche Betreuung (JStG 13)

Bei der persönlichen Betreuung werden nicht mehr nur die Eltern adressiert, sondern auch der Jugendliche. Es besteht ein direkter Kontakt zum Jugendlichen, nicht mehr nur eine mittelbare Beeinflussung.

Für die persönliche Betreuung müssen keine besonderen Anordnungsvoraussetzungen gegenüber der Aufsicht vorliegen. Es muss jedoch die Subsidiarität beachtet werden. Die Aufsicht nach JStG 12 darf als Massnahme nicht genügen.

Inhalt der persönlichen Betreuung kann sein:

– Eingriffsstufe 1 (JStG 13 I)

Es erfolgt eine aktive Unterstützung der Eltern in ihrer Erziehungsaufgabe und eine persönliche Betreuung des Jugendlichen. Die Betreuung wird von einer durch die urteilende Behörde bestimmte Person vorgenommen.

– Eingriffsstufe 2 (JStG 13 II)

Bei Bedarf kommt es zu einer formellen Übertragung bestimmter Befugnisse durch die urteilende Behörde bezüglich Erziehung, Behandlung und Ausbildung. Dadurch wird die elterliche Sorge eingeschränkt.

Weiter kann auch das Erwerbseinkommen des Jugendlichen verwaltet werden.

Bsp.: Eltern verhalten sich übervorsorglich.

Die Schutzmassnahme kann auch in Form einer teilstationären Tagesstruktur angeordnet werden. Der Jugendliche bleibt dann bei den Eltern wohnen, verbringt seinen Tag jedoch in einem Heim oder einer heimähnlichen Umgebung.

Eine Sanktion bei ungenügender Zusammenarbeit ist weder für die Eltern noch für den Jugendlichen vorgesehen. Aufgrund von JStG 18 kann die persönliche Betreuung jedoch geändert oder verschärft werden.

Es ist keine persönliche Betreuung gegenüber bevormundeten Jugendlichen möglich (JStG 13 III). Bei Jugendlichen ab 18 Jahren kann die Betreuung nur mit deren Einverständnis angeordnet werden (JStG 13 IV). Eine Weiterführung einer zuvor angeordneten persönlichen Betreuung ist aber grundsätzlich möglich.

Aufgrund der von Gesetzes wegen endenden elterlichen Sorge ist wohl eine aktive Unterstützung der Eltern in ihrer Erziehungsaufgabe nicht mehr möglich. Die persönliche Betreuung des Jugendlichen ist jedoch weiterhin möglich.

Es kann auch zur Übertragung bestimmter Befugnisse bei Beschränkung der elterlichen Sorge gemäss JStG 13 II kommen.

5. Ambulante Behandlung (JStG 14)

Als allgemeine formelle Anordnungsvoraussetzung muss eine medizinische oder psychologische Begutachtung stattgefunden haben. Es kommt zur medizinischen oder psychologischen Begutachtung, falls ernsthafter Anlass vorliegt, an der physischen oder psychischen Gesundheit des Jugendlichen zu zweifeln (JStG 9 III). Es besteht jedoch kein Obligatorium der Begutachtung bei der ambulanten Behandlung. Dies im Unterschied zum Erwachsenenstrafrecht (StGB 63 i.V.m. 56).

Als besondere alternative Anordnungsvoraussetzungen müssen vorliegen:

- psychische Störung oder (gemäss ICD-10)
- Beeinträchtigung der Persönlichkeitsentwicklung oder
- Abhängigkeit (von Suchtstoffen, Spielsucht, Fernseh- oder Computersucht), wobei eine bloss Gefährdung noch nicht reicht.

Inhalt der ambulanten Behandlung kann jede notwendige und erfolgsversprechende nicht-stationäre Behandlung sein. Insbesondere:

- Einzelpsychotherapie / Gruppentherapie
- medikamentöse Behandlung
- Aufsuchende Behandlung im häuslichen Umfeld der Jugendlichen unter Einbezug von Familie, Schule/Lehrbetrieb und dem weiteren sozialen Umfeld (vor allem bei multisystemischen Therapien)

Aus rechtsstaatlichen Überlegungen sollte das Gericht jedoch zumindest Art und Ausmass der vorgesehenen Behandlung und die Grenzen der damit verbundenen Eingriffe festlegen. Die Zwangseinweisung schliesst die Zwangsbehandlung zudem nicht ein. Für eine spezielle Behandlung muss eine informierte Einwilligung vorliegen. Eine Bevormundung oder Volljährigkeit ist für die Anordnung einer ambulanten Behandlung irrelevant.

In der Praxis werden deshalb teilweise persönliche Betreuungen "im Kleid" von ambulanten Behandlungen angeordnet. Denn die persönliche Betreuung wäre grundsätzlich bei Volljährigkeit nicht mehr zulässig.

Bei ambulanten Massnahmen ist eine besondere Überwachung notwendig. Dabei bezieht sich die Überwachung jedoch nicht auf die in einer Therapie besprochenen Inhalte, sondern darauf, ob die Therapie im angeordneten Rahmen stattfindet und Erfolg verspricht. Der Therapeut ist bei einer angeordneten Behandlung nicht nur dem Jugendlichen, sondern auch der anordnenden Behörde verantwortlich. Er hat Meldung zu erstatten, falls die Behandlung nicht mehr durchgeführt werden kann.

6. Unterbringung

– Offene Unterbringung (JStG 15 I)

Grundvoraussetzung ist, dass die Probleme und Defizite des Jugendlichen in der seiner eigenen Familie nicht angegangen werden können. Eine Fremdplatzierung muss notwendig erscheinen.

Bsp.: Gefährdung durch die Eltern

Bsp.: Überforderung der Eltern

Bsp.: Überbetreuung durch die Eltern

Die Unterbringung und damit die Herausnahme von Jugendlichen aus dem Familiensystem muss dabei aber stets ultima ratio bleiben! Ambulante Schutzmassnahmen müssen wenn möglichst vorgehen. Generell gilt der Grundsatz des geringsten Eingriffs.

Durch die Unterbringung wird nicht die elterliche Sorge entzogen, jedoch die Obhut der Eltern aufgehoben.

Als besondere formelle Anordnungsvoraussetzung muss, falls die Unterbringung zur Behandlung einer psychischen Störung notwendig ist, zwingend eine medizinische oder psychologische Begutachtung vorgenommen werden (JStG 15 III und 9 III).

Die offene Unterbringung kann erfolgen durch eine Fremdplatzierung der Jugendlichen *namentlich*

- bei Privatperson(en): Pflegefamilien sowie professionelle konstruierte Familien
- in "Erziehungseinrichtung", resp. Jugendheim
- in "Behandlungseinrichtung" (insb. Kinder- und Jugendpsychiatrie)

Privatpersonen oder Einrichtungen müssen in der Lage sein, die individuell erforderliche erzieherische oder therapeutische Hilfe zu leisten.

Wenn möglich darf der Jugendliche bei der Art seiner offenen Unterbringung mitentscheiden. Formell besteht jedoch keine Wahlmöglichkeit.

Die Heime unterliegen keiner Aufnahmepflicht. In Einzelfällen kann dies dazu führen, dass kein geeigneter Heimplatz gefunden werden kann und eine individuelle Lösung mit Einzelbetreuung geschaffen werden muss (Sondersetting).

– Geschlossene Unterbringung (JStG 15 II)

Die geschlossene Unterbringung stellt die qualifizierte ultima ratio dar. Sie muss vom Jugendgericht angeordnet werden.

Für die geschlossene Unterbringung braucht es in jedem Fall zwingend eine medizinische oder psychologische Begutachtung (JStG 15 III und 9 III). Diese zusätzliche Hürde besteht, um zu verhindern, dass eine geschlossene Unterbringung leichtfertig angeordnet werden kann.

Zudem bestehen besondere materielle Anordnungsvoraussetzungen, indem die geschlossene Unterbringung:

- für den persönlichen Schutz der Jugendlichen unumgänglich ist (lit. a) oder

Bsp.: Suizidrisiko des Jugendlichen

Bsp.: Sucht des Jugendlichen soll gestoppt werden

- für die Behandlung der psychischen Störung der Jugendlichen unumgänglich ist (lit. b) oder
- für den Schutz Dritter vor schwer wiegender Gefährdung durch die Jugendlichen notwendig (lit. b)

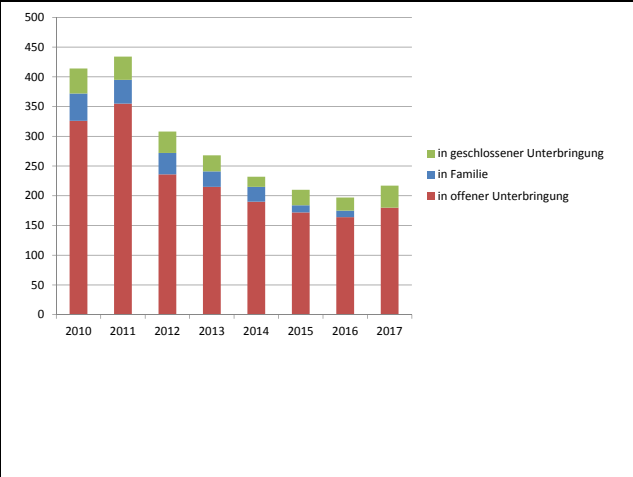
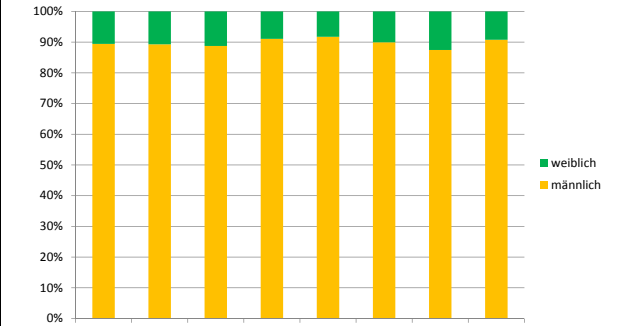
⇒ Wie schwer muss diese Gefährdung sein? Sicherlich reichen schwere Gewalt- und Sexualtaten. Auch wiederholte Tötlichkeiten können einen Grund für eine geschlossene Unterbringung darstellen. Wiederholte leichte Diebstähle oder Sachbeschädigungen sollten wohl jedoch nicht ausreichen für eine geschlossene Unterbringung.

Die geschlossene Unterbringung ist stets auf Dauer angelegt. Es handelt sich nicht um eine blosse Krisenintervention bei an sich offener Unterbringung! Bei einer solchen Krisenintervention müssen die Voraussetzungen einer geschlossenen Unterbringung also noch nicht vorliegen.

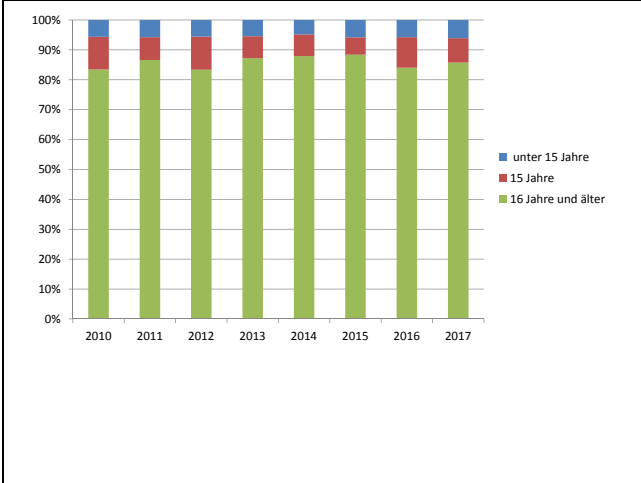
Die Unterbringung hat in einer Einrichtung zu erfolgen, die gegen eigenmächtiges Verlassen gesichert ist. Die Sicherungen erfordern besondere technische sowie personelle Vorkehrungen, die eine Entweichung des Jugendlichen verhindern. Insb. braucht es eine gesicherte Abteilung und/oder eine Umzäunung.

Der Jugendliche soll nicht monatelang im Gefängnis untergebracht werden, sondern nur zur Überbrückung bei einer Notsituation. Es bestehen jedoch teilweise Probleme mit Wartefristen in geschlossenen Jugendheimen bzw. Abteilungen oder psychiatrischen Kliniken. So kann es in der Praxis trotzdem vorkommen, dass Jugendliche im Gefängnis untergebracht werden. Dies ist sicherlich sehr problematisch! Die Plätze in Jugendheimen etc. sollten ausgebaut werden.

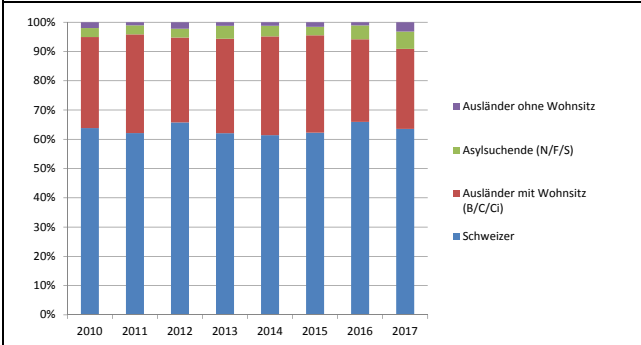
⇒ Im Fall «Carlos» wurde Carlos, da sein Aufenthaltsort aus den Medien bekannt wurde, übergangsmässig im Gefängnis Limmattal platziert. Dies hätte seinem eigenen Schutz gedient. Die Umplatzierung hätte aber durch das Jugendgericht erfolgen müssen (JStG 15 II) und es müssten veränderte Umstände vorliegen (JStG 18 I). War beides nicht der Fall!

 <table border="1"><thead><tr><th>Jahr</th><th>in offener Unterbringung</th><th>in Familie</th><th>in geschlossener Unterbringung</th></tr></thead><tbody><tr><td>2010</td><td>330</td><td>40</td><td>40</td></tr><tr><td>2011</td><td>350</td><td>30</td><td>40</td></tr><tr><td>2012</td><td>240</td><td>30</td><td>30</td></tr><tr><td>2013</td><td>200</td><td>30</td><td>30</td></tr><tr><td>2014</td><td>180</td><td>30</td><td>20</td></tr><tr><td>2015</td><td>170</td><td>20</td><td>20</td></tr><tr><td>2016</td><td>160</td><td>20</td><td>20</td></tr><tr><td>2017</td><td>170</td><td>20</td><td>20</td></tr></tbody></table>	Jahr	in offener Unterbringung	in Familie	in geschlossener Unterbringung	2010	330	40	40	2011	350	30	40	2012	240	30	30	2013	200	30	30	2014	180	30	20	2015	170	20	20	2016	160	20	20	2017	170	20	20	<p>Die Anzahl der Jugendlichen, die sich in einer jugendstrafrechtlichen Unterbringung befindet, ist insbesondere stark rückläufig. Besonders die Unterbringung in Pflegefamilien finden heute kaum mehr statt. Dies hat damit zu tun, dass professionell Familien heute als Institutionen konstruiert werden. Eine Unterbringung in eine Familie ohne fachliches Wissen stelle eine Überforderung für die Beteiligten dar.</p>
Jahr	in offener Unterbringung	in Familie	in geschlossener Unterbringung																																		
2010	330	40	40																																		
2011	350	30	40																																		
2012	240	30	30																																		
2013	200	30	30																																		
2014	180	30	20																																		
2015	170	20	20																																		
2016	160	20	20																																		
2017	170	20	20																																		
 <table border="1"><thead><tr><th>Jahr</th><th>männlich</th><th>weiblich</th></tr></thead><tbody><tr><td>2010</td><td>90%</td><td>10%</td></tr><tr><td>2011</td><td>90%</td><td>10%</td></tr><tr><td>2012</td><td>90%</td><td>10%</td></tr><tr><td>2013</td><td>90%</td><td>10%</td></tr><tr><td>2014</td><td>90%</td><td>10%</td></tr><tr><td>2015</td><td>90%</td><td>10%</td></tr><tr><td>2016</td><td>90%</td><td>10%</td></tr><tr><td>2017</td><td>90%</td><td>10%</td></tr></tbody></table>	Jahr	männlich	weiblich	2010	90%	10%	2011	90%	10%	2012	90%	10%	2013	90%	10%	2014	90%	10%	2015	90%	10%	2016	90%	10%	2017	90%	10%	<p>Es werden vor allem Jungen strafrechtlich untergebracht. Mädchen werden viel seltener untergebracht. Bei den zivilrechtlichen Unterbringungen überwiegen jedoch die Mädchen gegenüber den Jungen. Erziehungsprobleme bei Jungen kommen also eher durch Delinquenzen zum Ausdruck, bei</p>									
Jahr	männlich	weiblich																																			
2010	90%	10%																																			
2011	90%	10%																																			
2012	90%	10%																																			
2013	90%	10%																																			
2014	90%	10%																																			
2015	90%	10%																																			
2016	90%	10%																																			
2017	90%	10%																																			

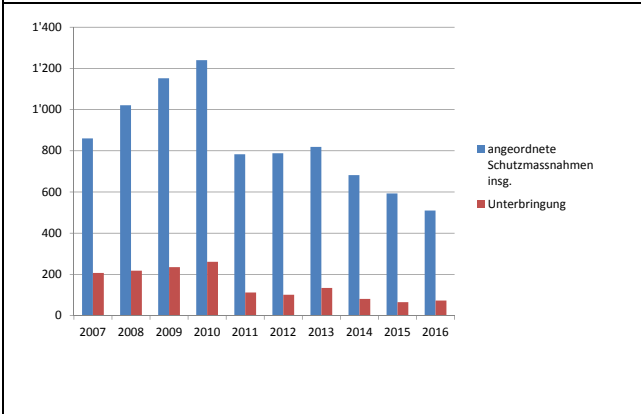
Mädchen richten sich die Erziehungsprobleme eher gegen sie selbst (durch Ritzen, Magersucht, etc.). Mädchen machen damit eher zivilrechtlich auf sich aufmerksam.



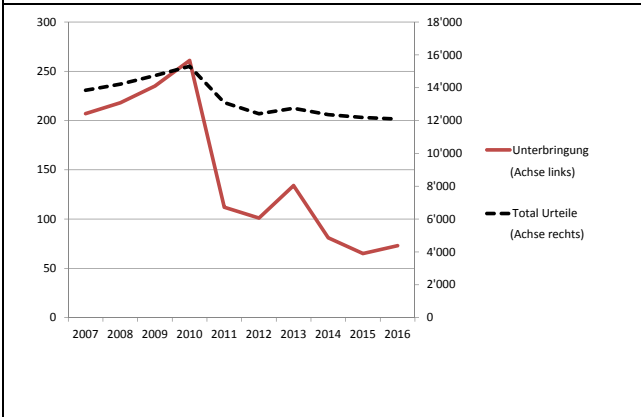
Die strafrechtlich untergebrachten Jugendlichen sind meistens älter als 16 Jahre. Jüngere Jugendliche werden in der Regel zivilrechtlich eingewiesen! Man versucht damit, jüngeren Jugendlichen die Stigmatisierung durch eine strafrechtliche Unterbringung zu ersparen. Oft sind ältere strafrechtlich untergebrachte Jugendliche in ihrer Vergangenheit bereits einmal zivilrechtlich untergebracht gewesen.



Es gibt einen kleinen Anteil von untergebrachten Jugendlichen, die keinen Wohnsitz in der Schweiz haben. Bei diesen Jugendlichen weiss man entweder nicht, wo sie ihren Wohnsitz tatsächlich haben oder sie können in ihren Wohnsitzstaat nicht zurückgeschickt werden.



Die Unterbringung wird im Vergleich zu allen Schutzmassnahmen relativ selten ausgesprochen. Nach Einführung der Unterbringung im 2007 nahm die Anordnung der Unterbringung zunächst zu. Nach 2013, als die neuen kinderschutrechtlichen Bestimmungen des ZGB in Kraft getreten sind, nahmen die Unterbringungen eher ab.



Diese Statistik zeigt nur die Tendenz, die grobe Entwicklung. Denn die Unterbringungen und die totalen Urteile basieren auf einer unterschiedlichen Basis! Es ist jedoch ersichtlich, dass die Unterbringung insgesamt an Bedeutung verloren hat. Dies könnte durch finanzielle Gründe erklärt werden. Die Jugendanwaltschaft muss zudem oft nicht mehr handeln, da die

zivilrechtlichen Kinderschutzbahörden eher handeln als früher.

– Vollzug der Unterbringung

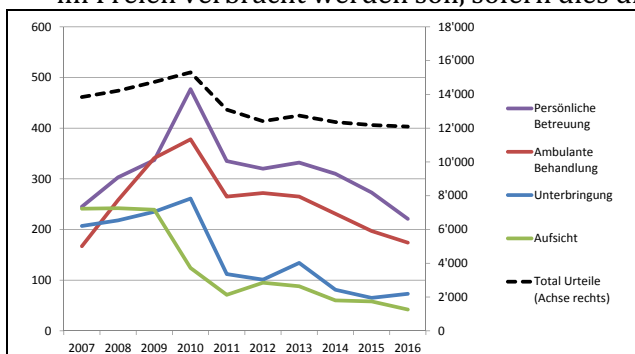
Die Vollzugsentscheidung fällt die Vollzugsbehörde (JStG 17 I), also die Jugendanwaltschaft. Private Einrichtungen sind für den Vollzug zulässig (JStG. 16 IV). Private Träger führen jedoch meist offene anstelle geschlossener Einrichtungen. Ab 17 Jahren ist eine Unterbringung in einer Einrichtung für junge Erwachsene gemäss StGB 61 zulässig (JStG 16 III). Dies widerspricht den Empfehlungen des Europarats, nach welchen eine Unterbringung grundsätzlich nicht zusammen mit Erwachsenen stattfinden darf. Eigentlich müsste man also die Altersschwelle von 18 Jahren vorsehen. Bei der Unterbringung nach StGB 61 handelt es sich immer noch um eine jugendstrafrechtliche Schutzmassnahme, die deshalb auch mit dem 25. Altersjahr zu enden hat. Eine bedingte Entlassung nach StGB 62 ist zudem bei Jugendlichen nicht möglich.

Die Vollzugsbehörde besitzt ein Weisungsrecht gegenüber Unterbringungs-Institution bzw. Privatpersonen (JStG 17 II). So darf die Vollzugsbehörde bspw. Ausgangszeiten des Jugendlichen bestimmen. In der Praxis ist die Jugendanwaltschaft aber mit Weisungen zurückhaltend.

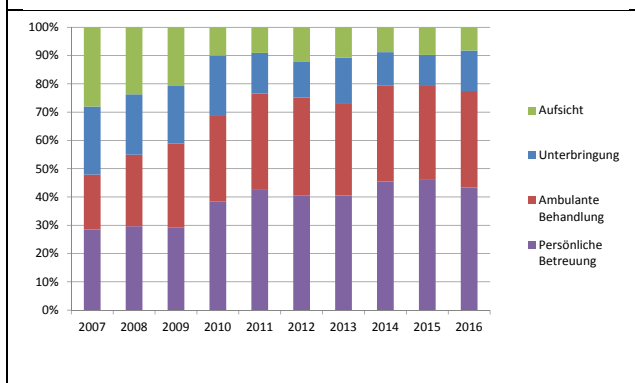
Während der Unterbringung muss für einen Unterricht und Ausbildung des Jugendlichen gesorgt werden (JStG 17 III).

Der persönliche Verkehr mit den Eltern ist grundsätzlich zu fördern (JStG 1 II g i.V.m. StGB 84 I). Bei Gefährdung des Kindeswohl kann der Verkehr mit den Eltern jedoch eingeschränkt werden (JStG 16 I i.V.m. ZGB 274 II). Das Verbot des persönlichen Verkehrs darf jedoch nie eine Disziplinarmassnahme für den Jugendlichen darstellen. Dies stellt keine zulässige Sanktion dar!

Disziplinarmassnahmen gegen Jugendliche sind aber grundsätzlich zulässig. Bei einem Arrest (Isolation) oder Zimmereinschluss ist eine Trennung von anderen Jugendlichen bis max. 7 Tage am Stück zulässig (JStG 16 II). Dies stellt die Höchststrafe dar. Zudem muss gegen den Arrest ein Rechtsmittel zur Verfügung stehen. In den Empfehlungen des Europarats ist geregelt, dass ein Jugendlicher auch im Arrest mind. zwei Stunden sich bewegen dürfen sollen, wobei mind. eine Stunde im Freien verbracht werden soll, sofern dies die Witterung zulässt.



Interessant ist vor allem, dass die Aufsicht enorm zurückgegangen ist. Anfangs (2007) gehörte sie zu den beliebtesten Massnahmen. Es fehlt wohl an Verbindlichkeit für den Jugendlichen. An Bedeutung zugelegt hat hingegen die persönliche Betreuung (2. Eingriffsstufe).



Die ambulante Behandlung hat an Bedeutung gewonnen. Zusammen mit der persönlichen Betreuung machen diese zwei Schutzmassnahmen 80% aller Massnahmen aus. Die Aufsicht ist von knapp 30% zurückgegangen auf <10%. Seit 2011 ist das Verhältnis der einzelnen Schutzmassnahmen relativ konstant.

7. Tätigkeitsverbot (JStG 16a I)

Das Tätigkeitsverbot wird als Sanktion in Folge einer Straftat ausgesprochen. Dabei muss die Anlasstat kein Sexualdelikt darstellen. Auch reicht nach dem Gesetzestext bereits eine Übertretung aus. Im Erwachsenenstrafrecht besteht in StGB 67b jedoch eine Einschränkung auch Verbrechen und Vergehen. Dieses Erfordernis sollte wohl auch im Jugendstrafrecht gelten.

Für ein Tätigkeitsverbot müssen folgende besondere Anordnungsvoraussetzungen vorliegen:

- Berufliche oder organisierte ausserberufliche Tätigkeit des/der Jugendlichen
- Gefahr von Missbrauch dieser Tätigkeit
- zur Begehung von Sexualstraftaten
 - an Minderjährigen oder
 - an anderen besonders schutzbedürftigen Personen

Liegen diese Voraussetzungen vor, kann angeordnet werden:

- Ein Verbot der beruflichen oder organisierten ausserberuflichen Tätigkeit (JStG 16a I). Darunter fallen auch ehrenamtliche Tätigkeiten.
- Begleitung und Berichterstattung durch eine geeignete Person, bestimmt durch die Vollzugsbehörde (JStG 16a III)

Bei Verstoss gegen das Tätigkeitsverbot greift der Tatbestand von StGB 294 I und es folgt eine Sanktion gemäss dem Jugendstrafgesetz.

Fraglich ist, ob das Tätigkeitsverbot noch mit "Schutz und Erziehung" gemäss JStG 2 I vereinbar ist.

Soll man risikoorientiert nach dem erwachsenenstrafrechtlichen Vorbild oder nach dem "wohlverstandenen" Interesse des Jugendlichen entscheiden?

Unter Umständen kann das Tätigkeitsverbot ein schwerer Eingriff in die Ausbildung bzw. in die Wirtschaftsfreiheit der Jugendlichen darstellen, die für die erforderliche Inklusion in die Gesellschaft sorgt. Die Verhältnismässigkeitsprüfung ist deshalb von besonderer Bedeutung. Insbesondere bei der Festlegung der Verbotsdauer.

Es muss eine hohe Gefahr des sexuellen Missbrauchs vorliegen. Die

Rückfallwahrscheinlichkeit ist höher, wenn bereits einmal eine solche Tat verübt wurde.

Die Anhaltspunkte für den drohenden sexuellen Missbrauch müssen zudem konkret sein, insbesondere gegeben bei einem bereits begangenen oder versuchten Missbrauch.

Schwieriger sind Fälle von berichteter/diagnostizierter Pädophilie oder der Konsum von Kinderpornografie.

8. Kontaktverbot (JStG 16a II Variante 1)

Als besondere Anordnungsvoraussetzungen muss eine Gefahr der Begehung von Straftaten vorliegen:

- beim Kontakt zu bestimmten Personen oder
- beim Kontakt zu Personen einer bestimmten Gruppe (bspw. Hooligans)

Inhaltlich kann mit dem Kontaktverbot angeordnet werden:

- Verbot der Kontaktaufnahme mit bestimmten Personen oder
- Verbot der Kontaktaufnahme mit Personen einer bestimmten Gruppe
- Begleitung und Berichterstattung durch eine geeignete Person, bestimmt durch die Vollzugsbehörde (JStG 16a III)
- Bei Bedarf ein Einsatz von technischen Geräten, die mit dem Jugendlichen fest verbunden sind, insb. zur Feststellung seines Standorts (JStG 16a IV)

Beim Verstoss gegen das Kontaktverbot ist der Tatbestand von StGB 294 II erfüllt und es folgt eine Sanktion gemäss dem Jugendstrafgesetz.

9. Rayonverbot (JStG 16a II Variante 2)

Für das Rayonverbot müssen die gleichen Voraussetzungen vorliegen wie beim Kontaktverbot. Eine Gefahr der Begehung von Straftaten

- beim Kontakt zu bestimmten Personen oder

- beim Kontakt zu Personen einer bestimmten Gruppe

Das Rayonverbot kann anordnen:

- Verbot des Aufenthalts an bestimmten Orten
- Begleitung und Berichterstattung durch eine geeignete Person, bestimmt durch die Vollzugsbehörde (JStG 16a III)
- Bei Bedarf ein Einsatz von technischen Geräten, die mit dem Jugendlichen fest verbunden sind, insb. zur Feststellung seines Standorts (JStG 16a IV)

Beim Verstoss gegen das Rayonverbot ist der Tatbestand von StGB 294 II erfüllt und es folgt eine Sanktion gemäss dem Jugendstrafgesetz.

Mit dem Rayonverbot möchte man vor allem Gewaltstraftaten oder Drogenhandel unterbinden.

10. Fazit zu den Verboten des JStG

Bei den Verboten des JStG handelt es sich eher um Kontrollmassnahmen als um Schutzmassnahmen. Es handelt sich um ein präventives Instrument zur Verhinderung bestimmter Straftaten. Pädagogisch sind diese Verbote umstritten, da sie Jugendliche auch zur Strafbegehung anregen können.

Neben den jugendstrafrechtlichen Verboten bestehen auch noch Persönlichkeitsschutzmassnahmen gemäss dem ZGB. Mit diesen Massnahmen überschneiden sich die Verbote teilweise (bspw. beim Kontaktverbot). Während die persönlichkeitsrechtlichen Schutzmassnahmen stets eine konkrete Person schützen, schützen die strafrechtlichen Verbote die Allgemeinheit. Weiter bestehen Überschneidungen zum Polizeirecht, nach welchem auch Hooliganverbote bestehen. Die Prävention ist dabei im Polizeirecht besser untergebracht.

Das Polizeirecht ist jedoch kantonale geregelt. Deshalb befinden sich die Verbote trotzdem im Jugendstrafrecht, da sie so durch den Bundesgesetzgeber für alle verbindlich erklärt werden konnten.

Die Verbote können von der Jugendanwaltschaft angeordnet werden. Die Jugendanwaltschaft kann ohne gerichtliche Überprüfung die Verbote aussprechen und ihren Vollzug überwachen.

11. Vollzugsbehörden (JStG 17)

Die Vollzugsbehörde überwacht nicht nur die Durchführung der Massnahme, sondern sorgt auch dafür, dass der Jugendliche angemessen unterrichtet und ausgebildet wird. Sie kann gegenüber der beauftragten Institution Weisungen erlassen. Die Vollzugsbehörde ist jedoch stets an die Grundsätze von Treu und Glauben (BV 5 und 9) gebunden.

Die Vollzugsbehörde bestimmt, wie oft ihr Bericht zu erstatten ist. Mindestens jährlich muss sie über die Weiterführung der Massnahme entscheiden, weshalb eine Berichterstattung häufiger erfolgen sollte.

Gemäss JStPO 42 sind die Untersuchungsbehörden gleichzeitig Vollzugsbehörden.

12. Änderung der Schutzmassnahmen (JStG 18)

Bei einer Änderung kommt es zu einer Neu-Anordnung einer anderen Schutzmassnahme als Ersatz der bestehenden Schutzmassnahme.

Dazu müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein:

- veränderte "Verhältnisse" gemäss JStG 18 I
 - ⇒ Erkenntnis, dass andere Schutzmassnahme zweckmässiger ist
- besondere Anordnungsvoraussetzungen der neuen Schutzmassnahme müssen vorliegen
 - Massnahmebedürftigkeit (JStG 10 I)
 - Massnahmefähigkeit (JStG 10 I): Schutzmassnahmen setzen eine gewisse Einsicht und Mitwirkung voraus, um ihren Zweck zu erreichen.

- ⇒ Kurvengänge, Delikte und sonstiges negatives Verhalten lassen noch nicht auf einen fehlenden Massnahmewillen schliessen. Es genügt, wenn eine gewisse Einsichtsfähigkeit und Motivierbarkeit vorliegt, welche sich auch erst über die Zeit ergeben kann.

So hat das Obergericht Bern am 14. Juli 2016 entschieden, dass bei einem Jugendlichen die Aufsicht durch eine offene Unterbringung ersetzt wird.

- Verhältnismässigkeit (Geeignetheit / Erforderlichkeit / Zumutbarkeit)

Die Massnahmenänderung dient insb. der Progression in Richtung weniger eingreifender Schutzmassnahmen, da keine "bedingte Entlassung" aus Unterbringung vorgesehen ist.

Ein Problem besteht, wenn der Jugendliche das 18. Lebensjahr erreicht. Dann ist ein Einverständnis nötig bei der Änderung in eine Aufsicht (JStG 12 III) oder in eine persönliche Betreuung (JStG 13 IV), nicht jedoch bei einer ambulanten Behandlung. Für die Änderung der Schutzmassnahme bestehen folgende Zuständigkeiten:

- neue Schutzmassnahme ist milder: vollziehende Behörde
 - Jugendanwaltmodell: Jugendanwaltschaft auch zuständig bei Änderung von geschlossener (JStG 15 II) in offene Unterbringung (JStG 15 I)
- neue Schutzmassnahme ist härter: urteilende Behörde
 - orientiert sich an der Zuständigkeitsregel gemäss JStPO 34 I
 - Jugendanwaltmodell: Jugendgericht einzig zuständig bei Änderung von
 - ambulanter Schutzmassnahme in offene Unterbringung (JStG 15 I)
 - offene (JStG 15 I) in geschlossene Unterbringung (JStG 15 II)

Änderungen können gemäss JStG 5 auch vorsorglich angeordnet werden.

Die Massnahmenänderung wird in den meisten Fällen von der Institution vorgeschlagen, die mit der Durchführung der Massnahme beauftragt ist. Gemäss JStG 18 II kann die Änderung jedoch auch von Jugendlichen selbst verlangt werden. Die Änderung ist grundsätzlich immer möglich, wenn sich die Verhältnisse geändert haben.

Eine Umplatzierung in eine andere gleichwertige Vollzugseinrichtung stellt keine Massnahmenänderung gemäss JStG 18 dar.

Gegen die Massnahmenänderung kann innert 10 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden (JStPO 43 I a i.V.m. StPO 393 I b und 396 I).

13. Kombinationsmöglichkeiten von Schutzmassnahmen

Das Gesetz ermöglicht eine Kombination zweier Schutzmassnahmen nur bei der ambulanten Behandlung (JStG 14 II):

- 1) ambulante Behandlung + Aufsicht
- 2) ambulante Behandlung + persönliche Betreuung
- 3) ambulante Behandlung + Unterbringung in einer Erziehungseinrichtung

Gemäss RIEDO soll eine Kombination beliebig möglich sein, falls sie zum Schutz bzw. zur Resozialisierung des/der Jugendlichen geboten ist, aus folgenden Gründen:

- JStG 10 I: die nach den Umständen erforderlichen Schutzmassnahmen
- JStG 1 II c i.V.m. StGB 56a II
- Grundsatz: Täterstrafrecht

WEBER kritisiert diese Ansicht von RIEDO.

14. Beendigung der Schutzmassnahmen (JStG 19)

Von Amtes wegen erfolgt eine jährliche Prüfung der Beendigung der Schutzmassnahme (JStG 19 I). Auf Gesuch hin kann ebenfalls eine Prüfung eingeleitet werden. Der Jugendliche hat in diesem Verfahren Anspruch auf rechtliches Gehör, weshalb das Ergebnis in einem beschwerdefähigen Entscheid festgehalten werden muss. Gründe zur Beendigung können sein:

- 1) Erfolg der Schutzmassnahme: Aufhebung wegen Zweckerreichung

- 2) Misserfolg: Schutzmassnahme entfaltet keine erzieherischen oder therapeutischen Wirkungen mehr. Bspw. verweigert sich der Jugendliche gegenüber jeglichen Behandlungen und Beeinflussungen.
- 3) zwingende Beendigung aller jugendstrafrechtlicher Schutzmassnahmen bei Vollendung des 25. Altersjahr (früher geltende Altersgrenze von 22 Jahren war eindeutig zu tief angesetzt)

Falls der Wegfall der Schutzmassnahme mit schwerwiegenden Nachteilen für den Jugendlichen oder für die Sicherheit Dritter verbunden ist, besteht eine Pflicht der Vollzugsbehörde gegenüber der KESB, geeignete Massnahmen zu beantragen (JStG 19 III).

15. Zusammenarbeit mit zivilrechtlichen Behörden (JStG 20)

Die Zusammenarbeit zwischen Behörden des Zivil- und Jugendstrafrechts ist wichtig, da viele Schutzmassnahmen des JStG an das ZGB angeglichen wurden. Die Schnittmenge zwischen strafrechtlichen Massnahmen und Massnahmen der KESB ist gross.

Zivilrechtliche Massnahmen sollten generell den Vorrang haben.

Die Jugendstrafbehörde kann deshalb gemäss JStG 20 I a eine Massnahme des ZGB bei der Behörde des Zivilrechts beantragen. So kann es auch zu einer zivilrechtlichen Massnahme kommen, wenn ein Strafantrag wieder zurückgezogen wurde, Beweise fehlen oder der Täter noch strafunmündig ist. Gemäss JStG 20 I b kann dann die Strafbehörde auch Vorschläge für einen Vormund unterbreiten.

Gemäss JStG 20 II kann die Jugendstrafbehörde auch in Fällen, in denen sie eigentlich zuständig wäre, die Anordnung von Schutzmassnahmen auch wichtigen Gründen der zivilrechtlichen Behörde übertragen. Dies erscheint notwendig:

- a) Wenn auch für nicht straftätig gewordene Geschwister eine Massnahme notwendig erscheint.
- b) Wenn gegen den straffälligen Jugendlichen bereits eine zivilrechtliche Massnahme angeordnet wurde oder immer noch läuft.
- c) Wenn bereits ein Verfahren auf Entziehung der elterlichen Sorge besteht.

Gemäss JStG 20 III kann auch die Zivilbehörde zum einheitlichen Vorgehen darauf verzichten, Massnahmen selber anzuordnen und diese Befugnis der Jugendstrafbehörde übertragen.

Nach JStG 20 IV teilen sich die Behörde ihre Entscheide mit. Damit ist jedoch kein genereller Datenaustausch gemeint. Der Austausch ist stets auf Fälle beschränkt, in denen beide Behörden involviert sind. Der Austausch hat gemäss StGB 363 auch zu erfolgen, wenn der Jugendliche Opfer einer strafbaren Handlung wurde und nun Massnahmen erforderlich erscheinen.

Das Äquivalent findet sich in ZGB 452, wo ebenfalls eine Zusammenarbeits- und Mitteilungspflicht der Behörden statuiert ist. Die Rechtsgebiete beeinflussen sich damit gegenseitig.

16. Zusammentreffen von Schutzmassnahmen und Strafen im Vollzug

Das Verhältnis von Unterbringung + Freiheitsentzug wird in JStG 32 I-III geregelt.

Die Unterbringung geht im Vollzug dem Freiheitsentzug zwingend vor (JStG 32 I).

Bei Zweckerreichung der Unterbringung kommt es zu keinem Vollzug des Freiheitsentzuges mehr (JStG 32 II).

Bei Aufhebung der Unterbringung aus einem anderen Grund kommt es zu einer Ermessens-Entscheidung der urteilenden Behörde:

- 1) Vollzug des vollständigen Freiheitsentzugs oder
- 2) Vollzug eines Teils des Freiheitsentzugs oder
- 3) Verzicht auf Vollzug des Freiheitsentzugs

Beim vollständigen sowie beim Teil-Vollzug des Freiheitsentzugs ist die

Freiheitsbeschränkung aus der Unterbringung (JStG 15) zwingend anzurechnen

(JStG 32 III). Selbst dann, wenn der Jugendliche die Schutzmassnahme bewusst sabotiert hatte. Die Dauer des sich aus der Massnahme ergebenden Freiheitsentzugs ist

grundsätzlich ohne Rücksicht auf den Grund, aus dem die Massnahme beendet worden ist, auf die Strafe angerechnet werden.

Aber dabei entspricht 1 Tag Unterbringung nicht zwingend 1 Tag Freiheitsentzug! Vielmehr erfolgt die Anrechnung anhand der Bedeutung der vom Betroffenen erlittenen Einschränkung seiner Freiheit und der Besserungsaussichten (BGE 142 IV 359 E. 2.4 S. 751 f.). In der Praxis wird eine geschlossene Unterbringung zu 100% angerechnet, eine offene zu ca. 33-75%, je nach Grad der konkreten Freiheitsbeschränkung. In BGE 142 IV 359 wurde die Unterbringung nur zu 40% angerechnet, da der Jugendliche nicht bei der Massnahme mitwirkte und zahlreiche Fluchtversuche unternahm.

Es besteht das Problem, dass Jugendliche teilweise ihre Unterbringung "sabotieren", damit diese gemäss JStG 19 I aufgehoben wird. So kann die Freiheit durch den untergebrachten Jugendlichen erzwungen werden, wenn

- nach der Anrechnung der Unterbringung an den Freiheitsentzug (JStG 32 III) keine Strafe mehr zu vollziehen ist
 - aufgrund der Volljährigkeit die Aufsicht bzw. die persönliche Betreuung nur noch mit Einverständnis angeordnet werden kann und
 - andere Schutzmassnahmen (insb. ambulante Behandlung) nicht zweckmässig sind.
- Falls die Unterbringung wegen einer Kooperationsverweigerung aufgehoben wird, kann die Anrechnungsquote an den Freiheitsentzug nach unten korrigiert werden (BGE 142 IV 359 E. 2.4/2.5 S. 752 f.: vorliegend nur zu 40%).

Das Verhältnis der Unterbringung zu anderen Strafen ist nicht geregelt, es kommt wohl aber zum Vollzug beider Sanktionen.

17. Absolute Altershöchstgrenze bei Schutzmassnahmen

- Zivilrecht als Rettungsanker bei Gefährlichkeit?

Die jugendstrafrechtlichen Massnahmen enden mit der Vollendung des 25. Altersjahres (JStG 19 II). Ist der Wegfall einer Schutzmassnahme für den Betroffenen oder Dritte nachteilig, kann die Anordnung einer vormundschaftlichen Massnahme beantragt werden (JStG 19 III). Eine zivilrechtliche Unterbringung in einer Anstalt ist gemäss ZGB 397a I möglich, wenn eine Person eine Geisteskrankheit, Geistesschwäche, Trunksucht, andere Suchterkrankungen oder schwerer Verwahrlosung aufweist.

In BGE 138 III 593 kam es kürzlich zu einer Änderung der Praxis:

- Zuvor: fürsorgliche Freiheitsentziehung (heute fürsorgliche Unterbringung) nicht bei reiner Fremdgefährdung; nur wenn auch (oder ausschliesslich) bei Selbstgefährdung
- Neu: Tatsächlich ergibt sich aus dem Fremdgefährdungspotenzial eines Geisteskranken fast zwangsläufig ein Beistands- und Fürsorgebedürfnis nach ZGB 397a I. Wer die Sicherheit anderer bedroht, ist persönlich schutzbedürftig, solange eine schwere Gefahr für Leib und Leben Dritter droht.
 - ⇒ Die Gerichte sind demnach gewilligt, dem Schutz Dritter einen überragenden Stellungswert beizumessen!

Die Lehre hat den Entscheid heftig kritisiert, da damit eine zivilrechtliche Verwahrung geschaffen wird.

Die Zeitschrift Plädoyer nannte den Entscheid auch "Fehlurteil des Jahres 2012".

In einem anderen Fall meinte das Gericht, die materiellen Voraussetzungen einer FU sind herabgesetzt, wenn die FU von einem Jugendgericht beantragt wird. Dies ist juristisch falsch, da die nach JStG 19 III beantragte Massnahme eine rein zivilrechtliche ist!

- Paradigmenwechsel?

Ein Spezialfall besteht beim Tätigkeits-, Kontakt- und Rayonverbot gemäss JStG 16a. Seit dem 1. Januar 2015 besteht JStG 19 IV und damit die Möglichkeit der Ablösung der jugendstrafrechtlichen durch die äquivalenten erwachsenenstrafrechtlichen Massnahmen ab 25 Jahren, falls:

- Wegfall des Verbots mit schwerwiegenden Nachteilen für die Sicherheit Dritter verbunden
 - Voraussetzungen für Verbot gemäss JStG 67 oder 67b gegeben
- Die Vollzugsbehörde hat dafür bei dem für erwachsene Personen zuständigen Gericht am Wohnort des Betroffenen einen Antrag zu stellen.

Kommt es damit zu einem Paradigmenwechsel weg von der absoluten Altersgrenze im Jugendstrafrecht?

– Motion "Sicherheitslücke im Jugendstrafrecht schliessen"

- Motion 16.3142 von Ständerat Andreas Caroni; Bericht Rechtskommission des Nationalrates
 - ⇒ Sobald der Jugendliche das 25. Altersjahr vollendet, enden alle Massnahmen (JStG 19 II). Eine vormundschaftliche Massnahme kann danach beantragt werden (JStG 19 III), jedoch nur, wenn der Täter wegen seiner psychischen Störung persönlich Schutz bedarf. Bei einer reinen Drittgefährdung ist eine Massnahme nach ZGB 426 nicht möglich und die strafrechtlichen Massnahmen enden zwingend. Um vor einer schwerwiegenden Gefährdung zu schützen, sollte eine Gesetzesänderung gemacht werden.
 - ⇒ Dieses Konzept ist nicht neu, sondern für das Kontakt- und Rayonverbot bereits in Kraft (JStG 19 IV).
- Motionstext:

"Der Bundesrat wird beauftragt, die nötigen Gesetzesänderungen vorzuschlagen, damit gegenüber Jugendlichen, deren jugendstrafrechtliche Schutzmassnahmen wegen Erreichen der Altersgrenze beendet werden müssen (JStG 19 II), die nötigen Massnahmen angeordnet bzw. weitergeführt werden können, wenn dies wegen schwerwiegender Nachteile für die Sicherheit Dritter notwendig ist."
- Bundesrat: Antrag auf Annahme der Motion (Mai 2016)
- Annahme der Motion sowohl im Ständerat (Juni 2016) als auch im Nationalrat (September 2016)
- aktueller Stand: Ausarbeitung der Umsetzung durch BJ
- Bereits im Jahr 2010 kam es zur Diskussion um die Verwahrung im Jugendstrafrecht.
 - ⇒ Bei einigen Jugendlichen kann der abrupte Abbruch der Massnahme (wegen Erreichen der Altersgrenze oder Scheitern der Massnahme gemäss JStG 19 I) sehr unerwünscht sein. Sämtliche Hilfestellungen und Kontrollen brechen ab. Man muss quasi auf eine erneute Straftat warten, um die Gesellschaft vor diesem Jugendlichen weiter schützen zu können.
 - ⇒ Dabei darf eine Verwahrung natürlich nur bei schwersten Delikten angeordnet werden, nach den Voraussetzungen von StGB 64 I. Die Verwahrung darf nie direkt angeordnet werden. Es soll erst vor einer möglichen Entlass aus dem Freiheitsentzug bzw. aus der stationären Massnahme über eine Verwahrung entschieden werden. Die Verwahrung ist im Laufe jährlich zu überprüfen.
 - ⇒ Bei Jugendlichen können jedoch weder Diagnosen noch Legalprognosen fachlich einwandfrei erstellt werden. Die Verwahrung kann deshalb angesichts des Veränderungspotenzials in der Adoleszenz auch als unverhältnismässig erscheinen.
 - ⇒ Anstelle der Einführung der Verwahrung wäre es sinnvoll, den Vollzugsbehörden die Institutionen zur Verfügung zu stellen, die in der Lage sind, die Eingewiesenen an Fluchten zu hindern und mit Gewalt und Ungehorsam umzugehen. Massnahmen sollen nicht vorschnell als gescheitert betrachtet werden, indem man auf dem Erreichen des Massnahmenziels beharrt.

Momentan diskutiert der Gesetzgeber eine Sicherheitsverwahrung, die lebenslänglich angeordnet werden könnte.

8) Verjährung

1. Strafrechtliche Verjährung im Allgemeinen

Die Verjährung führt zum Untergang des staatlichen Strafanspruchs infolge Zeitablaufs. Es gelten bestimmte Verjährungsfristen. Begründungen für die Verjährung sind:

- Das gesellschaftliche Sanktionsbedürfnis verringert sich mit der zeitlichen Distanz zur Straftat. Vergeltungsbedürfnisse schwächen ab.
- Die Beweisführung wird schwieriger und es besteht ein grösseres Risiko für ein Fehlurteil. Bspw. können nicht mehr genau gleich präzise Zeugenaussagen eingeholt werden.
- Es kann zu einer Persönlichkeitsentwicklung auf Seiten des Täters kommen. Der Täter kann ein besserer Mensch geworden sein.

Es gibt zwei Arten von Verjährung:

(1) Verfolgungsverjährung

Nach Ablauf einer bestimmten Zeit seit der Begehung der Straftat findet keine Strafverfolgung mehr statt. Die Strafverfolgung wird eingestellt, bevor die Straftat richterlich beurteilt worden ist.

Die Fristen orientieren sich am abstrakten Strafraumen (Strafraumenobergrenze) der in Frage kommenden Tatbestände – nicht an der konkret ausgesprochenen Strafe. Es muss deshalb zu einer Vorabprüfung kommen, welche Straftaten bei einer Verurteilung zur Anwendung kämen.

(2) Vollstreckungsverjährung

Nach Ablauf einer bestimmten Zeit seit Rechtskraft des Urteils findet keine Vollstreckung des Urteils mehr statt. Die Strafe wird nicht mehr vollzogen.

Die gilt jedoch nur für Strafen, nicht auch für Massnahmen. Massnahmen verjähren nicht, unter Umständen fallen jedoch mit der Zeit die Anordnungsvoraussetzungen für die Massnahme weg (psychische Störung, Sucht, ...). Die Massnahme wird dann nachträglich aufgehoben.

Die Verjährungsfristen bei der Vollstreckungsverjährung orientieren sich am konkreten Strafmass.

Häufigster Grund für eine Vollstreckungsverjährung ist in der Praxis der Platzmangel in Gefängnissen. Weiterer Grund für die Vollstreckungsverjährung ist, dass die betroffene Person untertaucht oder sich der Vollstreckung sonst wie entzieht.

2. Verjährung im Jugendstrafrecht

Im Jugendstrafrecht ist die Verjährung von zusätzlicher Bedeutung als im Erwachsenenstrafrecht. Die Verjährung kann verstärkt begründet werden:

- Das öffentliche Interesse bei Jugenddelikten ist generell geringer. Delikte werden milder beurteilt und eher als «Jugendsünden» verstanden.
- Das Jugendstrafrecht geht verstärkt von der Täterperson aus. Unter Umständen kann es zu einer grossen persönlichen Entwicklung in sehr kurzer Zeit kommen.
- Die pädagogische Wirksamkeit einer späteren Bestrafung erscheint fraglich. Spezialpräventiv nimmt die Wirksamkeit also schnell ab.
- Allgemein besteht eine grosse Bedeutung des Opportunitätsprinzips.

Daraus folgt, dass auch im Jugendstrafrecht Verfolgungs- und Vollstreckungsverjährungen angebracht sind. Es gelten jedoch wesentlich kürzere Verjährungsfristen im Jugendstrafrecht.

(1) Verfolgungsverjährung (JStG 36)

Es bestehen folgende Verjährungsfristen:

- Bei Verbrechen:
 - 5 Jahre
 - ⇒ Fraglich, ob diese Höchstgrenze den generalpräventiven Anforderungen genügen kann!

- Bei Vergehen mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren:
3 Jahre
- Bei Vergehen maximaler Strafdrohung von < 3 Jahren sowie bei Übertretungen:
1 Jahr
- Sonderregelung für Sexual- und Gewaltstraftaten an Kindern von unter 16 Jahren:
Verjährungsfrist mind. bis zum 25. Altersjahr des Opfers (JStG 36 II).
Es erfolgt also eine Anknüpfung an die Opferperson. Das Alter des Opfers wird als objektive Tatsache berücksichtigt, unabhängig vom Vorsatz des Täters. Die Formulierung «mindestens» bleibt ohne Bedeutung, da die Verjährungsfristen sehr kurz sind und damit immer bereits vor dem 25. Altersjahr enden würden. Die Verjährung tritt dann aber in jedem Fall erst mit dem 25. Altersjahr ein. Für Erwachsene besteht eine identische Regelung in StGB 97 II. Ausschlaggebend für diese Sonderregel sind Opferinteressen. Minderjährige Opfer sollen nach dem Wegfall des Abhängigkeitsverhältnisses selber entscheiden können, ob sie eine Strafverfolgung auslösen möchten.

Probleme bestehen bei der Durchführung einer Mediation, da während der Mediation die Verjährung weiterläuft. Die Mediation könnte somit bewusst verzögert werden, um die Verjährung herbeizuführen. Es wäre sinnvoller, wenn die Verjährung während dem Mediationsverfahren stillstehen würde.

Die Unverjährbarkeit von StGB 101 e gilt im Jugendstrafgesetz nicht. Danach würde keine Verjährung eintreten bei Sexualstraftaten an Opfer von unter 12 Jahren.

JStG 1 j verweist aber nur auf die anderen Verjährungsbestimmungen des Erwachsenenstrafrechts, weshalb StGB 101 e nicht im JStG gilt.

Anwendbar sind jedoch die Bestimmungen betreffend der Berechnung des Verjährungsbeginns (StGB 98 und 100).

Gemäss StGB 97 III beendet das erstinstanzliche Urteil die Verjährungsfrist. Es spielt keine Rolle, wie lange die Berufungsfristen noch dauern. StGB 97 III ist in JStG 1 II nicht aufgelistet. Man liess früher die Verjährungsfrist deshalb im Jugendrecht weiter laufen nach dem erstinstanzlichen Urteil.

In BGE 143 IV 49 wurde dann jedoch festgestellt, dass es kein Grund gibt, Jugendliche anders zu behandeln als Erwachsene. Die Verjährung sei nicht über das erste Urteil hinaus weiter zu laufen. StGB 97 III wird deshalb im Jugendstrafrecht trotzdem angewendet.

(2) Vollstreckungsverjährung (JStG 37)

Gründe für einen Vollstreckungsaufschub können sein: Krankheit (fehlende Hafterstehungsfähigkeit), Flucht, Irrtum oder Platzmangel.

Es gelten folgende Fristen:

- Bei Freiheitsstrafen von mehr als 6 Monaten:
4 Jahre
- Bei allen anderen Strafen:
2 Jahre
- Zudem gibt es eine absolute Vollstreckungsverjährung beim Erreichen des 25. Altersjahr (JStG 37 II). Der Jugendliche wird nicht mehr zur Vollstreckung aufgeboten. Aus einer bereits laufenden Strafe wird der Jugendliche mit dem Erreichen des 25. Altersjahr entlassen.

Im Vergleich mit den Fristen im Erwachsenenstrafrecht (StGB 99) sind die Fristen im Jugendstrafrecht enorm tiefer angesetzt.

Die Regel im Erwachsenenstrafrecht, wonach sich die Verjährungsfrist einer Freiheitsstrafe um die Dauer ihres ununterbrochenen Vollzugs und um die Dauer der Probezeit bei bedingter Entlassung verlängert (StGB 99 II), ist im Jugendstrafrecht ebenfalls anwendbar.

3. **Widerspruch von Verfolgungs- und Vollstreckungsverjährung**

In gewissen Fällen kann es dazu kommen, dass die Verfolgungsverjährung noch nicht eingetreten ist und man einen Täter bestrafen kann. Die Vollstreckungsverjährung ist

jedoch bereits eingetreten, weshalb die Strafe nicht mehr vollzogen werden kann. Für diesen Widerspruch gibt es verschiedene Lösungsmöglichkeiten:

- Man könnte meinen, es sei auf die Verfolgungsverjährung abzustellen. Deshalb soll trotz Verfolgungsverjährung trotzdem noch eine frisch ausgesprochene Strafe vollzogen werden.
- Man könnte jedoch auch meinen, die Vollstreckungsverjährung ist die massgebende. Es soll gar nicht zu einem Urteil kommen, selbst wenn die Verfolgungsverjährung noch nicht eingetreten ist. Denn das Urteil kann sowieso nicht mehr vollstreckt werden.
- Das Urteil ist für den Täter Strafe an sich, selbst wenn die ausgesprochene Strafe nicht mehr vollzogen werden kann. Zudem kommt es zu einem Eintrag ins Strafregister, der auch bereits Strafe genug darstellen kann. Der Eintrag wird jedoch bei Privateinsichten nicht ausgewiesen, da Jugendstrafen mit dem Erreichen des Erwachsenenalters grundsätzlich nicht mehr angezeigt werden.

4. Höchstalter für den Vollzug von Schutzmassnahmen (JStG 19 II)

Alle Schutzmassnahmen enden mit der Vollendung des 25. Altersjahres.

Dabei handelt es sich nicht um eine Verjährungsbestimmung, es handelt sich aber um eine «Quasi-Verjährung».

9) Strafregister

1. Gesetzliche Grundlage

JStG 1 II n verweist auf die Bestimmungen von StGB 366-371.

2. Eintragungspflichtige Taten (StGB 366)

Eingetragen werden Verbrechen oder Vergehen, wenn mind. eine der folgenden Sanktionen ausgesprochen worden ist (StGB 366 III):

- Freiheitsentzug (JStG 25). Dabei werden Freiheitsentzüge unabhängig von ihrem Strafmass und von der Gewährung eines bedingten oder teilbedingten Vollzugs registriert.
- Unterbringung (JStG 15)
- Ambulante Behandlung (JStG 14)
- Tätigkeitsverbot oder Kontakt- und Rayonverbot

Übertretungen können eingetragen werden, wenn ein Tätigkeitsverbot oder ein Kontakt- und Rayonverbot ausgesprochen worden ist (StGB 366 IIIbis).

Eintragungen der ambulanten Behandlung oder der Unterbringung können diskriminierend sein, wenn nicht die Schwere der Delinquenz, sondern ein persönliches Problem des Jugendlichen zur Schutzmassnahme führte.

3. Eingeschränkte Sichtbarkeit der Einträge

Eine Einsicht durch die Behörden ist immer möglich (StGB 367). Neuer einsichtsberechtigt ist auch der Führungsstab der Armee, damit mögliche Sicherheitsrisiken bei der Armeerekrutierung identifiziert werden können.

Bei Privatauszügen besteht jedoch eine eingeschränkte Sichtbarkeit der Eintragungen. Die Jugendstrafsanktionen werden nur ausgewiesen, wenn die betreffende Person als Erwachsener erneut wegen eintragungspflichtigen Straftaten verurteilt worden ist (StGB 371 II).

4. Entfernung der Einträge

Es gelten folgende Fristen für die Entfernung des Eintrags (StGB 369 und 369a):

- Fristbeginn nach Vollzug der Strafe bzw. Beendigung der Massnahme
- Freiheitsentzug (JStG 25): 10 Jahre

- Geschlossene Unterbringung (JStG 15 II): 10 Jahre
 - Offene Unterbringung (JStG 15 I): 7 Jahre
 - Ambulante Behandlung (JStG 14): 5 Jahre
 - Tätigkeitsverbot oder Kontakt- und Rayonverbot (Art.16aJStG): 10 Jahre
- Entfernte Strafregistereinträge dürfen bei einer neuen Strafzumessung und bei der Entscheidung über einen bedingten Strafvollzug nicht berücksichtigt werden. Jedoch ist eine Berücksichtigung der gelöschten Einträge bei forensisch-psychiatrischer Begutachtung und Gefährlichkeitsprognosen weiterhin möglich.

10) Übergangsbestimmungen, JStG 44-48

Die Übergangsbestimmungen von JStG 44-47 sind heute nicht mehr von Bedeutung, da das Jugendstrafrecht bereits 2007 gilt.

Gemäss JStG 48 hatten die Kantone 10 Jahre Zeit, um neue geeignete Vollzugseinrichtungen zu errichten. Diese Frist ist Ende 2016 abgelaufen. Die Befristung wurde jedoch nur teilweise von den Kantonen eingehalten.

Die Befristung galt nicht für die Untersuchungshaft. In der Untersuchungshaft mussten Jugendliche und Erwachsene bereits seit 2007 getrennt untergebracht werden.

11) Übergangsfälle: Verhältnis zwischen Jugend- und Erwachsenenstrafrecht

Es stellen sich Fragen nach:

- Anwendbares Verfahrensrecht
- Zuständige Behörden
- Anwendbares materielles Recht (Sanktionen)
- Vollzugsinstitution

1. Konstellationen

Es gibt 3 Konstellationen:

- Eine Person hat vor und nach Erreichen des 18. Altersjahrs Straftaten begangen, die zusammen zu beurteilen sind: «gemischte Fälle»
Bsp.: Andreas hat mit 17 einen Ladendiebstahl begangen und mit 19 einen Raub.
 ⇒ *Wurde der Ladendiebstahl bereits eingeleitet, bleibt die JStPO anwendbar. Es kommen nur Strafarten nach dem StGB in Betracht. Die Strafzumessung hat jedoch gemäss JStG zu erfolgen. Bei den Massnahmen stehen sowohl jene der JStG sowie der StGB zur Verfügung.*
- Eine Person hat vor dem Erreichen des 18. Altersjahr Straftaten begangen und wird bzw. ist während des Strafverfahrens volljährig
Bsp.: Andreas hat mit 17 einen Ladendiebstahl begangen. Als das Strafverfahren gegen ihn eröffnet wird, ist er bereits volljährig.
 ⇒ *Es kommt zu keiner Änderung des Prozessrechts. JStPO und JStG kommt zur Anwendung. Kein Einfluss der Volljährigkeit!*
Bsp.: Andreas hat mit 17 einen Ladendiebstahl begangen. Umgehend wird ein Strafverfahren gegen ihn eröffnet. Während des Strafverfahrens wird er volljährig.
 ⇒ *Selbe Konstellation. Es spielt keine Rolle, ob Verfahren vor oder nach der Volljährigkeit eröffnet wird.*
- Eine Person hat vor dem Erreichen des 18. Altersjahr Straftaten begangen und wird während des Vollzugs der Sanktion volljährig
Bsp.: Marco hat mit 16 eine vorsätzliche Tötung begangen. Er wird zu einer unbedingten Freiheitsstrafe verurteilt. Während des Vollzugs der Freiheitsstrafe wird er volljährig.
 ⇒ *Keinen Einfluss auf die Vollzugsmodalität. Es bleibt beim jugendrechtlichen Strafvollzug.*

2. Eine Person hat vor und nach Erreichen des 18. Altersjahrs Straftaten begangen, die zusammen zu beurteilen sind: «gemischte Fälle» - JStG 3 II

Bei JStG 3 II handelt es sich um eine Verfahrens- und Kompetenznorm. Sie bestimmt das anwendbare Recht und die zuständige Behörde.

Vom Inhalt her wäre es plausibler, wenn sich die Bestimmung in der JStPO finden würde. Nach der Ausgangslage beschreibt JStG 3 II das Vorgehen bei Strafen, das Vorgehen bei Massnahmen sowie das anwendbare Prozessrecht und die Behördenzuständigkeit.

– Anwendbares Prozessrecht & zuständige Behörde

⇒ *Wurde bereits ein Verfahren gegen Jugendliche eingeleitet, bevor die Vollendung des 18. Altersjahres begangene Tat bekannt wurde, so bleibt dieses Verfahren anwendbar.*

Die Einleitung des Verfahrens gilt als entscheidender Zeitpunkt. Das Verfahren ist eingeleitet, wenn die Polizei gemäss StPO 300 I die Ermittlungstätigkeiten aufgenommen oder die Jugendstrafbehörde die Untersuchung eröffnet hat. Formell muss noch kein Verfahren eröffnet worden. Es ist jedoch erforderlich, dass sich die Ermittlungstätigkeit bzw. Untersuchungseröffnung gegen eine bestimmte Person richten, nicht gegen Unbekannt.

Als Rechtsfolge ist bei einer Einleitung des Verfahrens vor der Vollendung des 18. Altersjahres die Jugendstrafbehörde auch für das Verfahren bezüglich einer neuen Straftat zuständig.

Es besteht eine Einheit von Verfahrensrecht und Zuständigkeit. Die Jugendstaatsanwaltschaft wendet JStPO an, die Staatsanwaltschaft die StPO.

– Strafen bei gemischten Fällen

⇒ *Hinsichtlich der Strafen ist nur das StGB anwendbar. Dies gilt auch für die Zusatzstrafe, die für eine Tat ausgesprochen ist, welche vor Vollendung des 18. Altersjahres begangen wurde.*

Strafen bestimmen sich immer gemäss dem StGB, unabhängig von der zuständigen Behörde bzw. den anwendbaren Verfahrensvorschriften. Als Konsequenz muss das Jugendgericht Strafen gemäss StGB aussprechen. Dabei geht es in der Bestimmung um die Strafarten, nicht um die Strafzumessung.

Die Strafzumessung für Jugenddelikte regelt sich gemäss StGB 49 III. Die Strafzumessung erfolgt demnach nach Jugendstrafgesetz. Es erfolgt eine Übersetzung/Umrechnung in die Erwachsenenstrafen. Erscheint ein Verweis als genügend bestrafend, besteht jedoch das Problem, dass eine Umrechnung nicht erfolgen kann, da dieser im Erwachsenenstrafrecht nicht vorgesehen ist. Eine Busse wird im Jugendstrafrecht nach dem Geldsummen-Prinzip ausgesprochen, im Erwachsenenstrafrecht jedoch nach dem Tagessatz-Prinzip. Umrechnung ist damit schwierig in der Praxis!

Dies gilt auch für Zusatzstrafen nach StGB 49 II, bei denen ein Jugenddelikt erst bekannt bzw. bestraft wird, nachdem der Betroffene bereits wegen eines Erwachsenen delikts bestraft worden ist.

– Massnahmen bei gemischten Fällen

⇒ *Bedarf der Täter eine Massnahme, so ist diejenige Massnahme nach dem StGB oder nach dem JStG anzuordnen, die nach den Umständen erforderlich ist.*

Es können Massnahmen gemäss StGB oder JStG angeordnet werden, unabhängig von der zuständigen Behörde bzw. den anwendbaren Verfahrensvorschriften.

Entscheidend ist das Erziehungs- und Behandlungsbedürfnis des Betroffenen, der Zeithorizont und Sicherheitsüberlegen. Hier stellt sich also die Frage, ob das Gericht eine Verwahrung nach dem Erwachsenenstrafrecht verhängen darf. Vom Gesetzeswortlaut wäre dies zulässig.

Als Folge hat das Jugendgericht gegebenenfalls Massnahmen gemäss dem StGB auszusprechen. Die Jugendanwaltschaft kann im Strafbefehlsverfahren ebenfalls Massnahmen gemäss StGB 63 anordnen.

Das Strafgericht hat im umgekehrten Fall gegebenenfalls Massnahmen gemäss JStG 12 bis 15 anzuordnen.

StGB 61 V sieht bei Massnahmen für junge Erwachsene bei gemischten Fällen vor, dass die Erwachsenenmassnahme in einer Einrichtung für Jugendliche vollzogen werden kann. Die Vollzugsbehörde kann den Straftäter also in ein Jugendheim oder in eine jugendforensische Klinik einweisen, selbst wenn dieser das 18. Altersjahr bereits vollendet hat.

– Fragen

- Bis zu welchem Strafmass darf die Jugendanwaltschaft ein Strafbefehl erlassen, wenn sie auch Erwachsenenendelikte beurteilt und Strafen nach StGB ausfällt? Bis zu welchem Strafmass darf die Staatsanwaltschaft Strafbefehle erlassen, wenn auch Taten vor dem 18. Altersjahr zu beurteilen sind? (JStG 32 und 34, StPO 352).
 - ⇒ Es besteht primär eine Koppelung an das Strafmass. Es kann nach JStG bloss eine Freiheitsstrafe bis zu 3 Monaten ausgesprochen wurde. Nach StPO kann eine Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten im Strafbefehlsverfahren ausgesprochen werden.
 - ⇒ In der Praxis erfolgt eine Umrechnung. Für die Strafe im Erwachsenenalter wird ausgerechnet, welche Strafe man aussprechen würde, wenn der Straftäter noch Jugendlicher gewesen wäre. Nach dieser hypothetischen Strafe wird die Zuständigkeit des Strafbefehlsverfahren geklärt.
- Wenn zunächst ein Strafverfahren nach StPO geführt wird: Wie ist vorzugehen, wenn hinsichtlich der Straftat, die der Beschuldigte nach dem 18. Altersjahr begangen hat, ein Freispruch erfolgt bzw. wenn das Verfahren eingestellt wird. Muss dann die Zuständigkeit an die Jugendstrafbehörden übergehen?
 - ⇒ Wenn das Erwachsenenstrafgericht einzig über Jugendstraftaten urteilt, dann müssen ausschliesslich Jugendstrafen und -massnahmen ausgesprochen werden. Die Bestimmung von JStG 3 II bezüglich Strafen kann nicht zur Anwendung gelangen.
- Bräuchte es bei schweren Straftaten im Erwachsenenalter eine andere als die geltende Lösung (Strafverfahren immer nach StPO; Regelungszuständigkeit Staatsanwaltschaft)?
 - ⇒ Der BSK schlägt vor, bei Straftaten im Sinne vom JStPO 25 II (Tötungsdelikte und schwere Sexualstraftaten) ein Verfahrenswechsel zum Erwachsenenstrafrecht vorgenommen wird, selbst wenn bereits ein Verfahren gegen den Jugendlichen läuft.

3. Eine Person hat vor dem Erreichen des 18. Altersjahr Straftaten begangen und wird bzw. ist während des Strafverfahrens volljährig

Das Jugendstraf- und Jugendstrafprozessrecht bleibt anwendbar. Mit dem Erreichen der Volljährigkeit kommt es zu keinem Wechsel der Zuständigkeit und des anwendbaren Verfahrens.

Die JStPO bleibt anwendbar bis zum 25. Altersjahr des Beschuldigten. Spätestens kommt es zur Einstellung des Verfahrens wegen Verjährung. Unter Umständen kommt es zur Weiterführung des Verfahrens wegen eines Erwachsenenendelikt gemäss StPO.

Die Untersuchungshaft hat gemäss JStG 28 getrennt von Erwachsenen zu erfolgen, solange das Verfahren nach JStPO geführt wird. Es besteht jedoch kein grundrechtlicher Trennungsanspruch bei Volljährigkeit. Der Anspruch auf separate Unterbringung nach KRK endet mit der Volljährigkeit!

Die pragmatische Praxis sieht folgendermassen aus: Abhängig von der persönlichen Reife des Beschuldigten und von den übrigen Personen, die sich gleichzeitig am selben Ort in Untersuchungshaft befinden, wird darüber entschieden, ob ein Straftäter bei den Jugendlichen oder Erwachsenen untergebracht wird.

4. Eine Person hat vor dem Erreichen des 18. Altersjahr Straftaten begangen und wird während des Vollzugs der Sanktion volljährig.

Die zuständige Behörde ist und bleibt die Jugendanwaltschaft.

Im Strafvollzug müssen separate Institutionen bestehen.

Auch bei den Massnahmen müssen separate Institutionen (Trennung von Erwachsenen) bestehen, eine Durchmischung mit zivilrechtlich untergebrachten Jugendlichen ist jedoch möglich.

Gemäss der Ausnahme von JStG 16 III kann ein Jugendlicher, der das 17. Altersjahr vollendet hat, für den Massnahmenvollzug in eine Einrichtung für junge Erwachsene (StGB 61) eingewiesen werden.

12) Kritische Schlussbetrachtungen

1. Jugendstrafverfahren

- Die Altersgrenze der Untersuchungshaft erscheint etwas tief. Es wäre eine Überlegung, eine untere Altersgrenze von 15 Jahren einzuführen. Damit würde man an das europäische Niveau angepasst.
- Es sollten gleiche Schutzmassnahmen bei allen freiheitsentziehenden Zwangsmassnahmen im Jugendstrafverfahren bestehen. Es soll immer eine gerichtliche Anordnung und Überprüfung geben. Auch eine gesetzliche Befristung wäre bei allen Schutzmassnahmen wünschenswert. Notwendige Verteidigung sollte zugesprochen werden.
- Es sollten mehr kantonsübergreifende Spezialbehörden gemäss JStPO 8 II geschaffen werden.
- Die Strafbefehlskompetenz der Jugendanwaltschaft sollte sachlich eingeschränkt werden. So sollten bestimmte besonders schwere Straftaten vom Anwendungsbereich ausgeschlossen werden. Oder es erfolgt eine Einschränkung auf Übertretungen.

2. Schutzmassnahmen

- Eine gerichtliche Überprüfung bzw. Verlängerung der Unterbringung sollte auch im Jugendstrafrecht erfolgen. Im Erwachsenenstrafrecht hat spätestens nach 5 Jahren eine gerichtliche Verlängerung zu erfolgen (StGB 59 IV). Es soll auch eine gerichtliche Verlängerung für Jugendliche geben, wobei die Frist sogar angemessen kürzer sein könnte. Bspw. sollte alle 2 Jahre eine Überprüfung vorgenommen werden.
- Es braucht eine bessere Abgrenzung zwischen persönlicher Betreuung (JStG 13) und Unterbringung (JStG 15). Die Weisung betreffend den Aufenthalt kann als Teilgehalt der persönlichen Betreuung gedeutet werden. Die Anordnungs Kompetenzen sind unterschiedlich (persönliche Betreuung durch Jugendanwaltschaft, Unterbringung durch Jugendgericht). Weisungen, welche den Aufenthalt in einer Institution für über drei Monate beinhalten, sollten als Unterbringung (JStG 15) gewertet werden und bedürfen folglich einer gerichtlichen Anordnung.

3. Jugendstrafen

Eine reine Verschärfung der Sanktionen ist weder general- noch spezialpräventiv vielversprechend. Es bestätigt sich, «dass je härter die Vorstrafe nach Art und Mass gewesen ist, desto rascher der Rückfall erfolgt.» Insgesamt ist das Jugendstrafrecht geeignet, um Jugendlichen Grenzen aufzuzeigen und gefährdeten Jugendlichen Hilfe und Leitplanken zukommen zu lassen sowie um die Öffentlichkeit zu schützen.

Es bestehen trotzdem folgende Kritikpunkte:

- Der Strafkatalog für unter 15-jährige sei heute nicht ausreichend und zu knapp. Für schwere Straftaten soll bspw. eine persönliche Leistung bis 30, anstelle 10, Tagen

- möglich sein. Man könnte jedoch auch die bei verschiedenen Strafen vorgesehene Altersgrenze von 15 Jahren auf 14 Jahre senken.
- Es fehlt ein Strafraum bzw. ein Anwendungsbereich der einzelnen Strafen. Einzige Ausnahme ist bei der persönlichen Leistung über 10 Tagen und Freiheitsstrafen, bei welchen ein Vergehen oder Verbrechen gefordert ist. Gesetzgeber sollte sich bei allen Strafen dazu äussern.
 - Beim Freiheitsentzug bis zu 4 Jahren könnte man vertreten, dass der Katalog von schwersten Verbrechen etwas zu stark eingeschränkt ist.
 - Es sollte eine Abgrenzung der persönlichen Leistung mit Aufenthaltsverpflichtung (JStG 23 III) und Freiheitsstrafe (JStG 25-27) erfolgen. Die Kompetenz liegt je nach Fall bei der Jugendanwaltschaft oder dem Jugendgericht (JStPO 34).
 - Bei der persönlichen Leistung sollte ein Umrechnungsschlüssel geschaffen werden. Analog zum Erwachsenenstrafrecht, sollte 1 Tag = 4 Stunden entsprechen.

4. Straf- und Massnahmenvollzug

- Die bedingte Entlassung aus der Unterbringung (JStG 15) wurde abgeschafft. Es ist jedoch nicht klar, weshalb. So hat man die Möglichkeit einer abgestuften Progression eingeschränkt. Ändert man die Massnahme, kann eine abgestufte Progression erreicht werden, es braucht bei über 18-jährigen jedoch eine Zustimmung für die leichtere Massnahme, welche oft nicht vorliegt.
- Es besteht eine Durchmischung von strafrechtlichen und zivilrechtlichen Unterbringungen in den Vollzugsinstitutionen. Dabei kommt es zur Stigmatisierung der zivilrechtlich untergebrachten Jugendlichen (Etikett «Jugendknast»). Brennpunkte sind vor allem die Vollzugsausgestaltung und das Disziplinarwesen.
- Das Electronic Monitoring sollte auch bei Jugendlichen möglich sein.
- JStG 3 II ist suboptimal, da Jugendgerichte gezwungen sein können, Erwachsenenstrafrecht anzuwenden.
- Die Verfolgungsverjährung von 5 Jahren ist eher zu kurz.

13) Jugendrecht in der Praxis

Besuch Jugendheim Aarburg:

Im Jugendheim Aarburg werden männliche Jugendliche (14-22 Jahre alt) betreut, gegen die eine strafrechtliche oder zivilrechtliche Massnahme ausgesprochen wurde. Dabei besteht neben einem geschlossenen Bereich für gefährliche Jugendliche auch ein halboffener Bereich, in welchem Jugendliche sich mit gewissen Schranken frei bewegen dürfen. Im Jugendheim besteht auch ein Schulprogramm, so dass Jugendliche ihren Schulabschluss auch im Heim erzielen können. Zudem besitzt das Jugendheim Aarburg eigene Lehrbetriebe, in welchen die jungen Männer eine Ausbildung absolvieren können.

Es besteht ein klar geregelter Tagesablauf im Jugendheim. So wird den Jugendlichen Disziplin und Gehorsam gelernt. Durch eine konstante Reibung wird am effektivsten mit den Jugendlichen umgegangen.

Jugendpolizei:

Die Jugendpolizei leistet viel Präventionsarbeit, indem sie in Schulen und anderen Institutionen Jugendliche über Themen wie Betäubungsmittel, Sex und Gewalt aufklären. Sie arbeiten eng zusammen mit Schulen, der KESB und Gerichten. Zudem stehen sie in direktem Kontakt zu Jugendlichen und betreuen eine Nummer, welcher Jugendliche schreiben können. Dabei ist der Umgang mit den Jugendlichen grundsätzlich sehr professionell, es kann aber auch zu einzelnen zwischenmenschlichen Nachfragen kommen.

Oft kommt es zu Anklagen. Es liegt aber im Ermessen der Jugendpolizei, vereinzelt auf Anzeigen zu verzichten und eher erzieherisch vorzugehen.

Bei einer begangenen Straftat informiert die Jugendpolizei die Eltern des jugendlichen Straftäters. In Einzelfällen kann von einer Information der Eltern abgesehen werden.